



# GESCHÄFTSBERICHT DES JUGENDAMTES 2021

Jugendamt Landkreis Ravensburg

[www.rv.de](http://www.rv.de)



**Impressum**

Landratsamt Ravensburg  
Jugendamt  
Gartenstr. 107  
88212 Ravensburg

**Druck**

Landratsamt Ravensburg  
Auflage 100 Stück

März 2022

© Landratsamt Ravensburg

## *Inhaltsverzeichnis*

<b>1. WIR ÜBER UNS .....</b>	<b>3</b>
1.1 Das Jugendamt.....	3
1.2 Organigramm Jugendamt.....	4
1.3 Organisationsentwicklung.....	5
1.4 Der Jugendhilfeausschuss .....	6
<b>2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2021 .....</b>	<b>8</b>
2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht.....	8
2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben.....	8
2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung .....	10
<b>3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2021 .....</b>	<b>14</b>
3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €.....	14
3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen.....	15
3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe .....	20
<b>4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV</b>	
<b>ORIENTIERTE JUGENDHILFE .....</b>	<b>21</b>
4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen.....	21
4.2 Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung .....	23
4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen .....	24
4.4 Familienförderung „fit for family“ .....	25
4.5 Kurzkonzept „Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg, um negative Pandemiefolgen abzumildern“ .....	25
4.6 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien .....	27
4.7 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern .....	30
4.8 Förderprogramm TANDEM plus für Alleinerziehende und Patchworkfamilien .....	34
4.9 Familienbildung .....	35
4.10 Schulsozialarbeit .....	37
4.11 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen .....	39

<b>5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE .....</b>	<b>40</b>
5.1 Jugendarbeit/-verbandsarbeit im Landkreis Ravensburg .....	40
5.1.1 Jugendarbeit: offene und kommunale Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg .....	40
5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg .....	41
5.1.3 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg .....	42
5.1.4 Projekte .....	43
5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen .....	44
5.3 Beratung der Sozialen Dienste .....	47
5.3.1 Jugendberatung der Sozialen Dienste .....	47
5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch die Sozialen Dienste .....	48
5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste .....	49
5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige .....	50
5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche .....	56
5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst .....	57
5.7 Frühe Hilfen und Kinderschutz .....	60
5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	62
5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen .....	63
5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer .....	64
<b>6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE .....</b>	<b>67</b>
6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften .....	67
6.2 Adoptionsvermittlung .....	71
6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen .....	72
6.4 Jugendgerichtshilfe .....	75
6.5 Familiengerichtshilfe .....	76
6.6 Unterhaltsvorschusskasse .....	77
6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe .....	79

# 1. WIR ÜBER UNS

## 1.1 Das Jugendamt

Sie erreichen uns:

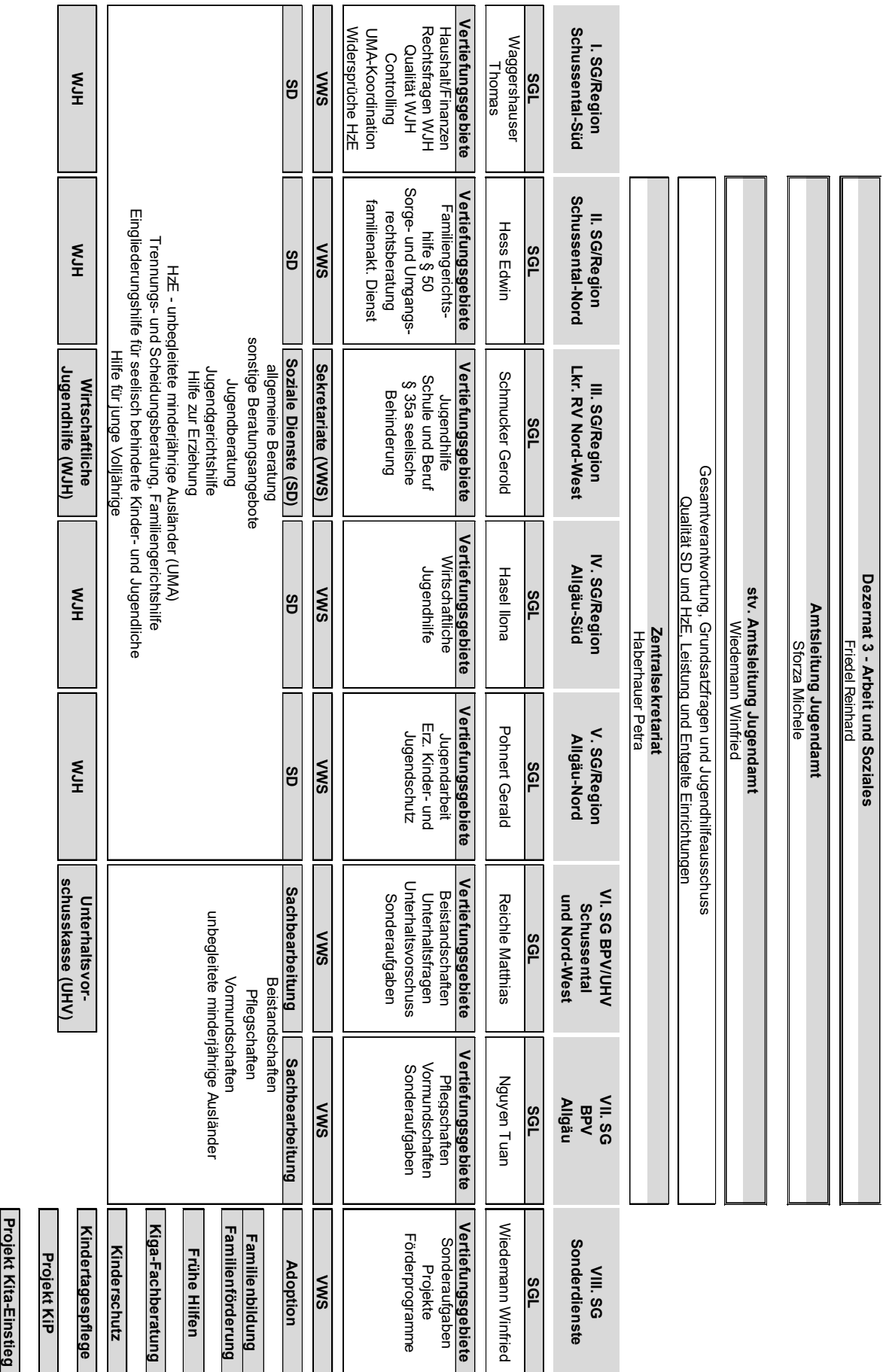
Standort Ravensburg  
Gartenstr. 107  
88212 Ravensburg  
Tel.: 0751/85-3210  
Fax: 0751/85-3205  
E-Mail: ju@rv.de

Außenstelle Bad Waldsee  
Robert-Koch-Str. 52  
88339 Bad Waldsee  
Tel.: 07524/9748-3410  
Fax: 07524/9748-3405  
E-Mail: jubw@rv.de

Außenstelle Wangen  
Liebigstr. 1  
88239 Wangen  
Tel.: 07522/996-3720  
Fax: 07522/996-3705  
E-Mail: juwg@rv.de

Durchwahl	Name	Funktion/Aufgabe
0751/85-3200	<u>vom 22.04.2020 bis 31.08.2021</u> Winfried Wiedemann	komm. Amtsleiter
	<u>ab 01.09.2021</u> Michele Sforza	Amtsleiter
0751/85-3211	<u>bis 31.08.2021</u> Jessica Kohlbauer	komm. Sachgebietsleiterin Sonderdienste
	<u>ab 01.09.2021</u> Winfried Wiedemann	Stv. Amtsleiter Sachgebietsleiter Sonderdienste
0751/85-3221	Thomas Waggershauser	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Süd
0751/85-3241	Edwin Hess	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Nord
07524/9748-3420	Gerold Schmucker	Sachgebietsleiter Sachgebiet Landkreis Nord-West
07522/996-3721	Ilona Hasel	Sachgebietsleiterin Sachgebiet Allgäu-Süd
07522/996-3741	Gerald Pohnert	Sachgebietsleiter Sachgebiet Allgäu-Nord
0751/85-3261	Matthias Reichle	Sachgebietsleiter Beistand-/Pfleg-/Vormundschaften Schussental und Nord-West und Unterhaltsvorschusskasse
07522/996-3761	Tuan Nguyen	Sachgebietsleiter Beistand-/Pfleg-/Vormundschaften Allgäu

## 1.2 Organigramm Jugendamt



### 1.3 Organisationsentwicklung

Das Jugendamt ist nach dem **Prinzip der Sozialraumorientierung** in acht Sachgebiete (Kap. 1.2) aufgegliedert. Die Leistungsbereiche der sozialpädagogischen Hilfen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) sind ganzheitlich in fünf sozialräumliche Sachgebiete (SG I bis V) aufgeteilt. Das Leistungsfeld Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften (BPV) ist in zwei Sozialräume (SG VI und VII) aufgeteilt. Im SG VIII Sonderdienste sind Planungs- und Qualitätsentwicklungsaufgaben sowie besondere Soziale Dienste, die nicht sozialraumorientiert aufgeteilt werden können, wie z. B. Adoptionsvermittlung, Familienbildung, Familienförderung, Frühe Hilfen, Kindergartenfachberatung, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinderschutzstelle, Kindertagespflegevermittlung, Projektstelle Kita Einstieg. Ebenso wurde der spezifische Leistungsbereich der Unterhaltsvorschusskasse (UHV) nicht sozialräumlich organisiert.

Im **Sozialraumkonzept** ist die Lebensweltorientierung das grundlegende Handlungsprinzip. Der Zusammenhang von sozialen Bindungen (soziale Lebenslage) sowie (nah) räumlicher Umwelt (Lebensraum) und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituation, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) von Menschen sind im Beratungs- und Hilfekonzept im besonderen Fokus. Dadurch wird das Ziel erreicht, dass ein enger Kontakt zum Antragsteller, seiner Familie und sozialem Umfeld entsteht und sozialraumorientierte-präventive Angebote genutzt werden.

Bei einer Konkretisierung des Hilfebedarfes wird die „Hilfe aus einer Hand“ angestrebt. Dies bedeutet, dass auch andere Hilfebedarfe/Leistungen in die Hilfeplanung integriert werden können. Hier entstehen neue Synergieeffekte mit anderen Sozialleistungen und der Nachbarschaftshilfe.

Mit dieser systemischen Einordnung des Problems wird der junge Mensch und seine Familie nicht typischerweise nach den Problemen behandelt, sondern der Klient und seine Familie/sein Umfeld werden ganzheitlich mit seinen Ressourcen betrachtet. In der konkreten Umsetzung wird der Hilfebedarf ganzheitlich, bedarfs- und zielorientiert in einem gemeinsamen Prozess mit der direkten Beteiligung ermittelt. Die Grundlage für eine gestaltende, steuernde und wirksame Hilfe wird dadurch geschaffen. Die Sozialraumorientierung besteht seit der Neuorganisation des Jugendamtes im Jahr 2003.

Durch die Sozialräumliche/Systemische Ausrichtung der Jugendhilfe gibt es nicht die verwaltungstypischen fachspezifischen Sachgebiete, sondern interdisziplinäre Teams mit einer sozialräumlichen Zuordnung. Die fachliche und rechtliche Entwicklung aufgrund neuer gesetzlicher oder/und neuer fachlicher Entwicklungen wird durch **Qualitätsbeauftragte und Qualitätszirkel** (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, Soziale Dienste, Jugendgerichtshilfe, Pflegestellenwesen, § 8a Schutz des Kindeswohls, Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften) sichergestellt.

**Systematisch die Entwicklung der Mitarbeitenden zu fördern** ist ein zentraler Bestandteil der Mitarbeitendenzufriedenheit und Arbeitsqualität. Durch eine intensive Einarbeitung mit Grundlagenschulung, Inhouseseminaren und Fortbildungen werden die spezifischen Grundhaltungen und die Beratungskompetenz der Mitarbeitenden gebildet.

<b>Stellenumfang (lt. Stellenplan)</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Verwaltung, VWS	47,06	44,86	45,45	45,45	45,45
Soziale Dienste	41,65	41,15	40,15	39,65	40,55
Gesamtstellen Vollzeit Jugendamt	88,71	86,01	85,60	85,10	86,00

## 1.4 Der Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

Nach der Kreistagssitzung am 09.07.2019 setzt sich der Jugendhilfeausschuss wie folgt zusammen:

### **Vorsitzender**

Landrat  
Sievers Harald

### **stv. Vorsitzender**

Erster Landesbeamter  
Dr. Honikel-Günther Andreas

### **Stimmberechtigte Mitglieder**

#### **a) Kreisräte**

##### Mitglieder

Forderer Josef, CDU  
Geiger Alexander, CDU  
Müller Gisela, SPD  
Pfluger Liv, GRÜNE  
Natalis Dorothee, GRÜNE  
Schmidinger Roland, FWV  
Schmidt Dr. Wolfgang, ÖDP  
Spieß Oliver, FWV  
Steiner Daniel, CDU

##### pers. Stellvertreter

Moll Clemens, CDU  
Westermayer Waldemar, CDU  
Rölly Jürgen, SPD  
Kremer Carmen, GRÜNE  
Müller Elke, GRÜNE  
Stierle Christa, FWV  
Sekul, Korbinian, LINKE  
Radke André, FWV  
Eger Margarete, CDU

#### **b) Vertreter der Jugendverbände**

##### Mitglieder

Aksoyan Mehmet  
Lendrates Michaela  
Sautter Joachim

##### pers. Stellvertreter

Kruse Stefanie  
Müller Vera  
Halder Daniel

#### **c) Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrt**

##### Mitglieder

Brennecke Ralf  
Kohler Ewald  
Krayss Gerhard

##### pers. Stellvertreter

Theobald Sybille  
Dietz Wolfgang  
Stumpf Kathrin

### **Beratende Mitglieder**

##### Mitglieder

Grewe Matthias  
Stürmer Uwe  
Jägle Philipp  
Meiners Simone  
Lutz Samanta

##### pers. Stellvertreter

Wunderlich Andrea  
Geiser, Matthias  
Suckel Peter  
Weiß Sandra  
Föll Dr. Michael  
Widenhorn Amelie



Im Jahr 2021 fanden insgesamt drei Sitzungen (08. Juni 2021, 21. September 2021 und 18. November 2021) des Jugendhilfeausschusses statt.

### **Inhaltliche Schwerpunkte waren:**

- ✓ Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe – Antrag des Theaters Ravensburg
- ✓ Bericht des Polizeipräsidiums Ravensburg zur Jugendkriminalität im Landkreis Ravensburg; Gast: Uwe Stürmer, Polizeipräsident Polizeipräsidium Ravensburg
- ✓ Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Kreistags – Antrag der Fraktion Bündnis 90-Die Grünen vom 24.03.2021
- ✓ Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ um negative Pandemiefolgen abzumildern
- ✓ Fortschreibung Kreisstrategie 2022
- ✓ Geschäftsbericht des Jugendamtes 2020
- ✓ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
- ✓ Hochstrittige Eltern im Landkreis Ravensburg – Sachstandsbericht
- ✓ Implementierung eines Dienstes zur Familienunterstützung im Kinderkrankheitsfall
- ✓ Intensivtäter – Abstimmung mit Polizei und Strafanwaltschaft
- ✓ Jugendbeteiligung auf Landkreisebene – Zwischenstand
- ✓ Jugendinformation im Landkreis Ravensburg - Sachstand
- ✓ Neue Gesamtkonzeption für Vollzeitpflege im Landkreis Ravensburg
- ✓ Neugestaltung der Tagespflegequalifizierung und Übernahme der Qualifizierung in die Zuständigkeit des Jugendamtes ab 2022
- ✓ Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg – Ergebnis der Mitarbeiterbefragung
- ✓ Projekt Demokratie Leben! – Sachstandsbericht
- ✓ Projekt Fahrplan Beruf der DiPers – Sachstandsbericht und weitere Förderung
- ✓ Resümee Kurzkonzeption: Unterstützung für Kinder, Jugend und Familien im Landkreis Ravensburg, um negative Pandemiefolgen zu minimieren
- ✓ Rückgriffsquote von über 50 Prozent bei Unterhaltsvorschussleistungen – Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2019
- ✓ TAG-Bericht 2021 – 16. Bericht zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Teilnahme Kommunales Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit – zielgruppenspezifische Intervention
- ✓ Vorberatung des Haushaltes 2022 für das Jugendamt

## **2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2021**

### **2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe werden vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Jährlich unterrichtet die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des Jugendamtes als öffentlicher Jugendhilfeträger über das verantwortete Leistungsspektrum nach dem Sozialgesetzbuch VIII des vergangenen Jahres.

Der Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Organisationsstruktur, die Leistungen, Förderungen sowie andere Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes.

Der Geschäftsbericht des Jugendamtes erfolgt in dieser Qualität seit dem Jahr 1998 und ist in dieser Form einmalig in Baden-Württemberg.

Die Gliederung des Geschäftsberichtes ist aufgebaut nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB) Aechtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe.

### **2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben**

Auch im zweiten Corona-Pandemie geprägten Jahr 2021 wurde von Seiten des Jugendamtes der gesamte Aufgabenbereich weiterhin den Kindern, Jugendlichen und Familien, sowie Institutionen und Kooperationspartnern vorgehalten. Dennoch hatte die Pandemie auch im Jahr 2021 einen starken Einfluss auf die Vorhaltung der Angebote vor Ort und vor allem in den präventiven Bereichen der Familienbildung und der Jugendarbeit gehabt.

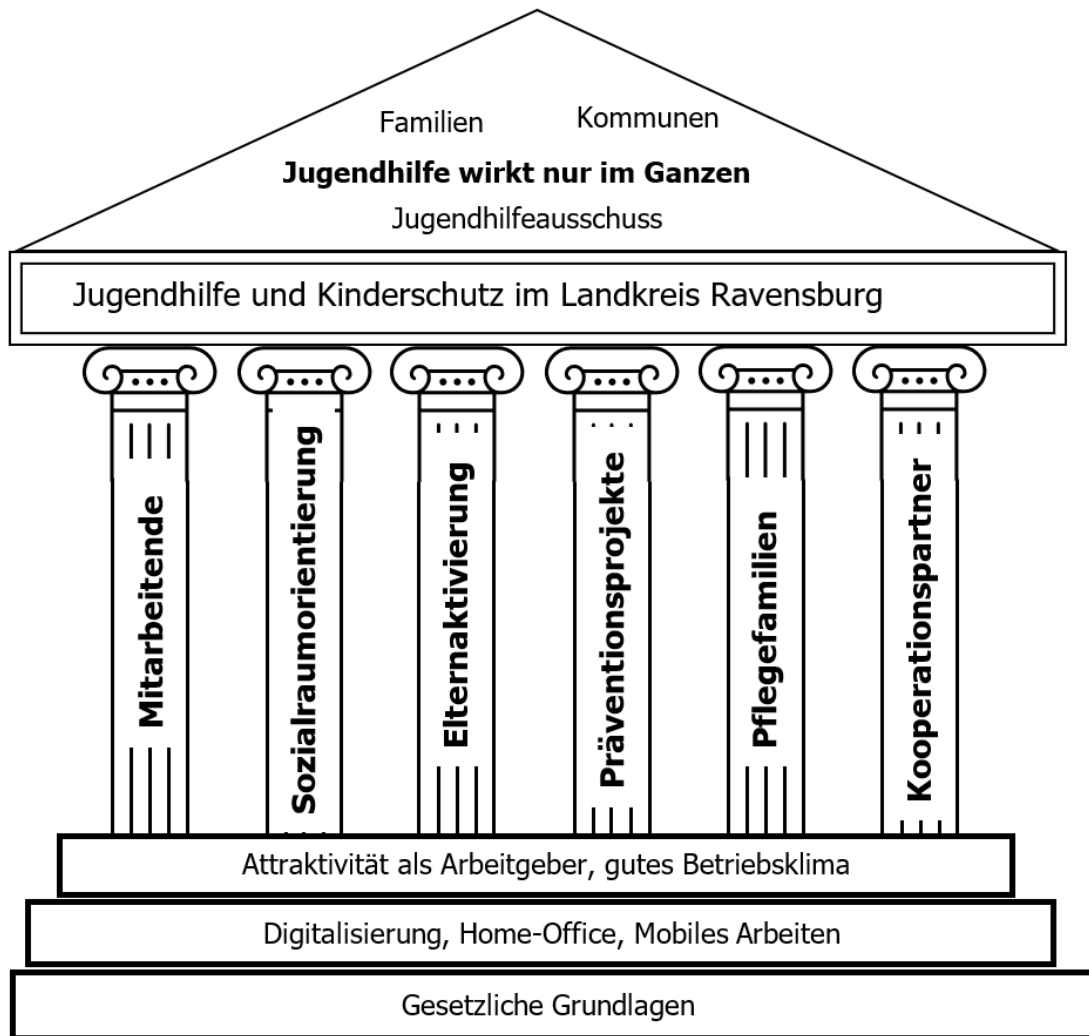
Andererseits war es im Bereich der Beratungen und Hilfen neben dem hohen Engagement der Mitarbeitenden des Jugendamtes auch den Kooperationspartnern und selbstständigen Fachkräften zu verdanken, dass diese weiterhin durchgeführt und auch begonnen werden konnten. Wer in diesen Bezügen Unterstützung benötigte, konnte diese vorfinden. Evtl. nicht in der bisherigen Form, sondern auch in den Formaten per Telefon oder Videokonferenz. Bei letzterem konnte zum Teil auch festgestellt werden, dass die Hemmschwelle niedriger war sich auf einen Beratungsprozess einzulassen, als wenn dieser face-to-face erfolgt wäre. Der leichte Fallrückgang im Bereich der Beratungen beim Sozialen Dienst lässt sich voraussichtlich durch die Corona-Pandemie eingeschränkten brückenbauenden Jugendangebote vor Ort erklären.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE), Hilfen für junge Volljährige (HjV) und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zeigt sich auch aufgrund einer beständigen klaren fachlichen Grundhaltung in Kombination mit einer starken Elternaktivierung und sozialräumlichen Orientierung eine insgesamt stabile Entwicklung. Bei den nicht beeinflussbaren Zuweisungen von 20 UMA im Jahr 2021 ist weiterhin die Zielsetzung einer baldigen Integration und Verselbstständigung zu erreichen.

Die weiteren Fallzahlen und finanziellen Entwicklungen sind in den nächsten Kapiteln ausführlich dargestellt.

Geprägt war das Jahr 2021 zudem durch die 18-monatige Vertretungssituation der Amtsleiterstelle und der sich hieraus zwangsläufig ergebenden Priorisierung der Aufgabenstellungen sowie der Besetzung der Stelle ab dem 01. September 2021 durch Herrn Michele Sforza.

Da das Jugendamt auf einem guten Fundament steht und die Aufgabenstellungen von tragenden Säulen gestützt wird, konnten die vielfältigen Aufgaben im Interesse der Bevölkerung fortgeführt werden.



Dennoch blieb die Zeit der Vakanz nicht ganz ohne Folgen. Interne und externe Arbeitskreise konnten ihre Arbeit nicht im gewohnten Umfang durchführen. Corona-Pandemie bedingt fanden aber auch interdisziplinäre Arbeitskreise, wie z. B. die § 78-AGs oder aber themengebundene AGs nicht statt. Diese gilt es - evtl. auch mit einer neuen Zielrichtung - zu reaktivieren.

Erforderlich bleibt es weiterhin die Attraktivität der Arbeitsplätze des Jugendamtes zu stärken, da die Konkurrenz um gute Fachkräfte mittlerweile auch das Jugendamt betrifft. Die guten Erfolge in der direkten sozialpädagogischen Begleitung von Familien in ihrem Sozialraum und der Elternaktivierung bedingen zudem eine gute Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden.

Auch im Bereich der Pflegefamilien ist der Generationenwechsel bereits angekommen. Die gute Ausgangsbasis der Pflegefamilienkonzeption im Landkreis Ravensburg wird nun durch ein weitergehendes Werbekonzept ergänzt.

Eine weitere Herausforderung ist die Übernahme der Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit dem neuen landesweiten Qualitätshandbuch über 300 Unterrichtseinheiten. Erstmals mit der Ausweitung wird die Qualifizierung durch das Jugendamt geplant, koordiniert und begleitet. Durch die Unterstützung der Vermittlungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Oberschwaben Allgäu Bodensee können im Jahr 2022 zwei Grundkurse im Frühjahr und Herbst durchgeführt werden. Ab Herbst 2022 soll es dann den Hauptkurs in den kommenden 12 Monaten geben.

Mit dem neuen Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption (AdVermiG) vom 21.06.2021 kamen neue Aufgaben auf die Adoptionsfachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zu. So werden nun nach einer Adoption regelmäßig die Adoptivfamilien angeschrieben, den Adoptiveltern Unterstützung angeboten und die abgebenden Eltern bei der Bewältigung von sozialen und psychischen Auswirkungen begleitet. Die Realisierung und Erfahrungswertesammlung erfolgt derzeit.

Das seit dem Juni 2021 geltende Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz gilt es weiter umzusetzen. So z. B. stellt die Forderung nach einer allumfassenden Beratung durch das Jugendamt nach § 10a SGB VIII derzeit auch eine Herausforderung für die Fachwelt dar, mit der Fragestellung wie weit geht dieser Anspruch und die möglichen Folgen.

Andererseits sind erste Überlegungen im Hinblick auf die „Große Lösung“, also der Zusammenführung der Zuständigkeit aller behinderter Kinder und Jugendlichen ins Jugendamt, anzustellen. Ab dem 01.01.2024 ist eine erfahrene Lotsen-Fachkraft für die Familien, aber auch für den internen Organisationsprozess zur Verfügung zu stellen, welche daher in 2023 für diese Aufgabenstellung vorbereitet werden sollte.

Abschließend sollte nicht unerwähnt bleiben, dass das Jugendamt seit Dezember 2021 auf die E-Akte und das Arbeiten mit mobilen Endgeräten umgestellt hat. Eine interne Arbeitsgruppe begleitete den Implementierungsprozess und schulten die Mitarbeitenden. Derzeit läuft die weitere Verscannung des übrigen Schriftgutes.

## 2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung

### Vorbemerkung

Die in diesem Geschäftsbericht enthaltenen Daten zur finanziellen Entwicklung im Jahr 2021 wurden zum Stand 03. Februar 2022 der Finanzbuchhaltung entnommen. Aufgrund dessen kann es in einigen Produktbereichen, wie auch dem Gesamtergebnis, noch zu kleineren Abweichungen zwischen dem Geschäftsbericht 2021 und dem endgültigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2021 kommen.

Der Gesamthaushalt der Jugendhilfe setzt sich seit dem Jahr 2009 zusammen aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).

Das Geschäftsjahr 2021 des Jugendamtes war im Bereich der Einnahmen und Ausgaben weiterhin geprägt von Veränderung im Rahmen der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden schwer planbaren Ausgaben und Einnahmen, da viele Angebote und Leistungen der Jugendhilfe nicht oder verändert stattfinden konnten. Weiterhin ist seit dem Jahr 2021 wieder eine Zunahme der Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) festzustellen.

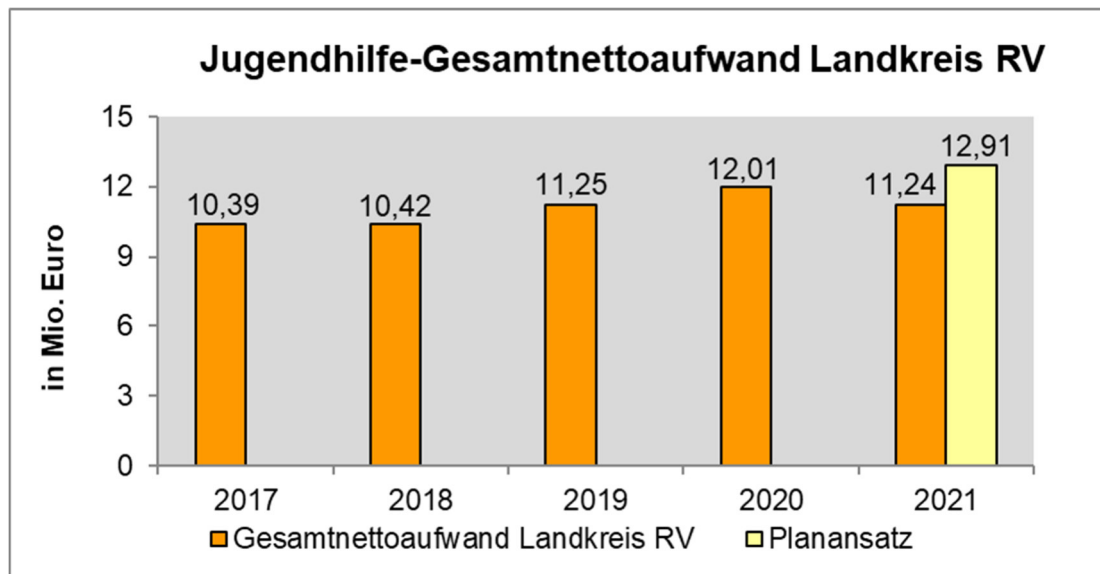
Die Ausgaben und Einnahmen für UMA sind, wie auch in den Vorjahren, in den abgebildeten Summen enthalten, da dieser Personenkreis nach dem Musterbuchungsplan für den Sozialhaushalt in Baden-Württemberg keiner buchhalterischen Trennung unterliegt. Die Buchung der Ausgaben und Einnahmen für UMA erfolgt analog der Ausgaben und Einnahmen für Kinder- und Jugendliche aus dem Landkreis Ravensburg.

Grundsätzlich ist jedoch in Bezug auf die Aufwendungen für die UMA auf § 89d SGB VIII hinzuweisen. Gemäß § 89d SGB VIII werden die Aufwendungen für UMA vom überörtlichen Träger, seit 01.11.2015 das Land Baden-Württemberg, erstattet, so dass die erhöhten Aufwendungen auch wieder zu erhöhten Einnahmen führen. In Folge dessen können die Ausgaben für diesen Personenkreis als kostenneutral für den Landkreis Ravensburg angesehen werden.

### **Jugendhilfe-Gesamtnettoaufwand**

Der **Gesamtnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive Unterhaltsvorschusskasse (UHV)** beläuft sich für das Jahr 2021 auf vorläufig 11.242.383 €.

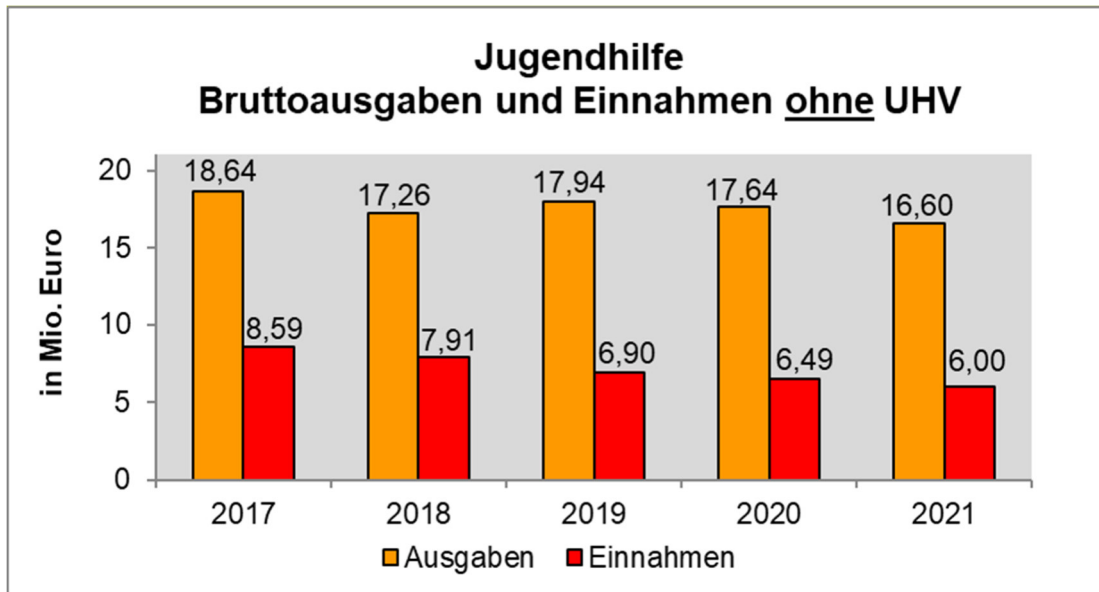
Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2020 bedeutet dies eine Absenkung der Nettoaufwendungen um 764.024 € (- 6,36 %). Der Netto-Planansatz von 12.907.385 € konnte somit um 1.665.002 € (- 12,90 %) unterschritten werden.



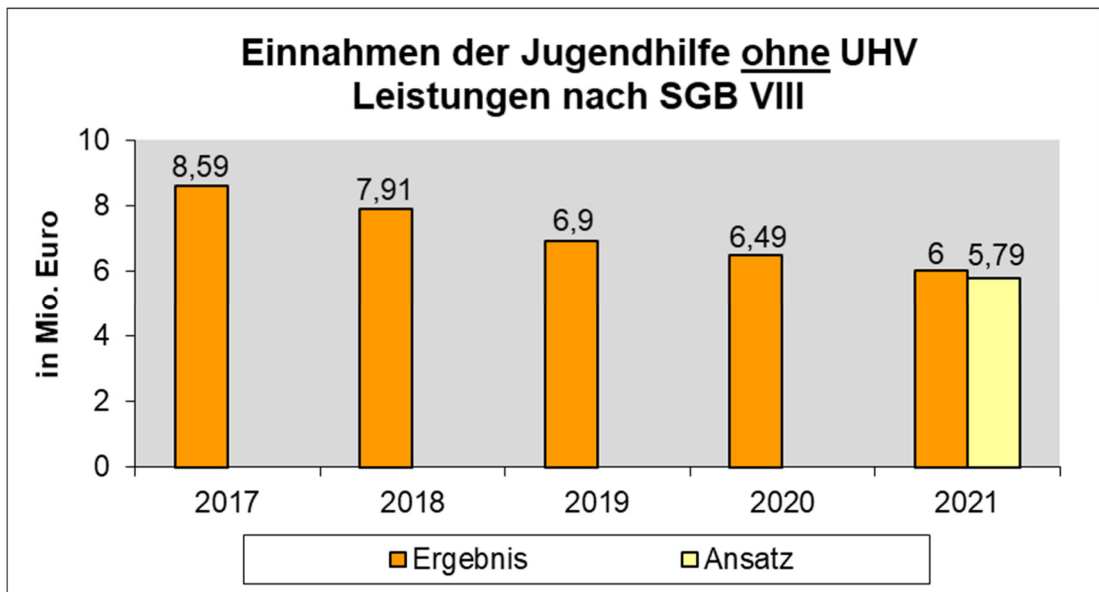
### **Bruttoausgaben und Einnahmen ohne UHV**

Die **Bruttoausgaben der Jugendhilfe ohne UHV** pendeln sich im Jahr 2021 nach einer stärkeren Steigerung im Jahr 2020 nun wieder auf dem Niveau der Vorjahre ein.

Im Bereich der **Einnahmen ohne UHV** ist im Jahr 2021 jedoch ein stärkerer Einnahmerückgang zu verzeichnen. Die Einnahmen und Ausgaben für UMA im Geschäftsjahr 2021 sind mittlerweile angeglichen, da beim Land Baden-Württemberg die Rückstände in der Bearbeitung der Kostenerstattung abgebaut wurden und folglich eine recht rasche Erstattung der Abrechnungen erfolgt.



Das **geplante Einnahmenvolumen der Jugendhilfe ohne UHV** von insgesamt 5.794.374 € wurde um 204.022 € (+ 3,52 %) überschritten. Die Steigerung der Einnahmen der Jugendhilfe ist jedoch vor allem auf die zusätzlichen Mittel im Bereich der FAG-Leistungen sowie die Kompensationsmittel für den geänderten § 90 SGB VIII zurückzuführen, der bei Planung des Haushaltes 2021 noch nicht in dieser Form abzusehen war.

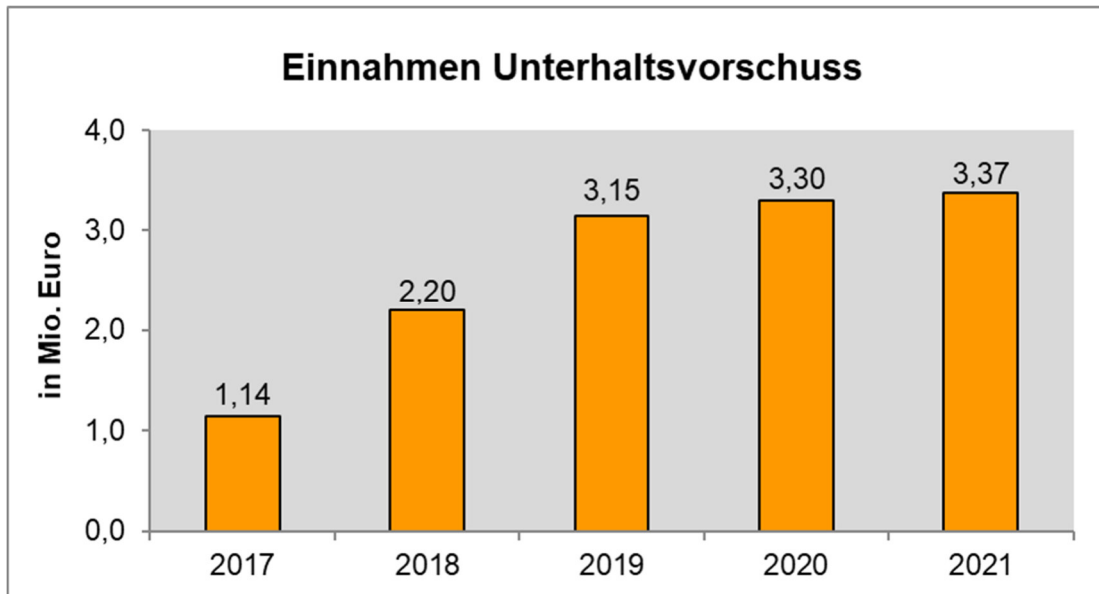


### Unterhaltsvorschuss

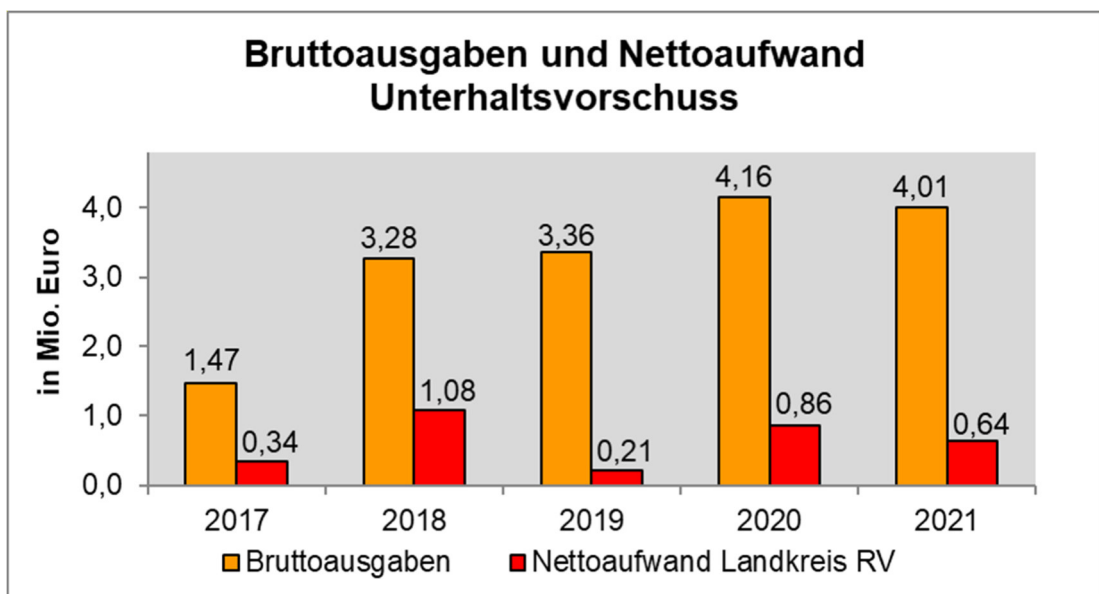
Zum 01.07.2017 ist die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft getreten. In den Jahren 2017 und 2018 stand zunächst die Bewilligung der Leistungen im Fokus, so dass der Rückgriff aufgeschoben wurde. Im Jahr 2019 wurde daraufhin starker Fokus auf den Unterhaltsrückgriff für die Jahre 2017 und 2018 gelegt, so dass im Geschäftsjahr 2019 überdurchschnittlich hohe Einnahmen verzeichnet werden konnten und in der Folge der Zuschuss des Landkreises Ravensburg sehr niedrig ausfiel. Seit dem Geschäftsjahr 2020 erfolgt die Sachbearbeitung der Bereiche Leistungsgewährung und Rückgriff wieder im Gleichgewicht, so dass seit dem Geschäftsjahr 2020 von einem normalen Geschäftsergebnis gesprochen werden kann.

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses waren im Jahr 2021 zunächst Ausgaben von 3.740.000 € geplant. Die Ausgaben belaufen sich im vorläufigen Rechnungsergebnis jedoch auf 4.010.149 € (+ 7,22 %).

Gleichzeitig sind jedoch die Einnahmen von 3.369.349 € im Bereich Unterhaltsvorschuss höher ausgefallen als zunächst mit 3.002.000 € (+ 12,24 %) prognostiziert.



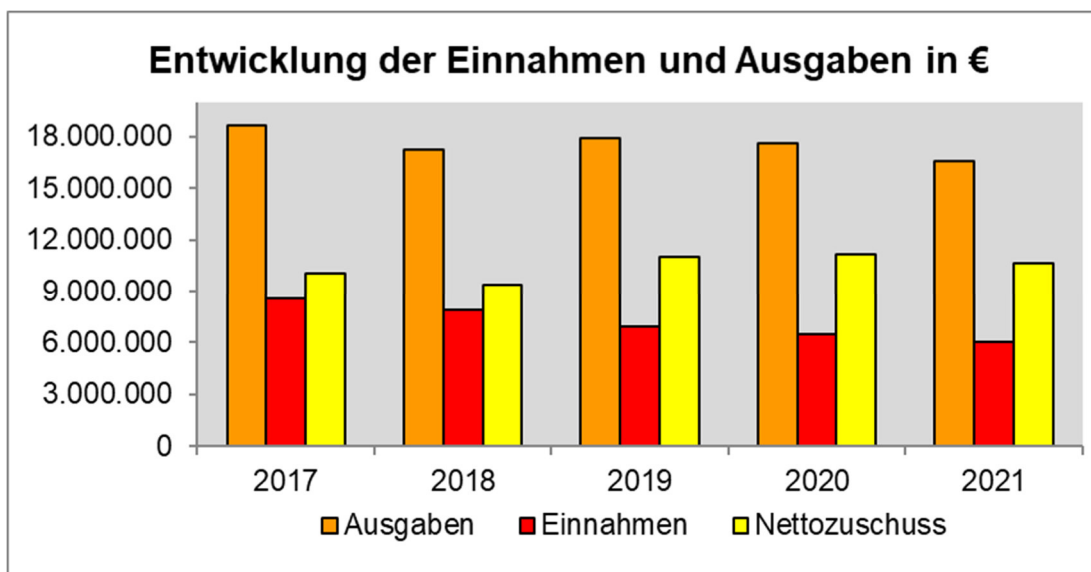
Der Nettoaufwand im Bereich UHV bezieht sich für das Jahr 2021 auf 640.800 €. Der Nettoplanansatz von 738.000 € wurde somit deutlich unterschritten. Der Nettoaufwand wird jeweils zu einem Drittel von Bund, Land und Landkreis geteilt.



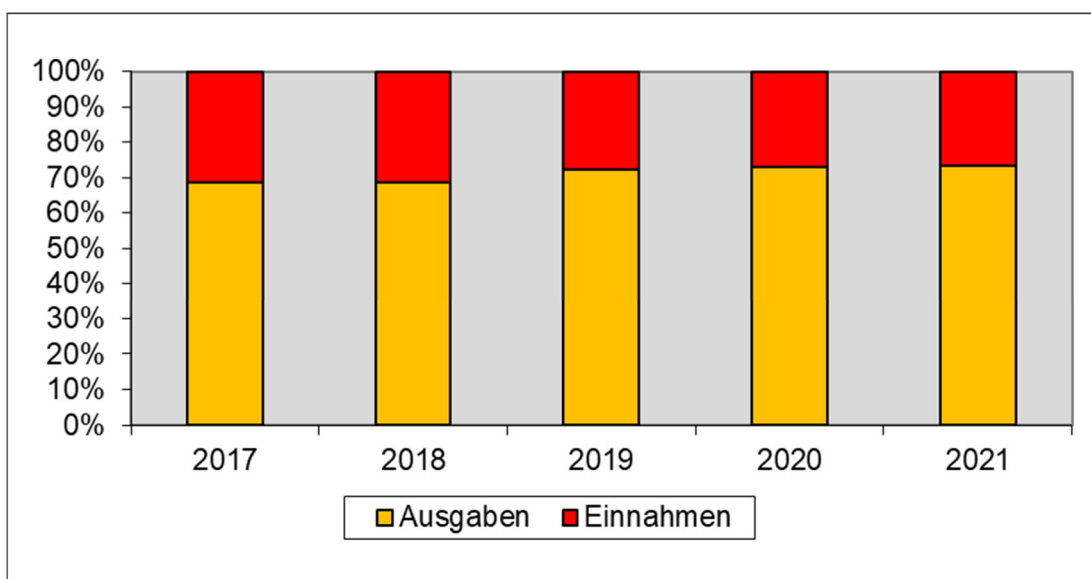
### 3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2021

#### 3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €<sup>1</sup>

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Ausgaben</b>	18.642.141	17.261.786	17.939.281	17.639.643	16.599.979
<b>Einnahmen</b>	8.592.576	7.914.426	6.902.433	6.492.744	5.998.396
<b>Nettozuschuss</b>	<b>10.049.565</b>	<b>9.347.360</b>	<b>11.036.848</b>	<b>11.146.899</b>	<b>10.601.583</b>
Nettoaufwand UHV	336.296	1.076.067	214.467	859.508	640.800
<b>Nettoausgaben Jugendhilfe</b>	<b>10.385.861</b>	<b>10.423.427</b>	<b>11.251.315</b>	<b>12.006.407</b>	<b>11.242.383</b>



Die Einnahmen der Jugendhilfe decken nur einen geringen Teil der Jugendhilfeausgaben. Nachstehende Darstellung verdeutlicht nochmals das Verhältnis der Ausgaben der Jugendhilfe (=100 Prozent) zum Nettozuschussbedarf:



<sup>1</sup> Die Werte des Vorjahres wurden dahingehend angepasst, da nach Berichterstattung noch Ausgaben und Einnahmen für das Vorjahr erfolgten. Diese haben jedoch keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.



### 3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen

Das SGB VIII gliedert die gesetzlich geregelte Tätigkeit der Jugendhilfe, soweit sie unmittelbar jungen Menschen und ihren Familien zugutekommt, in die Kategorien „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) der Jugendhilfe. Beide Bereiche werden in nachfolgende sechs Abschnitte untergliedert:

- Abschnitt A** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII)
- Abschnitt B** Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII und delegierte Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII)
- Abschnitt C** Förderung und Vermittlung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-25 SGB VIII)
- Abschnitt D** Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-35a, 41 SGB VIII)
- Abschnitt E** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42-43 SGB VIII)
- Abschnitt F** Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UHVorschG

Dieser Systematik folgt im Wesentlichen auch die Haushaltsplanung des Jugendamtes. Grundsätzlich muss jedoch erläutert werden, dass im Bereich der Einnahmen, die in diesem Bericht für das Vorjahr, also 2020, ausgewiesen werden eine Abweichung zum Geschäftsbericht des Vorjahres vorliegen kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen einer Wertberichtigung unterliegen, die in den Zahlen des Jahres 2020 jetzt im aktuellen Geschäftsbericht aufgenommen werden konnten.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Abschnitten zeigt im Jahresvergleich 2017 bis 2021 folgende Ergebnisse:

**Abschnitt A      Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit,  
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz  
(Produkte 36.20.01 und 36.20.02) in €**

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Ausgaben</b>	1.273.824	1.379.493	1.406.903	1.402.151	1.349.671
<b>Einnahmen</b>	51.953	189.588	187.268	189.617	179.607
<b>Netto</b>	<b>1.221.871</b>	<b>1.189.905</b>	<b>1.219.635</b>	<b>1.212.534</b>	<b>1.170.064</b>

Unter diesem Abschnitt wird die Förderung fallübergreifender präventiver Projekte insbesondere für Schulsozialarbeit und die Projekte der Jugendberufshilfe verbucht. Im Übrigen finden sich hier die Zuschüsse für den Kreisjugendring sowie Einrichtungen des Jugendschutzes.

**Der Nettoaufwand ist im Jahr 2021 um 42.470 € (- 3,50 %) gesunken.**  
Die Senkung ist vor allem auf die Schließung des Jugendinformationszentrums „aha“ und die Verlagerung von Teilen der Aufgaben auf den Kreisjugendring zurückzuführen.

führen. Aufgrund dessen musste nur noch ein geringerer Teil des Zuschusses an die Stadt Ravensburg ausgezahlt werden.

Das Förderprogramm Schulsozialarbeit wurde nicht voll ausgeschöpft, da die Träger der Schulsozialarbeit Rückzahlungen für nicht besetzte Stellen leisten mussten. Gleichzeitig wird jedoch in diesem Produktbereich auch das neue Bundesprogramm „Kita Einstieg“ verbucht, das sowohl Mehrausgaben wie auch Mehreinnahmen mit sich bringt. Aufgrund der grundsätzlich veränderten Zusammensetzung dieser Produktbereiche kommt es zu Veränderungen der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen.

**Abschnitt B      Förderung der Erziehung in der Familie  
(Produkt 36.30.02) in €**

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Ausgaben</b>	1.452.791	1.590.657	1.606.675	1.564.097	1.716.700
<b>Einnahmen</b>	14.804	61.280	106.042	40.747	57.052
<b>Netto</b>	<b>1.437.987</b>	<b>1.529.377</b>	<b>1.500.633</b>	<b>1.523.350</b>	<b>1.659.648</b>

Neben fallbezogenen Ausgaben auf der Grundlage der §§ 18-20 SGB VIII werden in diesem Abschnitt die Projektmittel zur Umsetzung des Familienberichts und die Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien dargestellt.

Der Zuschuss des Landkreises Ravensburg an die **Erziehungsberatungsstellen** wird in diesem Abschnitt ebenfalls dargestellt, obwohl dieser laut Musterbuchungsplan der Hilfe zur Erziehung zugeordnet wird.

Weiterhin zählen zu diesem Abschnitt die Pflichtleistungen der gemeinsamen Unterbringung von Müttern oder Vätern mit deren Kindern nach § 19 SGB VIII sowie die Hilfe in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII.

Die Nettoaufwendungen sind im Gegensatz zum Geschäftsjahr 2020 um 136.298 € (+ 8,95 %) gestiegen.

Die Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich ist vor allem auf Mehrausgaben für die Unterbringung von Müttern/Vätern mit Kind gemäß § 19 SGB VIII und Hilfen in Notsituationen zurückzuführen. Auch alle anderen Bereiche der Förderung der Erziehung in der Familie wurden nach einer großen Nichtinanspruchnahme im Jahr 2020 wieder in Anspruch genommen bzw. gebraucht, was zum Großteil der Corona-Pandemie geschuldet ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im ersten Jahr der Corona-Pandemie viele Bereiche der Sozialarbeit längere Zeit geschlossen waren und der Bedarf im Folgejahr umso deutlicher deren Notwendigkeit aufzeigte.

**Abschnitt C      Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen  
und in Tagespflege (Produktgruppe 36.50) in €**

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Ausgaben</b>	3.665.607	3.806.071	4.419.389	4.268.425	4.344.510
<b>Einnahmen</b>	1.394.991	1.621.951	2.000.985	2.860.863	2.996.246
<b>Netto</b>	<b>2.270.616</b>	<b>2.184.120</b>	<b>2.418.404</b>	<b>1.407.562</b>	<b>1.348.264</b>

In diesem Abschnitt wird überwiegend die Teilnahmebeitragsübernahme für Regel- und Ganztageskindergärten, Horte oder andere Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung von Kindern in Tagespflege verbucht.

Neben der Einzelförderung beinhaltet das Produkt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege die Ausgaben von 355.830 € im Rahmen des Fortbildungskonzepts und Tagespflegevermittlung.

Die Fallzahlen im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege halten sich seit ca. 2 Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau, wobei die Ausgaben hierbei weiterhin leicht ansteigen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es jedoch im Bereich der Erstattung von Kindertagesstättenbeiträgen im Jahr 2021 zu einer deutlichen Minderung der Ausgaben gekommen, da die Träger der Kindertageseinrichtungen während des Lockdowns auf die Zahlung eines Teils der Kindertagesstättenbeiträge verzichtet haben. In der Folge mussten vom Jugendamt diese Beiträge auch nicht an die Eltern ausbezahlt werden, da diese keine Aufwände hatten.

Aufgrund dessen wurde der Haushaltsansatz von 1.600.000 € nicht voll ausgeschöpft. Die Ausgaben betragen 1.475.706 €.

Im Bereich der Kindertagespflege wurden vom Landkreis Ravensburg die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände umgesetzt und die Zahlungen weiterhin veranlasst. Im Bereich der Einnahmen profitiert der Landkreis Ravensburg von der Erhöhung der FAG-Mittel für die Kleinkindbetreuung, so dass allein im Bereich der FAG-Mittel-Planung zusätzliche Einnahmen von 233.080 € zu verbuchen waren.

Weiterhin erhält der Landkreis Ravensburg aufgrund der Änderung des § 90 SGB VIII weitere zusätzliche Kompensationsmittel in Höhe von 482.310 €. Diese Kompensationsmittel sollen die Mehrausgaben für die Erstattung der Beiträge der Kindertagesstätten durch die Erweiterung des berechtigten Personenkreises abfedern. Diese Einnahmen waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt.

Der Nettoaufwand des Landkreises Ravensburg für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung verminderte sich folglich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 72.404 € (- 5,14 %) wobei dieser Effekt zum Großteil auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

**Abschnitt D      Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (Produkt 36.30.03 mit den Unterprodukten 36.30.03.01 und 36.30.03.02) in €**

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Ausgaben</b>	12.101.114	10.322.748	10.341.590	10.251.675	9.007.348
<b>Einnahmen</b>	7.017.226	5.927.367	4.492.702	3.286.555	2.613.597
<b>Netto</b>	<b>5.083.888</b>	<b>4.395.381</b>	<b>5.848.888</b>	<b>6.965.120</b>	<b>6.393.751</b>

Die Gewährung von Jugendhilfeeinzelmaßnahmen ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe. Die **Erziehungsberatungsstellen** werden im Abschnitt B Förderung der Erziehung in der Familie dargestellt.

Die Gesamtfallzahlen haben sich aufgrund der vielen Zuweisungen von UMA seit dem Jahr 2015 bis 2017 stark erhöht. Seit dem Jahr 2018 sinken die Fallzahlen wieder, da viele UMA wieder aus den Hilfen ausgeschieden sind. Die erhebliche Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich war deswegen in den Jahren von 2015 bis 2017 unaufhaltbar. Seit dem Jahr 2018 ist hier wieder ein Rückgang zu verzeichnen.

Die Bruttoausgaben in diesem Abschnitt sind im Vorjahresvergleich um 1.244.327 € (- 12,14 %) gesunken. Gleichzeitig sind auch die Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 672.958 € (- 20,48 %) gesunken, so dass sich der Nettoaufwand im Jahr 2021 um 571.369 € (- 8,20 %) gesenkt hat.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen in diesen zwei Produktbereichen (36.30.03.01 und 36.30.03.02) einer ständigen Veränderung unterliegen, da gerade im Bereich der stationären Heimerziehung leichte Fallzahlenänderungen große finanzielle Auswirkungen im Landkreis Ravensburg mit sich bringen. So liegen im Vergleich die durchschnittlichen Ausgaben im Jahr 2020 für diese Hilfen je Jugendeinwohner im Land Baden-Württemberg bei 429 €, hingegen im Landkreis Ravensburg mit 144 € und damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

### **Entwicklung der Bruttoausgaben in den Abschnitten B und D in €**

	2017	2018	2019	2020	2021
Erziehungsberatung § 28	908.194	930.431	926.499	1.004.658	1.027.247
amb. HzE §§ 29-31	747.913	718.499	836.301	942.584	918.393
amb. Hilfe für junge Volljährige § 41	80.719	74.943	57.375	48.149	36.611
amb. Eingliederungshilfe § 35a	157.987	202.065	250.400	283.102	267.843
Schulentgelte E-Schule	180.917	209.551	259.595	362.649	339.432
<b>ambulante Hilfen gesamt</b>	<b>2.075.730</b>	<b>2.135.489</b>	<b>2.330.170</b>	<b>2.641.142</b>	<b>2.589.526</b>
teilstationäre HzE § 32	542.120	548.463	666.097	816.876	812.047
außerhäusliche HzE §§ 33-35	6.943.176	5.487.892	5.284.305	4.686.830	4.410.595
Eingliederungshilfe § 35a	788.675	917.191	752.599	1.007.232	1.042.130
Hilfen für junge Volljährige § 41	1.890.397	1.685.390	1.789.400	1.668.275	845.457
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>12.240.098</b>	<b>10.774.425</b>	<b>10.822.571</b>	<b>10.820.355</b>	<b>9.699.755</b>

### **Abschnitt E      Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Produkt 36.30.03.02.02.20) in €**

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Ausgaben</b>	422.757	149.846	120.438	92.652	195.776

Im Bereich der Inobhutnahmen ist im Jahr 2020 nach einer immensen Steigerung der Fallzahlen und folglich der Kosten in den Jahren 2015 bis 2017 und einem Tal im Jahr 2020 wieder eine Steigerung der Kosten und Fallzahlen festzustellen. Im Vergleich zu den Vorjahren mussten vom Jugendamt im Jahr 2021 wieder deutlich mehr UMA aufgenommen werden.

### Abschnitt F Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 36.90) in €

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Ausgaben</b>	1.471.426	3.278.677	3.363.243	4.158.877	4.010.149
<b>Einnahmen</b>	1.135.130	2.202.610	3.148.776	3.299.369	3.369.349
<b>Netto</b>	<b>336.296</b>	<b>1.076.067</b>	<b>214.467</b>	<b>859.508</b>	<b>640.800</b>
<b>Rückgriffsquote</b>	<b>37,42 %</b>	<b>21,54 %</b>	<b>24,63 %</b>	<b>26,18 %</b>	<b>26,48 %</b>

Aufgrund der Rechtsänderung zum 01.07.2017 kam es im Bereich Unterhaltsvorschussleistungen in den Jahren 2017 bis 2019 zu Verschiebungen der Einnahmen und Ausgaben, da in den Jahren 2017 und 2018 zunächst die Gewährung und Auszahlung der Leistungen im Fokus stand. Im Jahr 2019 wurde dann der Rückgriff favorisiert und Einnahmen der Vorjahre verbucht. Seit dem Jahr 2020 kann von einer regulären Sachbearbeitung gesprochen werden, in der die Auszahlung und der Rückgriff gleichermaßen erfolgt.

Festzustellen ist jedoch, dass die Fallzahlen seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UHVorschG) massiv angestiegen sind. Die Kosten werden voraussichtlich auch noch in den Folgejahren steigen.

Weitere sachliche Erläuterungen sind im Kapitel 6.6 Unterhaltsvorschusskasse.

### Wesentliche Abweichungen der Jahres-Ergebnisse 2020 und 2021

<b>Ausgaben in €</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Abweichung</b>
Vollzeitpflege/Heimerziehung §§ 33-34	4.686.830	4.410.595	-276.235
Teilstationäre Heimerziehung § 32	816.876	812.047	-4.829
Erziehungsbeistandschaft § 30	142.830	127.104	-15.726
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	789.669	775.595	-14.074
Hilfe für junge Volljährige § 41	1.668.275	845.457	-822.818
Eingliederungshilfe § 35a	1.007.232	1.042.130	34.898
Erstattungen an andere Jugendämter für HzE	595.838	361.539	-234.299
Inobhutnahmen § 42	92.652	195.776	103.124
Betreutes Jugendwohnen § 34	144.042	193.066	49.024
Kosten der Tagesbetreuung	4.268.425	4.344.510	76.085
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>14.212.669</b>	<b>13.107.819</b>	<b>-1.104.850</b>
<b>Einnahmen in €</b>			
<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Abweichung</b>	
Erstattungen von anderen Jugendämtern, gesetzlicher Sozialversicherung, FAG-Mittel, Kostenbeiträge für HzE, HjV, EGH, ION	3.286.555	2.613.597	-672.958
Einnahmen Kindertagesbetreuung (FAG-Zuweisungen und Kostenbeiträge)	2.860.863	2.996.246	135.383
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>6.147.418</b>	<b>5.609.843</b>	<b>-537.575</b>

Die wesentlichen Minderausgaben in Teilen der Jugendhilfe sind auf Minderausgaben im Bereich der vollstationären Hilfen, der Hilfe für junge Volljährige sowie auf geringere Erstattungsleistungen an andere Jugendhilfeträger zurückzuführen.

Gleichzeitig stehen den Minderausgaben dieses Bereichs auch Minderausgaben bei den Einnahmen entgegen. Diese Minderausgaben sind jedoch auf den Rückgang der UMA zurückzuführen, wodurch auch folglich weniger Einnahmen aus Kostenerstattungen zu verbuchen waren.

Gleichzeitig ist das Augenmerk auch auf den Rückgang der Einnahmen zu richten. Hier machen sich die Rückgänge der Fallzahlen der UMA bemerkbar, da den Minderausgaben hier auch Mindereinnahmen entgegenstehen. Im Bereich der Tagesbetreuung haben die wiederum gestiegenen Zuweisungen nach dem Finanzausgleich für die Kindertagespflege sowie die Kompensationsmittel aus der Änderung des § 90 SGB VIII zu einer Entlastung des Haushaltes 2021 geführt.

### 3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe

Neben den Einzelfallhilfen stellt das Jugendamt im Rahmen der Förderung präventiver Projekte für Familien Ressourcen der Selbsthilfe zur Verfügung, um damit auch Einzelmaßnahmen zu verhindern.

Die Bruttoausgaben für die Förderung präventiver Projekte, sowie die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe sind um 42.617 € (- 1,74 %) im Gegensatz zum Vorjahr gesunken. Diese Minderausgaben kommen dadurch zustande, dass u. a. Fördermittel gesunken sind (Fit for Jobs), sowie das Angebote durch die Corona-Pandemie nicht in Anspruch genommen werden konnten (Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien)

Der zusätzliche auf 2 Jahre bewilligte Zuschuss des Landkreises Ravensburg an den Kreisjugendring wurde für den Zukunftsplan Jugend planmäßig für die Jahre 2019 und 2020 ausgezahlt und ist folglich im Jahr 2021 nicht mehr angefallen.

Das Förderprogramm Schulsozialarbeit (Budget 750.000 €) wurde im Jahr 2021 nicht voll ausgeschöpft, da der Landkreis Ravensburg Rückzahlungen für nicht besetzte Stellen von den Trägern der Schulsozialarbeit erhalten hat. Die Rückzahlungen waren jedoch deutlich geringer als in den Vorjahren.

Die weiteren Bereiche sind nachfolgend dargestellt:

<b>Förderprojekte in €</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Jugendberufshilfe "fit for jobs"	151.953	152.888	150.491	150.083	136.677
Schulsozialarbeit	736.728	702.760	715.755	718.053	742.930
Jugendinfozentrum aha	75.000	75.000	85.000	22.817	0
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	154.582	179.160	210.692	197.729	172.615
<b>Förderung Freier Träger</b>					
"Brennessel"	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
<b>Delegierte Aufgaben nach SGB VIII</b>					
Kreisjugendring	265.136	292.585	329.578	331.167	302.421
Erziehungsberatungsstellen	908.194	930.431	926.499	1.004.658	1.027.247
<b>Insgesamt</b>	<b>2.316.593</b>	<b>2.357.824</b>	<b>2.443.015</b>	<b>2.449.507</b>	<b>2.406.890</b>

## 4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE

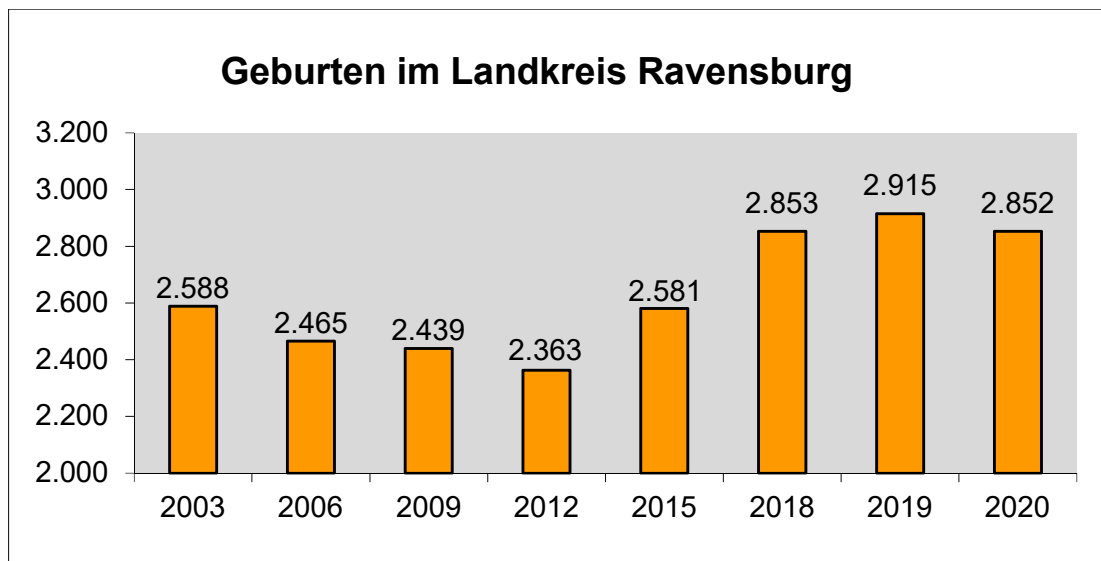
### 4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen

Im Jahr 2020 (die Zahlen 2021 liegen noch nicht vor) betrug die Bevölkerung im Landkreis Ravensburg **285.888**. Dies ist im Vergleich zum Jahr 2019 ein Bevölkerungszuwachs um 464 Einwohnern. **50.248 Personen** in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2020 im Landkreis Ravensburg. Das sind 31 junge Menschen mehr als im Jahr 2019. Differenzierter betrachtet steht einem Zuwachs von 305 Kindern in der Gruppe der bis 14-jährigen einem Rückgang von 274 Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren gegenüber.

Damit hält der Rückgang der Jugendlichen unvermindert an.

Im Jahr 2020 wurden **2.852 Geburten** registriert. Ein Rückgang um 63 Neugeborenen gegenüber dem Vorjahr und erstmals wieder ein Rückgang seit 2015. Bei **724 Neugeborenen** waren deren Eltern nicht miteinander verheiratet. Das bedeutet, dass jedes 3,9te Kind bei einem nicht verheirateten oder alleinerziehenden Elternteil lebt. Im Vergleich zum Jahr 2019 nahm die Zahl der neugeborenen Kinder unverheirateter Eltern um 78 Geburten ab.

Die Entwicklung der Geburten im Landkreis über einen längeren Zeitraum:



Im Jahr 2020 wurden **1.532 Ehen** im Landkreis Ravensburg geschlossen. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist die Zahl der Eheschließungen um 60 zurückgegangen. Im Jahr 2020 ließen sich **450 Paare** scheiden. Dies sind 9 Scheidungen weniger als im Jahr 2019. Im Vergleich der Eheschließungen zu den Scheidungen im Jahr 2020 ergibt sich ein Verhältnis von 3,4 (3,5 im Jahr 2019) Eheschließungen zu einer Scheidung. **369 Kinder** waren von einer Scheidung betroffen, das sind 8 mehr als im Vorjahr.

**Statistik**

	2016	2017	2018	2019	2020
Eheschließungen	1.620	1.600	1.573	1.592	1.532
Lebendgeborene	2.762	2.788	2.853	2.915	2.852
darunter Eltern unverheiratet	797	771	764	802	724
Scheidungen	508	481	437	459	450
Scheidungskinder	427	406	331	361	369

Quelle: Statistisches Landesamt

**Bevölkerungsprognose**

Alters- gruppe	2017	2018	2020	2025	2030	2035
U1	2.801	2.805	2.835	2.766	2.603	2.465
1 bis U3	5.541	5.687	5.715	5.658	5.367	5.072
3 bis U5	5.295	5.522	5.802	5.808	5.574	5.270
5 bis U6	2.618	2.570	2.804	2.939	2.862	2.706
6 bis U10	10.645	10.632	10.768	11.882	11.778	11.273
10 bis U12	5.413	5.396	5.472	5.789	6.011	5.885
12 bis U14	5.600	5.493	5.484	5.469	6.055	6.003
14 bis U16	5.864	5.742	5.568	5.499	5.983	6.088
16 bis U18	6.404	6.150	5.842	5.625	5.706	6.096
18 bis U21	10.562	10.135	9.426	8.459	8.336	8.984
21 bis U27	21.345	21.335	20.967	18.549	17.285	17.057
<b>Insgesamt</b>	<b>283.264</b>	<b>284.745</b>	<b>287.106</b>	<b>290.646</b>	<b>292.362</b>	<b>293.007</b>

Quelle: Statistisches Landesamt

Der Gesamtanteil junger Menschen unter 21 Jahren geht nach der Prognose des Statistischen Landesamtes im Landkreis Ravensburg von 60.743 im Jahr 2017 bis zum Jahr 2025 auf 59.894 zurück. Im Jahr 2035 wird die Zahl junger Menschen unter 21 Jahren dann bei 59.806 liegen.

Zu beachten ist hierbei, dass bei den jüngeren Altersgruppen die Zahlen seit 2012 wieder steigen. Bei den unter 5-Jährigen geht der Anteil bis zum Jahr 2025 dann wieder leicht zurück.

Die steigenden Geburtenzahlen der letzten sieben Jahre betreffen bereits die Bedarfe in den Kindergärten und in den Schulen.

Entsprechend setzt sich dieser Trend fort und 2035 sind die Zunahmen dann auch in den Altersgruppen 14-20 angekommen.

Innerhalb des Landkreises Ravensburg gibt es deutliche Unterschiede. Die Tendenz ist, dass ländliche Regionen und Gemeinden vom Rückgang der Jugendlichen stärker betroffen sind als die Städte.



## 4.2 Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung

### Rechtsgrundlage

§ 79a, 80 SGB VIII Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

§ 9 LKJHG Baden-Württemberg Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

### Schwerpunkte

Die Aufgabenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind komplex und müssen mit der Diversifizierung der Lebenswelten von Familien, Kindern und Jugendlichen Schritt halten. Dabei gilt es im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowohl gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien bedingen, als auch die fachliche Qualität und den dafür notwendigen Standard in den Diensten, Maßnahmen und Angeboten der kommunalen Jugendhilfe stetig weiterzuentwickeln.

### Übersicht

Thema	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Gesetzliche Aufgaben</b>					
§ 42a/b Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	X	X			
Kinderbetreuungsbedarfsplanung/Kindertagespflege	X	X	X	X	X
Neuregelung § 8a / § 72a und neue Vereinbarungen	X	X			
Neuer Rahmenvertrag § 32 / § 34 SGB VIII	X	X			
BTHG			X	X	
KJSG Umsetzung					X
<b>Grundsätzliche Aufgaben</b>					
Gemeinwesenorientierung/Sozialraumorientierung	X	X	X	X	X
Verfahren Hilfeplan § 36 SGB VIII	X				
Verfahrensabläufe im Bereich der Jugendhilfe	X	X	X	X	X
<b>I. Prioritäten</b>					
Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern	X	X	X	X	X
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	X	X	X	X	X
Beratungsqualität/Elternaktivierung	X	X	X	X	X
Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene	X	X	X		
Jugendhilfe-Schule und Schulsozialarbeit	X	X	X		
<b>Weitere Planungsbereiche</b>					
Jugendarbeit - Zukunft	X	X	X	X	X
Strukturen der Tagespflege	X	X		X	X
Seelische Gesundheit von Kindern - Interreg	X	X	X	X	
Bedarfsplanung UMA	X	X			
Intervention und Beratung bei häuslicher Gewalt	X	X	X	X	X
KV Projekt Qualitätszirkel Ärzte/Jugendamt	X	X	X	X	
Konsensorientierung im Trennungs- und Scheidungsverfahren	X	X	X	X	X

## 4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen

### Rechtsgrundlage

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften (AGs)

### Schwerpunkte

Im Landkreis Ravensburg sind örtliche und themenbezogene AGs eingerichtet. In vielen Städten und Gemeinden bestehen örtliche AGs, die sich nach § 78 SGB VIII konstituiert haben.

In den örtlichen AGs für Kinder, Jugendliche und Familien haben sich Behörden, Beratungsstellen, Kirchen, freie Träger, Schulen, Kindergärten, Mitglieder der Gemeinderäte und Initiativen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen. Das Jugendamt und die betreffenden Städte und Gemeinden sind ständige Mitglieder in den AGs, so dass die Ergebnisse und Prioritäten der Jugendhilfeplanung des Landkreises Ravensburg in örtliche Planungen für die kommunale Daseinsfürsorge der Städte und Gemeinden einfließen und sich am aktuellen Bedarf orientieren können. Die AGs sind für die lokale Jugendhilfeplanung von zentraler Bedeutung, da sie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die relevanten Themen aufgreifen können.

Themenorientierte Arbeitsgemeinschaften sind eingerichtet für:

- ✓ Trennung und Scheidung
- ✓ gegen sexuellen Missbrauch
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Jugendhilfeeinrichtungen
- ✓ Kindertagesbetreuung
- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Familienbildung
- ✓ Häusliche Gewalt
- ✓ Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

In den themenorientierten AGs werden fachliche Themen erörtert. Ziel ist die Abstimmung unter den beteiligten Fachkräften, sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der jeweiligen Themengebiete entsprechend dem landkreisbezogenen Bedarf. Das Jugendamt hat in den meisten themenbezogenen AGs die Geschäftsführung. Das Jugendamt arbeitet darüber hinaus noch in weiteren AGs im Landkreis Ravensburg mit, wie z. B. Jugendliche Intensivtäter und AG Schulsozialarbeit.

#### 4.4 Familienförderung „fit for family“

Seit dem Jahr 2004 trägt das **Aktionsprogramm „fit for family“** im Landkreis Ravensburg dazu bei, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Der Landkreis Ravensburg ist seither Mitglied der Bundesinitiative der **Lokalen Bündnisse für Familien** und arbeitet außerdem seit deren Gründung im Jahr 2005 in der **Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg** mit.

Seit Oktober 2017 ist das Jugendamt Ravensburg stellvertretend für alle Familientreffs im Landkreis Ravensburg im **Bundesverband der Familienzentren e.V.** Mitglied.

Die im Rahmen des Aktionsprogramms „fit for family“ angestoßenen Projekte und Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Neben den Projekten TANDEM plus für Alleinerziehende sowie Patchworkfamilien und KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurden auch im Jahr 2021 in den Bereichen Familienförderung, Familienbildung sowie den Frühen Hilfen und der Kindertagespflege die Angebote kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Bedarfslagen angepasst.

Die Vielfaltigkeit, mit der wir als Gesellschaft heute „Familie“ leben können, eröffnet Eltern und Kindern ein individuelleres Lebenskonzept und stellt aber gleichzeitig viele Familien auch vor große Herausforderungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen nimmt die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Bildungs- und Lebensraum für Kinder und deren Eltern stetig zu. Dementsprechend wurden weiterhin gezielte an die Kindertageseinrichtung anknüpfende präventive Angebote wie z. B. die Sozialraumbündnisse weitergeführt.

Die Familienförderung wurde im Jahr 2021 weiterhin stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Zahlreiche Angebote mussten vorübergehend pausieren oder auf Onlineangebote umgestellt werden. Gerade die Pandemielage hat gezeigt wie wichtig Anlaufstellen und niederschwellige Angebote nah an den Familien und Kindern sind. Trotz aller Schwierigkeiten, die diese Zeiten mit sich bringen, hat sich gezeigt, dass unsere Netzwerke tragfähig und wirksam sind. Mit großem Einsatz ist es allen beteiligten Akteuren gelungen (wo immer möglich) mit viel Engagement, Kreativität und Flexibilität Angebote aufrecht zu erhalten.

Um die Belastung, die bedingt durch die Einschränkungen gerade auch Familien stark beeinflussen, abzumildern, wurde im Jahr 2021 kurzfristig ein Programm mit Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien umgesetzt.

#### 4.5 Kurzkonzept „Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg, um negative Pandemiefolgen abzumildern“

Im Jahr 2021 wurde durch den Jugendhilfeausschuss die Kurzkonzeption „Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg, um negative Pandemiefolgen abzumildern“ beschlossen. Unter dem Titel „Gemeinsam Gutes tun“ setzte die Verwaltung seither verschiedene Bausteine des Konzeptes um.

Ziel von „Gemeinsam Gutes tun“ war es, die zu erwartenden negative Folgen, die sich aus der Corona-Pandemie für Kinder, Jugendliche und deren Eltern ergaben und ergeben, abzumildern. Hierzu wurden bestehende Angebote im Landkreis Ravensburg, die bereits dem Gesamtprojektziel dienten, „on top“ zum regulären Portfolio finanziell

unterstützt. Zudem wurden weitere Projekte und Ideen gefördert, welche zum Ziel hatten, die im Konzept festgehaltene erwartbaren Coronafolgen zu minimieren.

Ergänzend zu den Förderungen aus Bundes- und Landesmitteln konnten zusätzlich über die finanziellen Mittel des Landkreises Ravensburg und der Stiftungen weitere Projekte und Aktionen gefördert werden (siehe Tabelle).

Die nicht verausgabten Verbandsfördermittel konnten in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring e.V. zur Förderung von coronabedingten Mehrkosten bzw. entstehenden Mehrkosten durch zusätzliche (inklusive) Ferienlagerangebote, Ferienfreizeiten und Ferienprogramme in den Sommerferien und zu einer Beschaffung von Leihzelten für Vereine und Verbände eingesetzt werden.

Die finanziellen Mittel der Stiftungen wurden im Rahmen der Konzeption beispielsweise für künstlerische Projekte, für Projekte zur Aufarbeitung von Coronafolgen oder dem Entgegenwirken sozialer Isolation, für kulturelle Freizeiterlebnisse oder Einzelfallförderungen von Familien verwendet. Ebenso konnten über die Stiftungsmittel Familien, die in der Coronazeit besonders belastet sind, in den Sommerferien Familien-erholungsangebote ermöglicht werden. Auch ein „Dankeschöntag 2021“ für Alleinerziehende im Ravensburger Spieleland unter Federführung der Ravensburger AG konnte organisiert werden. Von den insgesamt 400 teilnehmenden Personen konnten 85 Familien seitens der Verwaltung über den Allgemeinen Sozialen Dienst, TANDEM plus und durch sozialpädagogische Fachkräfte hierfür vermittelt werden.

**Finanzielle Ressourcen und Maßnahmen zur Konzeptumsetzung**

Kreisjugendring Ravensburg e.V.	Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	Aktionsprogramm Bund – BMFSFJ	Förderprogramm Land BW – Kultusministerium	Stiftungen im Landkreis Ravensburg*
Zuschüsse des Landkreises Ravensburg für Verbandsförderung, welche coronabedingt nur teilweise verausgabt wurden (22.000 €)	Verstärkte Bewerbung des BuT für Hilfen im Einzelfall oder Gruppensetting	Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona“ (insg. 2 Mrd. €)	Förderung zum Nachholen von Lernstoff, Verbesserung der Schwimmfähigkeit	Fördermöglichkeiten durch Stiftungszwecke von Stiftungen im Landkreis Ravensburg (insg. 31.000 €)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung von coronabedingten Mehrkosten bzw. Förderung entstehender Mehrkosten durch zusätzliche (inklusive) Ferienlagerangebote, Ferienfreizeiten und Ferienprogramme</li> <li>- Finanzierung von Leihzelten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulausflüge und Klassenfahrten</li> <li>- Persönlicher Schulbedarf</li> <li>- Schülerbeförderung</li> <li>- Lernförderung</li> <li>- Mittagsverpflegung</li> <li>- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung Bundesprogramm SprachKitas (zusätzlich 1.000 SprachKITas)</li> <li>- Ausschüttung Kinderfreizeitbonus (100 € pro Kind)</li> <li>- Unterstützungsangebot für belastete Familien mit Kindern bis 3 Jahre (insg. 50 Mio. €)</li> <li>- Auf!Leben - Förderung soziales Lernen, Erholen und Bindungen (100 Mio. €)</li> <li>- Befr. Bundesförderung Schulsozialarbeit (insg. 19 Mio. €)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In den Sommerferien „Lernbrücken-Förderkurse“ (insg. 8 Mio. €)</li> <li>- Sofortprogramm Schwimmen (insg. 900.000 €)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Künstlerische Projekte</li> <li>- Projekte zur Aufarbeitung von Coronasituation</li> <li>- Projekte zum Entgegenwirken von sozialer Isolation</li> <li>- (kulturelle) Freizeiterlebnisse</li> <li>- Einzelfallförderungen von Familien</li> <li>- Familien-erholung</li> <li>- Dankeschön-Aktionen</li> </ul>
<p><b>*Beteiligte Stiftungen:</b> Bürgerstiftung Kreis Ravensburg, Stiftung Ravensburger Verlag, Familie Miller-Weber Stiftung, Sonja Reischmann Stiftung, Dettlefs Family Stiftung, Thussi Drexler Stiftung, Siegfried Gebhart Stiftung, Bürgerstiftung Stadt Weingarten, Bürgerstiftung Leutkirch im Allgäu</p>				

## 4.6 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien

### Rechtsgrundlage

§§ 1, 11, 14, und 16 SGB VIII

§§ 12-16 LKJHG sowie

dem Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Auftrag des Kreistages gemäß Band 1 des Kinder-, Jugend- und Familienhilfeberichts (Ziffer 7.2.2)

### Schwerpunkte

Das Förderprogramm wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2013 unter breiter Beteiligung von Vertretern politischer Fraktionen, kommunaler Vertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Vertretern der Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg überarbeitet. In mehreren Beteiligungsschritten wurde das Förderprogramm unter der Zielsetzung die bestehenden Förderrichtlinien dahingehend überprüft, ob sie dem Hauptziel familienfreundlichere Strukturen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg anzuregen, gerecht werden. Mit großem Konsens hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Änderungen beschloss der Jugendhilfeausschuss am 09.12.2014 das überarbeitete Förderprogramm.

Als Kernergebnisse des Beteiligungsprozesses sind zu nennen:

- ✓ stärkere Förderung von Familien- und Jugendförderplänen
- ✓ stärkere inhaltliche und finanzielle Beteiligung der Kommunen bei der Planung von Angeboten
- ✓ die Verankerung von Familientreffs an Kindertageseinrichtungen
- ✓ gezieltere Bedarfserhebung und
- ✓ eine daraus resultierende Verankerung von Angeboten in Sozialräumen mit tatsächlichen Bedarfslagen

### Die einzelnen Förderungen

Die Ausgaben im Bereich des Förderprogramms sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. Das zur Verfügung stehende Budget von 240.000 € konnten leider nicht ausgeschöpft werden, da die geplanten Angebote in Gänze nicht umgesetzt werden konnten.

2017	2018	2019	2020	2021
154.582 €	187.510 €	206.481 €	198.000 €	166.615 €

### Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte/Projektförderungen

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte sind verantwortliche Ansprechpartner für die Jugend- und Familienarbeit in den Städten und Gemeinden. Ihre Aufgabe ist es, durch präventive und strukturverbessernde Maßnahmen lebenswerte und stabile Verhältnisse für Kinder, Jugendliche und Familien zu entwickeln. Als fachliche Ansprechpartner für Kinder-, Jugend- und Familienthemen initiieren und fördern sie eine familienfreundliche Infrastruktur. Darüber hinaus sind sie Begleiter und Unterstützer der örtlichen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Ansprechpartner für die Betroffenen selbst und für Kommunen bei der Ausgestaltung dieser Einrichtungen. Im Berichtszeitraum hat keine Kommune diese Fördermöglichkeit in Anspruch genommen.

**Familienbildung – Offene Treffs-Förderung**

Die Angebote der Familienbildung wurden auch im Jahr 2021 zu großen Teilen aus Mitteln des Landesförderprogramms STÄRKE finanziert.

Eine ergänzende Richtlinie zur Offene Treffs-Förderung des Landesprogramms STÄRKE trat rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft. Das Sozialministerium fördert seit-her lediglich Sachkosten.

Im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wird daher eine pauschale Personalkostenförderung in Ergänzung zum Landesprogramm gewährt. Die eingesetzte pädagogische Fachkraft ist im Rahmen des Offenen Treffs für die Koordinierung, Vernetzung und Durchführung des Angebotes zuständig. Auch im Jahr 2021 konnten trotz der Corona-Pandemie zahlreiche Offene Treffs stattfinden. Zum Teil wurden die Angebote unterbrochen, in andere Räumlichkeiten verlegt oder fanden Online statt.

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2021:

<b>Träger/Einrichtung</b>	<b>Art</b>	<b>Förderzeitraum von / bis</b>	<b>Umfang</b>
Birgit Dimmler Zwergenspaß	offener Zwergentreff	01.01.2021 31.12.2021	2.544 €
Birgit Dimmler Zwergenspaß	offener Babytreff	01.01.2021 31.12.2021	1.328 €
Familienzentrum St. Vinzenz Leutkirch	Schnulleralarm	01.01.2021 31.12.2021	1.433 €
Offener Treff Leutkirch Räume für alle	offener Elterntreff	01.01.2021 31.12.2021	1.104 €
Sandra Mösle	Bauch- und Babyzweig	01.01.2021 31.12.2021	1.250 €
Stadt Aulendorf	offener Treff der Familienbesucherin	01.01.2021 31.12.2021	288 €
Stadt Bad Waldsee	offenes Elterncafé	01.01.2021 31.12.2021	1.600 €
Stadt Ravensburg Schulzentrum Neuwiesen - Barbara Böhm GMS	offenes Elterncafé	01.01.2021 31.12.2021	150 €
Stadt Weingarten	Spielwiese	01.01.2021 31.12.2021	448 €
Stadt Weingarten Kleine Strolche	offener Elterntreff	01.01.2021 31.12.2021	250 €

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wird auch künftig dazu dienen innovative Angebote im Landkreis Ravensburg anzuregen.

**Familienförderpläne**

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Familienförderpläne verbessert kontinuierlich die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg werden bei der Planung und Vernetzung ihrer Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Mitgestaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt unterstützt. Die Beteiligung der Betroffenen ist hierbei wichtigste Handlungsleitlinie. Im Jahr 2021 hat keine Kommune diese Fördermöglichkeit in Anspruch genommen.

**Familientreffs**

Seit Oktober 2017 ist der Landkreis Ravensburg stellvertretend für die bestehenden Familientreffs im Landkreis Ravensburg Mitglied im „Bundesverband der Familienzentren e.V.“

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2021:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Art</b>	<b>Förderzeitraum von / bis</b>	<b>Umfang</b>
Grünkraut	Familientreff	01.01.2016 31.12.2021	35 %
Isny	Familienzentrum	01.01.2017 31.12.2021	25 %
Aulendorf	Familienzentrum	01.01.2018 31.12.2022	50 %
Bodnegg	Familientreff	01.01.2018 31.12.2022	15 %
Ravensburg-Oberhofen	Familienzentrum	01.10.2018 30.09.2023	50 %
Isny	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	2.500 € im Jahr
Ravensburg Südstadt	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	50 %
Ravensburg Weststadt	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	30 %
Wangen	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	2.500 € im Jahr
Weingarten	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	50 %
Wilhelmsdorf	Familienzentrum	01.05.2019 30.04.2024	20 %
Leutkirch	Familienzentrum	01.01.2020 31.12.2024	50 %

In seiner Sitzung vom 12.04.2018 hat der Jugendhilfeausschuss die Gesamtkonzeption „Familientreffs im Landkreis Ravensburg“ als inhaltliche Ergänzung zum bestehenden Baustein Familientreffs im Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg beschlossen.

Die fachliche Begleitung der Familientreffs durch die Personalstelle im Jugendamt wurde auch im Jahr 2021 umfangreich durch die bestehenden Familientreffs in Anspruch genommen. Prägendes Thema war auch in diesem Jahr der Umgang mit der Corona-Pandemie.

**Familientreffs und Familienbesucher**

In seiner Sitzung vom 19.06.2018 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen die Förderungen in den Bereichen „Familientreffs“ und „Familienbesucher“ ab dem 01.01.2019 in kontinuierliche Förderungen in 5-Jahres-Perioden umzuwandeln. Somit haben die Träger der Familientreffs und die Kommunen, die das Angebot der Familienbesuche umsetzen, die Möglichkeit alle 5 Jahre eine erneute Förderung zu beantragen. Die Angebote in diesen Bereichen sollen kontinuierlich ausgebaut werden.

## **Familien in Belastungssituationen**

Das Angebot KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurde im Jahr 2021 fortgeführt. Das Angebot der Caritas Bodensee-Oberschwaben zur Begleitung und Unterstützung von Kindern suchtkranker und sich in Substitutionsbehandlung befindlicher Eltern wurde Ende 2020 seitens des Trägers beendet.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 beschlossen Angebote in diesem Bereich ab dem Jahr 2021 kontinuierlich zu fördern. Die Träger haben künftig die Möglichkeit alle 5 Jahre eine erneute Förderung zu beantragen.

## **Familieninformation**

Im Jahr 2021 haben 30 Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg die Förderung der Elternbriefe in Anspruch genommen und diese im Rahmen ihrer ElternStartPakete an die Familien eines neugeborenen Kindes versendet.

Darüber hinaus gehört in diesen Bereich die Förderung der Familienbesucher, welche insgesamt 11 Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg 2021 in Anspruch genommen haben.

## **4.7 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern**

### **Projekt KiP - Kinder psychisch kranker Eltern**

Seit Mai 2008 wird das Projekt Kinder psychisch kranker Eltern (KiP) umgesetzt. Hierzu ist eine Projektstelle mit einem Stellenumfang von 50 % besetzt.

Ziel des Projektes ist es, Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken oder belasteten Eltern zu unterstützen und durch eine Entlastung einem erhöhten eigenem Erkrankungsrisiko sowie anderen kostenintensiven Folgeschädigungen und Behandlungen vorzubeugen.

### **Stand der Umsetzung**

Kernpunkte des Projekts KiP waren bisher drei Module:

**Modul 1:** Ehrenamtliche Paten/Patenfamilien

**Modul 2:** Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

**Modul 3:** Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen

Das **Modul 1 - Ehrenamtliche Paten/Patenschaften** - wird vom Arkade e.V. in enger Kooperation mit der Projektstelle KiP durchgeführt. Hierfür arbeiten eine Mitarbeiterin beim Arkade e.V. mit einem Stellenumfang von 60 % und eine zusätzliche Fachkraft als geringfügig Beschäftigte.

Die Förderung des Patenmoduls über das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wurde vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2022 verlängert.

### **Patenabend**

Aufgrund der Situation mit der Corona-Pandemie fanden auch im Jahr 2021 in den Räumlichkeiten der Arkade e. V. keine Patenabende statt, bei denen sich die ehrenamtlichen Paten zu aktuellen Themen austauschen konnten. In den vergangenen Jahren fanden zwei Mal im Jahr Patentreffen statt, die durch die Mitarbeitenden des Patenmoduls organisiert und fachlich begleitet wurden.



### Ausflug

Im Herbst 2021 fand ein gemeinsamer Ausflug mit Paten und den Kindern zum Bauernhausmuseum Wolfegg statt. Der Ausflug wurde von der August-Dreher-Stiftung gesponsert. Die Kinder hatten die Möglichkeit an zwei Erlebnisangeboten teilzunehmen. Im Anschluss fand ein gemeinsamer Austausch bei Kaffee, Kuchen etc. statt.

### Ein paar statistische Zahlen

- ✓ zum 31.12.2021 bestehen 30 Patenschaften für 32 Kinder.
- ✓ im Jahr 2021 wurden
  - 9 Patenschaften neu vermittelt und
  - 7 Patenschaften beendet
- ✓ Die Altersverteilung der bestehenden Patenschaften stellt sich wie folgt dar:
  - 7 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
  - 19 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren
  - 6 Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren
- ✓ Die betroffenen Familien erfuhren von dem Angebot durch:
  - Sozialer Dienst Jugendamt und SPFH (12)
  - Sinova-Klinik und Tagesklinik (5)
  - Eltern selbst gemeldet (8)
  - Ambulante Dienste Arkade e.V. (2)
  - Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (1)
  - Kinderarzt (1)
  - Kindergarten (1)

Im **Modul 2** sorgte die Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 dafür, dass keine Gruppenangebote stattfinden konnten. Dieses Modul soll im Laufe des Projekts beim GKV-Bündnis (siehe unten) dem Bedarf der Zielgruppe angepasst werden.

Im **Modul 3 - Unterstützung der Kinder und Jugendlichen** durch individuelle Maßnahmen liegt der Schwerpunkt bei der Beratung der Familien und der individuellen Unterstützung der Kinder. Auch dieses Modul soll im Rahmen des Projekts beim GKV-Bündnis (siehe unten) dem Bedarf der Zielgruppe angepasst werden.

Im Jahr 2021 fanden wieder Beratungskontakte mit telefonischen Beratungen statt. Bei den Beratungen handelte es sich entweder um Erstgespräche zur Vorstellung des Projektes und der Angebotsmodule oder um fortlaufende Beratungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen.

### Öffentlichkeitsarbeit/Vernetzung

Im Jahr 2021 wurden für das Projekt KiP folgende Aktionen zur weiteren Information und Sensibilisierung von Fachkräften, zum Bekanntwerden in der Öffentlichkeit und zur Vernetzung zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ durchgeführt:

#### KiP Bücherkistenaktion für Fachkräfte/ErzieherInnen

Durch die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachpersonen für die Arbeit mit Eltern und Kindern in Bezug auf die seelische Gesundheit soll die Gesundheits- und Erziehungskompetenz sowohl von Fachkräften als auch Eltern gestärkt werden und so in erster Linie den Kindern zugutekommen.

Im Rahmen des KiP-Projektes wurden mehrere Bücherkisten für die direkte Arbeit mit den Kindern zusammengestellt. Diese Bücherkisten können von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg für eine Dauer von 3 Monaten ausgeliehen werden. Die Kiste enthält eine Auswahl von Büchern zu unterschiedlichen Themen, wie zum Beispiel die (psychische) Erkrankung eines Elternteils, der Tod eines Familienangehörigen oder die Trennung und Scheidung der Eltern.

Über Kinderbücher gelingt es häufig auch mit jüngeren Kindern über diese schwierigen Themen zu sprechen. Genauso wie Erwachsene haben auch Kinder das Bedürfnis, über das zu reden, was ihnen am Herzen liegt und so unbefangen z. B. Auswege aus Trauer und Wut zu finden.

### **Interreg-Programm „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“**

Das beantragte Projekt KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht im Rahmen des Interreg V Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein wurde am 07.04.2016 durch das Regierungspräsidium Tübingen bewilligt.

Das Landratsamt Ravensburg hatte vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2021 als Leadpartner die internationale Projektleitung (Federführung Gesundheitsamt) übernommen.

Die weiteren Projektpartner aus Deutschland (Landkreise Bodenseekreis und Lindau), der Schweiz (Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau) und dem Fürstentum Liechtenstein haben sich ebenfalls mit Regionalprojekten beteiligt.

Das Jugendamt Ravensburg hat sich zur Umsetzung der Projektziele insbesondere mit dem Angebot „KiP - Kinder psychisch kranker Eltern im Landkreis Ravensburg“ eingebracht. Die Resilienzförderung von Kindern und die interdisziplinäre Vernetzung bestehender Hilfesysteme und Angebote im Landkreis Ravensburg standen dabei im Mittelpunkt. Darüber hinaus wurde der internationale Austausch zu den genannten zentralen Zielen des Gesamtprojekts KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht angestrebt.

### **Finanzielle Sicherstellung des KiP-Projektes**

1/3 der Projektkosten des KiP-Patenschaftsmoduls konnten seit dem Jahr 2016 und noch bis Auslaufen der Fördermittel zum 30.06.2021 über das Interreg-Projekt getragen werden.

Um eine Fortführung sicherzustellen werden bis zum 31.12.2022 die Kosten über die Haushaltsmittel des Landkreises Ravensburg gefördert.

### **Projekt KiB - Kinder in Belastungssituationen**

Das Jugendamt Ravensburg hat sich mit dem Projektvorhaben „KiB - Kinder in Belastungssituationen“ beim Kommunalen Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit beworben und den Förderzuschlag für 4 Jahre, vom 01.07.2021 bis 30.06.2025, erhalten. Die Förderung erfolgt durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen des GKV-Bündnisses für Gesundheit ([www.gkv-buendnis.de](http://www.gkv-buendnis.de)).

Das Projekt KiB richtet sich an Kinder, deren Eltern und an pädagogische Fachkräfte. Ziel ist es, belastende Situationen, Risiken und Veränderungen frühzeitig zu erkennen und mit vorbeugenden und gesundheitsfördernden Maßnahmen frühzeitig einzuschreiten.

### **Projekt KiB - Umfrage in Familien des Landkreises Ravensburg**

Im ersten Schritt wurden im November/Dezember 2021 die Lebensbedingungen und Sichtweisen von Familien, die im Landkreis Ravensburg leben, in einer großanlegten Umfrage erhoben. Hierfür hat das Landratsamt Ravensburg alle im Landkreis Ravensburg mit Erstwohnsitz gemeldeten Familien, ca. 32.000 Familien, postalisch angeschrieben und um eine Teilnahme an einer Online-Umfrage gebeten.

Die Teilnahme war kostenlos, freiwillig und anonym. Die Ergebnisse der Umfrage werden im Jahr 2022 wissenschaftlich ausgewertet.

Im Fokus der Umfrage stehen Belastungssituationen in Familien. Neben Faktoren wie Lebenszufriedenheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Konflikten in der Partnerschaft zählen auch psychische Erkrankungen, die zusätzliche Pflege von Angehörigen und auch die Erreichbarkeit von Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu den wichtigsten Problemlagen. Die Corona-Pandemie kam zu diesen Belastungen erschwerend hinzu. Nach aktuellen Ergebnissen einer bundesweiten Studie zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (COPSY-Studie) hat sich deren Lebensqualität deutlich verschlechtert.

Durch die Umfrageteilnahme haben die Familien zudem die Möglichkeit erhalten an einem Gewinnspiel teilzunehmen. Hier nochmals herzlichen Dank an alle regionalen Unternehmen, die uns verschiedene Sachgewinne und Gutscheine kostenlos zur Verfügung gestellt haben. Die Verlosung der Gewinne erfolgte im Januar 2022.

### **Bundesweite Aktionswoche der seelischen Gesundheit**

„Mutter werden“ kann für manche Frauen ein kritisches Lebensereignis werden, da die neue Rolle mit einer Vielzahl an Veränderungen verbunden ist. Laut Studien zeigen etwa 15 bis 20 % aller Schwangeren und 10 bis 15 % aller Mütter in den ersten drei Monaten Symptome einer behandlungsbedürftigen Depression. Depressive Erkrankungen rund um die Geburt werden aber nicht immer wahrgenommen.

Gemeinsam mit dem Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Südwürttemberg und einer langjährig erfahrenen Hebamme wurde ein Online-Fachvortrag „Baby Blues und Co. – Mutterglück gesucht“ veranstaltet.

Die Zielgruppe war:

- ✓ Betroffene (z. B. Schwangere, Mütter, Väter, Angehörige)
- ✓ Mitarbeitende von Schwangeren-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen,
- ✓ sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendhilfe und in den Frühen Hilfen
- ✓ Hebammen und weitere interessierte Fachkräfte

Die Inhalte der Fachveranstaltung waren:

- ✓ Krankheitsbild und Behandlungsmöglichkeiten von Peripartaler Depressionen,
- ✓ Hebammenhilfe, Unterstützung vor und nach der Geburt
- ✓ Frühe Hilfen im Landkreis Ravensburg – Begleitung von der Schwangerschaft bis zum ersten Lebensjahr

Insgesamt haben 60 Personen an dem Fachvortrag teilgenommen.

## 4.8 Förderprogramm TANDEM plus für Alleinerziehende und Patchworkfamilien

### Rechtsgrundlage

§§ 1, 16, 18 und 25 SGB VIII

§§ 12 und 13 LKJHG sowie

auf der Grundlage des Förderprogramms für Alleinerziehende - TANDEM des Landkreises Ravensburg vom 07. Oktober 2004.

### Statistik

Die Teilnahme an TANDEM plus, das heißt die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und der Offenen Treffs, ist für die alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien kostenlos und freiwillig.

Die statistischen Daten haben sich seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 erheblich verändert. Die Anzahl der Treffen ist durch Betretungsverbote, Veranstaltungsverbote und Infektionsschutzmaßnahmen erheblich zurückgegangen. Dafür ist die Anzahl der Einzelkontakte im Vergleich zum Vorjahr um weitere 26% gestiegen. Durch Einzelgespräche, Treffen im Freien, Telefonate und Videogespräche ist es den sozialpädagogischen Fachkräften gelungen mit den Alleinerziehenden und getrennt erziehenden Elternteilen in Kontakt zu bleiben und sie in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen. Homeschooling, fehlende Kinderbetreuung, eingeschränkte finanzielle Mittel etwa durch den Wegfall von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und die starke Einschränkung sozialer Kontakte treffen Alleinerziehende besonders hart. TANDEM plus versucht Familien so gut es geht und nach den Bedarfen im Einzelfall durch diese Krise zu begleiten.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Treffen	216	231	221	122	82
TeilnehmerInnen	973	1.143	1.045	532	877
Einzelanfragen & Hausbesuche	591	508	392	649	818

### Schwerpunkte

Heutige Familien unterliegen einer großen Diskontinuität und können nicht länger als starres System betrachtet werden. Viele Eltern und Kinder durchlaufen im Laufe ihrer Lebensbiographie verschiedenste Familienformen. Obgleich Familienformen wie Alleinerziehung, Stiefeltern- und Patchworkfamilien per se keine besondere Lebenslage mehr darstellen, stellt eine Veränderung im System Familie für alle Beteiligten immer wieder eine Herausforderung dar.

Das Angebot TANDEM plus richtet sich an alle Familien, insbesondere Familien in den Lebenslagen Alleinerziehung, Stief- und Patchworkfamilien. Die Stärkung der eigenen Erziehungsverantwortung, der Austausch mit anderen Eltern in ähnlichen Situationen, die Vernetzung der Eltern untereinander und im Sozialraum stehen dabei im Vordergrund. Die Fachkräfte stärken die Eltern in ihrer Haltung, selbst die „besten Experten“ für sich und ihre Kinder zu sein. Bei Bedarf geben die sozialpädagogischen Fachkräfte Impulse zu Themen rund um das Familienleben.

Darüber hinaus bieten die sozialpädagogischen Fachkräfte, insofern ein konkreter Bedarf und ein sich daraus ableitendes Ziel der Eltern besteht, auch Einzelberatungen und Hausbesuche an. Dies wird insbesondere in akuten Trennungs- und Scheidungssituationen, in wirtschaftlichen Notlagen und bei Problemlagen, die eine Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote notwendig macht, genutzt.

Selbständig tätige sozialpädagogische Fachkräfte sind im Rahmen eines Werkvertrages mit dem Jugendamt beauftragt „TANDEM plus“ an 8 Standorten im Landkreis Ravensburg durch Offene Treffs für Familien ein Forum für ihre Anliegen zu bieten. Seit 01.09.2021 konnte zusätzlich in der Gemeinde Amtzell ein neuer Offener Treff aufgebaut werden. Im Jahr 2021 war der Offene Treff in der Stadt Bad Waldsee inaktiv.

Der Auftrag der Fachkräfte umfasst:

- ✓ Unterstützung und Beratung von alleinerziehenden Eltern und Patchworkfamilien
- ✓ Förderung und Aufbau tragfähiger Nachbarschafts- und Selbsthilfebeziehungen, Integration der Familien in ihren unmittelbaren Lebensraum
- ✓ Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen von alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien in den jeweiligen Entwicklungsphasen des Kindes
- ✓ Vorbeugung von Notlagen
- ✓ Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung
- ✓ Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit Jugendamt, Tageseinrichtungen, Gesundheitsfürsorge und weiteren Multiplikatoren

### **Finanzierung**

Das Projektbudget beträgt rund 60.000 € pro Jahr. Überwiegend werden die Mittel zur Finanzierung der Honorarkräfte verwendet.

## **4.9 Familienbildung**

### **Rechtsgrundlage**

§ 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“

### **Schwerpunkte**

Die Elternbildungsangebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE und des landkreiseigenen Konzepts PEBB (Partnerschaft, Erziehung, Beratung, Bildung) wurden im Jahr 2021 trotz Corona-Pandemie erfolgreich umgesetzt.

- ✓ 257 Familien haben an 42 zielgruppenorientierten Kursen STÄRKE+ teilgenommen.
- ✓ Es wurden 3 Familienbildungsfreizeiten finanziert.
- ✓ Darüber hinaus wurden 10 Offene Treffs für Familien finanziell gefördert.

Die Kursübersicht PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) - Bildung und Beratung für Familien im Landkreis Ravensburg wurde auch im Jahr 2021 wieder erstellt. Diese wurde an die Bürgermeisterämter zur Weiterverwendung an alle Eltern eines Neugeborenen sowie an die Multiplikatoren der Familienbildung des Landkreises Ravensburg versendet.

Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE werden Offene Treffs für alle Familien oder bestimmte Zielgruppen sowie Kurse für Familien in besonderen Lebenslagen gefördert und finanziert.

Hausbesuche und Kostenübernahmen für allgemeine Familienbildungsangebote für Eltern in finanziellen schwierigen Lebenslagen sind seit Mitte 2019 mit der neu verabschiedeten VwV STÄRKE nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms.

Seit Mitte 2020 können Kurskosten zum Besuch eines allgemeinen Familienbildungsangebotes für Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen aus Landkreismitteln übernommen werden. So soll allen Familien der Besuch eines allgemeinen Familienbildungsangebotes ermöglicht werden.

Für den Bereich der Offenen Treffs können bis zu 40 % der zugewiesenen Mittel aus dem Landesprogramm STÄRKE verwendet werden. Offene Treffs sind offene, leicht zugängliche Begegnungsorte für Eltern mit Kindern, angesiedelt unter anderem in

- ✓ Kindertagesstätten,
- ✓ Mutter-Kind-Zentren,
- ✓ Stillcafés oder
- ✓ Krabbelgruppen.

Ziel dieses Angebotes soll der unverbindliche Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sein um Hilfe zur Selbsthilfe, Informationen über individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote im Landkreis Ravensburg zu geben sowie pädagogische Elemente zur Förderung der Erziehungskompetenz zu schaffen. Der Fokus liegt hier auf der offenen, unverbindlichen Atmosphäre ohne den Bildungscharakter eines strukturierten und themenspezifischen Kursangebots.

Leider sind seit Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 die Zahlen der erreichten Familien nicht mit denen in den Vorjahren vergleichbar. Auch wenn einige Anbieter auf digitale Angebote umgestellt haben, sind für viele Kurse die Anwesenheit, der Austausch zwischen den Familien in Präsenz unerlässlich und nicht mit Online-Angeboten zu ersetzen.

In der Corona-Pandemie muss sich die Familienbildung als ein wichtiger, wirksamer und präventiver Baustein erweisen, wenn es darum geht Familien zu unterstützen, zu erreichen, in Kontakt zu bringen und in weiterführende Unterstützungsangebote zu vermitteln. Dies wird auch im Jahr 2022 ein wichtiger Baustein sein, der nochmals mit erhöhtem Aufwand verfolgt werden soll.

### **Finanzierung**

Es wurden im Jahr 2021 Mittel in Höhe von nur 50.375,58 € aus dem Landesprogramm STÄRKE verwendet. Die nicht volle Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel (179.723 €) verdeutlicht auch hier die Tragweite der Corona-Pandemie.

### **Umsetzungsprojekt Rahmenkonzeption Familienbildung Baden-Württemberg**

Das beim Landesfamilienrat Baden-Württemberg angesiedelte Netzwerk Familienbildung BW bietet Bildungsträgern, Verbänden und Verantwortungsträgern (Ministerien, Kommunalverbänden) eine Plattform für ihre fachpolitische Arbeit. Es unterstützt damit die Entwicklung einer passgenauen und nachhaltigen Angebotsstruktur der Familienbildung in Baden-Württemberg

Diese Rahmenkonzeption leistet einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Familienbildung. Ziel ist die Weiterentwicklung und möglichst flächendeckende Umsetzung strukturierter und bedarfsorientierter Familienbildung im Sozialraum als Kernelement familienunterstützender Leistungen in Baden-Württemberg

Die Handreichung „Familienfreundliche Kommune 2020“ dient daher als Ausgangspunkt zur Gewinnung von regionalen Partnern und der Umsetzung beteiligungsorientierter kommunaler Konzepte der Familienbildung. Hierzu wurde das Umsetzungsprojekt für das Jahr 2020/2021 initiiert, auf welches sich der Landkreis Ravensburg als Modellstandort beworben und im Juni 2020 neben drei weiteren Modellstandorten die Zusage zur Mitwirkung erhalten hat.

Im Jugendamt Ravensburg wurde diesbezüglich eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die den Prozess fachlich begleitet hat. Daneben wurde dem Jugendamt im Rahmen des Projektes eine Prozessbegleitung beiseitegestellt, die unterstützend die Weiterentwicklung der Familienbildung im Landkreis Ravensburg im Blick hatte.

Die Umsetzung des Projektes begann mit einer Fachkräftebefragung zum Thema Familienbildung im Landkreis Ravensburg. Im Auftaktworkshop wurden die Ergebnisse präsentiert und eine Priorisierung der Handlungsbedarfe vorgenommen. In den darauffolgenden drei Fokusworkshops wurden die Handlungsbedarfe mit den Teilnehmenden diskutiert, ausgearbeitet und mit verschiedenen Steckbriefen exemplarisch vertieft. Im Abschlussworkshop wurden entsprechende Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Die PH Schwäbisch-Gmünd hat den Prozess des Projektes wissenschaftlich begleitet und ebenfalls eine Befragung von Familien und Fachkräften landkreisbezogen durchgeführt. In einem Bilanzierungsworkshop Anfang Januar 2022 wurden erste Ergebnisse der Elternbefragung vorgestellt und mit Akteuren aus der Familienbildung im Landkreis Ravensburg diskutiert. Aktuell werden diese Ergebnisse verschriftlicht und in einen Bericht zusammengefasst, der im Sommer 2022 erscheinen soll.

Der Landkreis Ravensburg wird weiter an den Handlungsempfehlungen des Projektes arbeiten sowie die Ergebnisse im Jugendhilfeausschuss präsentieren.

## 4.10 Schulsozialarbeit

### Rechtsgrundlage

§ 13 Abs.1 SGB VIII

§ 15 LKJHG Baden-Württemberg

Förderrichtlinie des Landkreises Ravensburg - aktuelle Fassung von 01.01.2013

### Statistik

<b>Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 31.12.2021</b>	
Grund- und Werkrealschule Aichstetten	0,5
Grundschule Aitrach	0,5
Werkrealschule Altshausen	1
Gemeinschaftsschule Argenbühl	1
Gemeinschaftsschule Amtzell	1
Grundschule Aulendorf	1
Werkrealschule Aulendorf	1
Werkrealschule Aulendorf	0,5
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	0,5
Grundschule und SBBZ L Bad Waldsee	1
Realschule und Gymnasium Bad Waldsee	1
Grundschule und SBBZ-L Bad Wurzach	0,5
Realschule Bad Wurzach und Werkrealschule Seibranz	0,5
Werkrealschule Bad Wurzach	1
Gemeinschaftsschule Baienfurt	0,8
Gemeinschaftsschule Baienfurt	0,5
Grund- und Werkrealschule Baidt	0,5
Gemeinschaftsschule Bergatreute	0,5

## GESCHÄFTSBERICHT 2021

<b>Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 31.12.2021</b>	
Grund-/Werkreal- und Realschule Bodnegg	1,5
Grundschule Fronreute	0,5
Gemeinschaftsschule Horgenzell	1
Grundschule Isny	0,6
Werkrealschule Isny	0,7
SBBZ-L Isny	0,5
Realschule Isny	0,6
Gymnasium Isny	0,5
Grund- und Werkrealschule Kißlegg	0,7
Realschule Kißlegg	0,5
Werkrealschule Adenauerplatz Leutkirch	1
Grundschule Adenauerplatz Leutkirch	0,5
Grundschule Oberer Graben Leutkirch	0,66
Grund- und Werkrealschule Wuchzenhofen	0,5
Gymnasium Leutkirch	0,5
Realschule Leutkirch	0,5
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1,5
Grundschule und SBBZ-L St. Christina Ravensburg	0,9
Grundschule Kuppelnau Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Kuppelnau Ravensburg	0,8
Grundschule Neuwiesen Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Barbara-Böhm Ravensburg	1
Welfengymnasium Ravensburg	0,5
Spohn- und Albert-Einstein-Gymnasium Ravensburg	0,9
Grundschulen Obereschach und Weißenau	1
Realschule Ravensburg	0,5
Realschule Ravensburg	1
Grundschule Weststadt	0,6
Humpisschule Ravensburg	1
Edith-Stein-Schule Ravensburg	2
Gewerbliche Schule Ravensburg	1
Grund- und Werkrealschule Vogt	0,75
Grund- und Werkrealschule Waldburg	0,75
Berufliches Schulzentrum Wangen	1,5
Gemeinschaftsschule Wangen	0,8
Grundschule Berger Höhe Wangen	0,5
GMS Prassberg Wangen	0,5
Gymnasien Wangen	0,7
Realschule Wangen und GS Neuravensburg	0,5
GWRS Niederwangen	0,5
Grundschule Talschule Weingarten	0,75
Werkrealschule Talschule Weingarten	0,8
Grundschule Martinsberg Standort Oberstadt Weingarten	0,75
SBBZ-L Weingarten	0,5
Grundschule Martinsberg Standort Promenade Weingarten	0,5
Gymnasium Weingarten	0,5
Realschule Weingarten	0,85
Grund- und Werkrealschule Wilhelmsdorf	0,5
Realschule Wilhelmsdorf	0,5
Grundschule Wolpertswende	0,5
<b>Gesamtstellen</b>	<b>51,61</b>



### **Schwerpunkte und Ausblick**

Im Jahr 2021 gab es keine Neuanträge.

Die Situation in den Schulen war auch im Jahr 2021 durch die Pandemie geprägt. Dies machte es notwendig sich unter wechselnden Rahmenbedingungen schnell neue Handlungskonzepte für Zugänge zu Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu finden und veränderte die Tätigkeit der Schulsozialarbeit sehr stark. Eine wichtige Aufgabe war, Kontakt gerade auch zu den Kindern zu halten, die der Schulsozialarbeit bekannt waren.

Für die Förderung der Schulsozialarbeit gab der Landkreis Ravensburg im Jahr 2021 insgesamt 742.930 € aus und damit 24.877 € mehr als im Vorjahr.

Da die Förderungen das Budget von 750.000 € auch im Jahr 2021 übersteigen, wurde die 100 %-Förderung wie im Vorjahr auf 14.300 € (anstatt 16.700 €) festgelegt.

## **4.11 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen**

### **Rechtsgrundlage**

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Die Jugendberufshilfe ist ein Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

### **Schwerpunkte**

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg besteht seit dem Jahr 1998 und ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Dienstleistung an den beruflichen Schulen.

Seit 01.01.2015 wird die Jugendberufshilfe durch die DiPers gGmbH, freier Träger der Jugendhilfe, durchgeführt.

An folgenden beruflichen Schulen wird die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg mit insgesamt 3,71 Vollzeitstellen angeboten:

<b>Schule</b>	<b>Stellenumfang am 31.12.2021</b>
Edith-Stein-Schule Ravensburg	0,5
Gewerbliche Schule Ravensburg	1
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1
Berufliches Schulzentrum Wangen	1,21

Der Landkreis Ravensburg beteiligt sich mit insgesamt 100.000 € an den Gesamtkosten von 230.000 €. Im Jahr 2021 sind bestehende 1,29 Stellenanteile der Jugendberufshilfe in das neue Förderprogramm des Landes (AV-dual) gewechselt.

Die Jugendberufshilfe erhält noch Zuschüsse vom Land Baden-Württemberg und vom Europäischen Sozialfond.

Ziel des Projekts ist jeden jungen Menschen durch individuell geeignete Maßnahmen zu motivieren Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen. Durch frühzeitige Hilfsangebote sollen Schulabbrüche verhindert oder bei unvermeidbaren Abbrüchen neue berufliche Perspektiven erarbeitet werden.

## **5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE**

### **5.1 Jugendarbeit/-verbandsarbeit im Landkreis Ravensburg**

#### **Rechtsgrundlage**

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände
- § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
- § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

#### **Schwerpunkte**

Im Jahr 2021 lagen diese im Bereich Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit:

- ✓ in der offenen und kommunalen Jugendarbeit
- ✓ dem Kreisjugendring Ravensburg
- ✓ dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- ✓ der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Jugendarbeit

Die Schwerpunkte werden in den folgenden Abschnitten

- 5.1.1 Jugendarbeit
  - 5.1.2 Jugendverbandsarbeit
  - 5.1.3 Jugendschutz
  - 5.1.3 Projekte
- detailliert dargestellt.

#### **5.1.1 Jugendarbeit: offene und kommunale Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg**

##### **Rechtsgrundlage**

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit

##### **Schwerpunkte**

Die offene und kommunale Jugendarbeit wird im Landkreis Ravensburg von den Kommunen und freien Trägern angeboten. In Jugendhäusern und Jugendtreffs können Kinder und Jugendliche ihre Freizeit verbringen und gestalten. Darüber hinaus gibt es in vielen Kommunen des Landkreises Ravensburg sowie Vereinen Sommerferienprogramme mit verschiedenen Angeboten auch von Vereinen.

Außerdem werden im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit vielfältige Formen der Jugendbeteiligung wie z. B. Jugendgemeinderäte oder 8er-Räte begleitet. Im Rahmen des Regio-Treffs findet ein Austausch zwischen allen Jugendhäusern und den kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten statt. Hierbei werden unter anderem gemeinsame landkreisweite Veranstaltungen durchgeführt.

Die Schwerpunkte im Jahr 2021 waren:

- ✓ Durchführung eines landkreisweiten Tischkickerturniers und des Regio Skate Cups
- ✓ Überarbeitung des Stellenprofils der Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten
- ✓ Durchführung einer digitalen Jugendkonferenz mit Herrn Landrat Sievers, Kreis-tagsabgeordneten und Jugendlichen aus dem ganzen Landkreis Ravensburg

### **Ausblick**

Für das Jahr 2022 ist bereits die Wiederholung des landkreisweiten Tischkickerturniers und des Regio Skate Cups geplant.

## **5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg**

### **Rechtsgrundlage**

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

### **Schwerpunkte**

Die Arbeit des Kreisjugendrings ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Sie hat sich bewährt und wurde auf der fachlichen Ebene intensiv fortgesetzt. Eine gute Grundlage bildet hierfür die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Kreisjugendring.

In Jahresgesprächen werden die jeweiligen Schwerpunkte vereinbart. Im Jahr 2021 waren dies:

- ✓ Weiterführung ausgewählter Aufgaben des Jugendinformationszentrums:
  - Übernahme der Homepage mit Bereitstellung von Jugendinformationen,
  - die Babysitter-Börse,
  - die Ferienjob-Börse,
  - die Qualipass-Ausgabestelle und
  - die Regionale Eurodeskstelle
- ✓ Weiterentwicklung der Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ Überarbeitung der Verbandsförderrichtlinien

Die personellen Veränderungen beim Kreisjugendring im Jahr 2021 erschwerten die Umsetzung der Jahresziele erheblich.

In Bezug auf die Weiterführung ausgewählter Aufgaben des Jugendinformationszentrums konnte leider keine Umsetzung erfolgen, da die Stellen nicht besetzt werden konnten.

Dagegen konnte im Zuge der Weiterentwicklung der Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Bereich Medienkompetenz/Medienprävention in das Fortbildungsprogramm mit aufgenommen werden.

Im Bereich Überarbeitung der Verbandsförderrichtlinien wurde eine AG Verbandsförderung ins Leben gerufen, die sich mit der Förderung im Landkreis Ravensburg ergänzend zur neuen Verwaltungsvorschrift des Landes bzgl. Jugenderholung, Internationale Begegnungen und besondere Maßnahmen beschäftigt hat. Die Neufassung der Förderrichtlinien soll spätestens Ende 2022 in Kraft treten.

Darüber hinaus hat der Kreisjugendring im Rahmen der Verbandsförderung mit Restmitteln aus dem Jahr 2020 in Höhe von 22.000 € Zuschüsse für coronabedingte Mehrkosten bei Freizeiten und Zeltlagern wie z. B. Mund-Nasen-Bedeckungen und Schnelltests an die Vereine und Verbände ausbezahlt.

### **Ausblick**

Für das Jahr 2021 sind die vereinbarten Schwerpunkte der Arbeit:

- ✓ Weiterführung oben aufgeführten Aufgaben des Jugendinformationszentrums:
- ✓ Weiterentwicklung der Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ Überarbeitung der Verbandsförderrichtlinien

## **5.1.3 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg**

### **Rechtsgrundlage**

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

### **Schwerpunkte**

Im Jahr 2021 wurde in lokalen Arbeitsgemeinschaften (AGs) für Kinder, Jugendliche und Familien wie in den fachlichen AGs (insbesondere im Regio-Treff der offenen und kommunalen Jugendarbeit und im Regionaltreffen der Schulsozialarbeit) die **Umsetzung des Jugendschutzes als Querschnittsthema** thematisiert. In vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg entstanden dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie keine weiteren Aktionen und Angebote zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Der Arbeitskreis Medien des Landkreises Ravensburg hat in Bodnegg im Juli 2021 eine Fachveranstaltung zum Thema „Medienkompetenzen und Mediengefahren“ durchgeführt, der auch im Live-Stream gesendet wurde.

### **Ausblick**

Für das Jahr 2022 ist Folgendes geplant:

- ✓ regelmäßigen Austausch zu neuen Trends im Bereich Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen
- ✓ evtl. Planung und Durchführung einer weiteren Veranstaltung zum Thema Medien

## **5.1.4 Projekte**

### **Rechtsgrundlage**

§ 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit  
§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

### **Schwerpunkte**

Im Jahr 2021 wurde die Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich Jugendarbeit weitergeführt:

Im Rahmen einer prozesshaften Herangehensweise der Umsetzung wurden folgende Handlungsfelder angegangen:

- ✓ Schaffung eines eigenständigen Förderbereichs Kinder- und Jugendarbeit auf Landkreisebene
- ✓ Überarbeitung der Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten
- ✓ Verbandsförderung durch Weiterentwicklung der Fördersystematik des Kreisjugendrings

Die Schaffung eines eigenständigen Förderbereichs Kinder- und Jugendarbeit auf Landkreisebene wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.06.2021 beschlossen.

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wird um den Förderbereich Kinder- und Jugendarbeit erweitert. Hier werden zunächst die bestehenden Fördermodule im Bereich Kinder- und Jugendarbeit dargestellt und die Inhalte der Förderung des Kreisjugendrings beschrieben.

Der Regio-Treff offene und kommunale Jugendarbeit hat sich mit den Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten beschäftigt und hat begonnen die Stellenbeschreibung für dieses Aufgabengebiet weiterzuentwickeln.

Der Kreisjugendring hat mit der Weiterentwicklung der Fördersystematik für die Vereine und Verbände des Landkreises Ravensburg begonnen und will bis Ende 2022 die Verbandsförderrichtlinien überarbeiten.

### **Ausblick**

Im Jahr 2022 sollen zur Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg folgende Handlungsfelder angegangen werden:

- ✓ Überarbeitung der Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten
- ✓ Verbandsförderung durch Weiterentwicklung der Fördersystematik des Kreisjugendrings
- ✓ Entwicklung einer Konzeption für die Jugendbeteiligung auf Landkreisebene

Die Entwicklung einer Konzeption für die Jugendbeteiligung auf Landkreisebene wurde vom Jugendhilfeausschuss angeregt. Hier soll ergänzend zu den vielfältigen Beteiligungsangeboten in den Kommunen ein passendes und nachhaltiges Konzept für die Landkreisebene entwickelt werden.

## 5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

### Rechtsgrundlage

Mit dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** und dem „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**“ (**KICK**) wurde im Jahr 2005 der Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung angestoßen. Mit dem **Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)** wurde der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr verbindlich geregelt, der seit 01.08.2013 in Kraft ist.

### Statistik

Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	2017	2018	2019	2020	2021
insgesamt	1.890	1.538	1.437	1.415	1.403
davon in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII	1.400	1.105	1.008	1.004	965
davon in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	490	433	429	411	438

Detailliertere statistische Zahlen zu den Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersgruppen sind dem Bericht zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg zum Stichtag 01.03.2021 zu entnehmen.

### Schwerpunkte

Das Jahr 2021 war erneut von der Corona-Pandemie geprägt, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung hatte. Aufgrund der hohen Inzidenzfällen wurden die Angebote der Kindertagesbetreuung bereits im Dezember 2020 geschlossen. Eine Notbetreuung wurde eingerichtet. Ab dem 22. Februar 2021 war ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder möglich. Da die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis drei Tage in Folge über 165 lag, mussten Kitas und die Kindertagespflege ab dem 03. Mai 2021 erneut schließen. Ab dem 14. Mai 2021 konnte der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder aufgenommen werden.

Die Corona-Pandemie verdeutlichte aber auch wie wichtig eine verlässliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung für die Entwicklung von Kindern und die Vereinbarkeit von Familien und Beruf ist.

Im 16. Bericht zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg konnte gezeigt werden, dass das Jahr 2021 weiterhin von den Anstrengungen des Ausbaus der Kinderbetreuung geprägt war.

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg bieten ein vielseitiges Betreuungsangebot. 2.641 Kinder unter drei Jahren können in betreuten Spielgruppen, altersgemischten Kindergarten- oder Krippengruppen sowie Kindertagespflege betreut werden.

Für bis zu 10.640 Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen Betreuungsplätze mit unterschiedlichen Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege zur Verfügung.

## Kindertagespflege - regionalisierte Tagesmüttervermittlung

### Rechtsgrundlage

§§ 22, 23, 24, 24a und 43 SGB VIII

§ 17 LKJHG

KiTaG Baden-Württemberg

FAG Baden-Württemberg

VwV Kindertagespflege vom 01.01.2018

Pakt für gute Bildung und Betreuung

KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG

Konzeption zur dezentralen Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Juni 2003/Leistungsbeschreibung für die regionale Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg in der aktuell gültigen Fassung

### Statistik

Kindertagespflege	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeeltern	208	180	200	196	169
Anzahl der Vermittlungsanfragen für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren	731	865	748	776	700
Anzahl der Vermittlungen von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren	406	484	405	470	365

Auch in der Kindertagespflege war im letzten Jahr die Corona-Pandemie spürbar. Es haben sich weniger Personen für den Beruf der Kindertagespflege interessiert und beworben. Zeitgleich sind einige bestehende Tagespflegepersonen durch unstete und sich ständig verändernde Corona-Verordnungen ausgeschieden. Aber auch Ängste im Zusammenhang mit der Betreuung im eigenen Haushalt in Verbindung mit den eigenen Haushaltsangehörigen waren immer wieder Gründe, die die Tagespflegepersonen angegeben haben.

Die Werbung und Ausbildung von Tagespflegepersonen sind auch für das kommende Jahr wichtige Aufgaben, da die Nachfrage und der Bedarf nach Betreuungsplätzen hoch sind.

Die gesunkenen Vermittlungsanfragen und Vermittlungen im Vergleich zu den Vorjahren sind ebenfalls auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, welche für einige Monate zu einem Betreuungsverbot bzw. Einschränkungen geführt haben.

### Strukturen und Förderung

Drei **Vermittlungsstellen** sind regional im Landkreis Ravensburg für die Anwerbung und Vermittlung von Tagespflegeeltern und die Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse zuständig.

Träger der Vermittlungsstelle Schussental ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg.

Für die Vermittlungsstelle Nord-West ist ebenso Träger die Caritas Bodensee-Oberschwaben - hier in Kooperation mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Bad Waldsee.

Träger der Vermittlungsstelle Allgäu ist das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg.

Die **Koordinierungsstelle Kindertagespflege** beim Jugendamt ist für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Abstimmung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege, Organisation der Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote und die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegeeltern verantwortlich.

Für die Kindertagespflege erhielt der Landkreis Ravensburg Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes und nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege vom 01.01.2018.

Die Höhe der Förderungen bemisst sich anhand der Anzahl, der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren, nach der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im Landkreis Ravensburg und außerdem nach der Anzahl und des Qualifizierungsumfangs der Tagespflegeeltern.

Im Jahr 2021 erhielt der Landkreis Ravensburg folgende Mittel zur Refinanzierung der Kosten der Kindertagespflege:

VwV-Kindertagespflege	53.861 €
Finanzausgleich	1.754.047 €
Pakt für gute Bildung und Betreuung	44.390 €

Ergänzend hierzu wurde vom Land Baden-Württemberg für die Erweiterung des Anspruchs auf Übernahme der Kosten der Tageseinrichtung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes zusätzliche Kompensationsmittel in Höhe von 482.310 € an den Landkreis Ravensburg überwiesen.

Am 07.04.2021 setzte das Land Baden-Württemberg seine neue Verwaltungsvorschrift für die Kindertagespflege in Kraft.

### **Schwerpunkte**

Ein großer Schwerpunkt im Jahr 2022 ist die eigene Umsetzung der neuen Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen. Der Umfang der Qualifizierung erhöht sich von 160 UE auf 300 UE, verdoppelt sich hierdurch nahezu.

Hierfür wurde beim Jugendamt Ravensburg eine neue 60 %-Stelle erforderlich. Diese Stelle organisiert und begleitet als Kursleitung die Referenten und die Teilnehmenden innerhalb der 1,5 Jahre dauernden Qualifizierung. Die Organisation, Planung der Module und Inhalte, sowie die Akquise neuer potenzieller Tagespflegepersonen muss ein fortlaufender Schwerpunkt in der Fachberatung Kindertagespflege bleiben.

Die gezielte Akquise von Neubewerbern erfolgt durch Aktionstage, Veranstaltungen, das Auslegen von Informationsbroschüren in den Einrichtungen von Städten und Gemeinden sowie Pressearbeit durch die Vermittlungsstellen und Koordinierungsstelle.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen. Die Koordinierungsstelle bietet jährlich eine Vielzahl an Fortbildungen für Tagespflegepersonen an. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten nicht alle Fortbildungen stattfinden. Für die Zukunft soll das Fortbildungsangebot auch um Online-Angebote ergänzt werden.

### **Ausblick**

Am 16.09.2019 hat das Land Baden-Württemberg den Bund-Länder-Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege unterschrieben.

Ziel ist, bundesweit die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu verbessern. Die oben genannten Schwerpunkte stellen einen guten Ausblick auf das Jahr 2022 dar.

Die erstmalige Umsetzung der neuen Qualifizierung ab März 2022 sowie die daraus resultierenden Aufgaben für die Koordinierung und für die Kursleitung des Jugendamtes Ravensburg werden uns in den Jahren 2022 und 2023 beschäftigen.



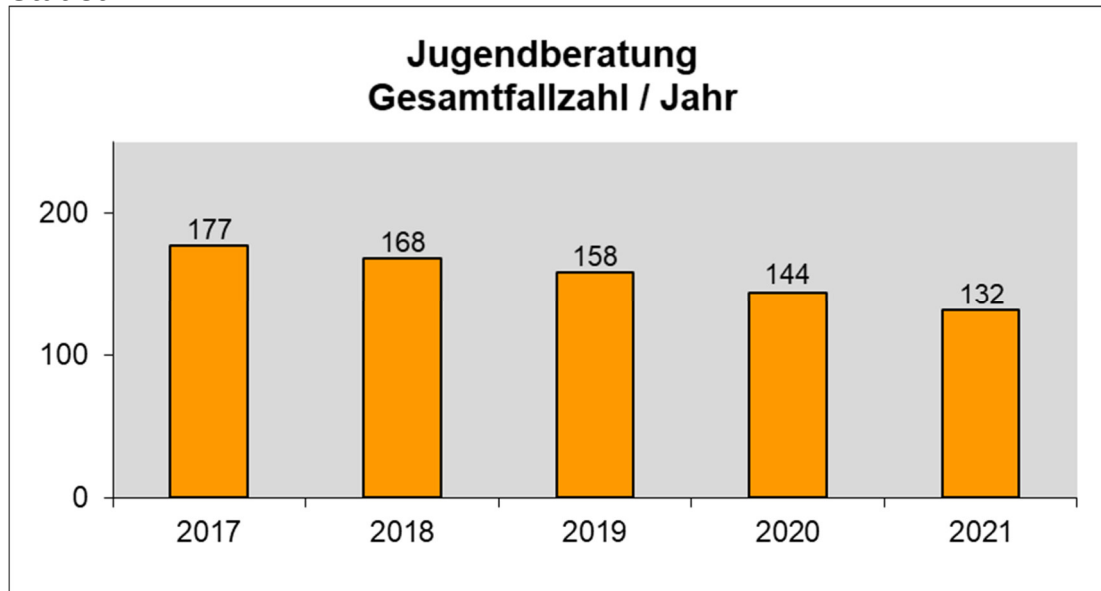
## 5.3 Beratung der Sozialen Dienste

### 5.3.1 Jugendberatung der Sozialen Dienste

#### Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

#### Statistik



#### Schwerpunkte

Die Jugendberatung ist ein niederschwelliges und präventives Beratungsangebot der Sozialen Dienste.

Jugendliche wenden sich an das Jugendamt, wenn sie einen persönlichen Unterstützungsbedarf haben und sie durch präventive Angebote der Jugendhilfe nicht, oder in nicht ausreichendem Umfang erreicht werden und i. d. R. weitervermittelt werden.

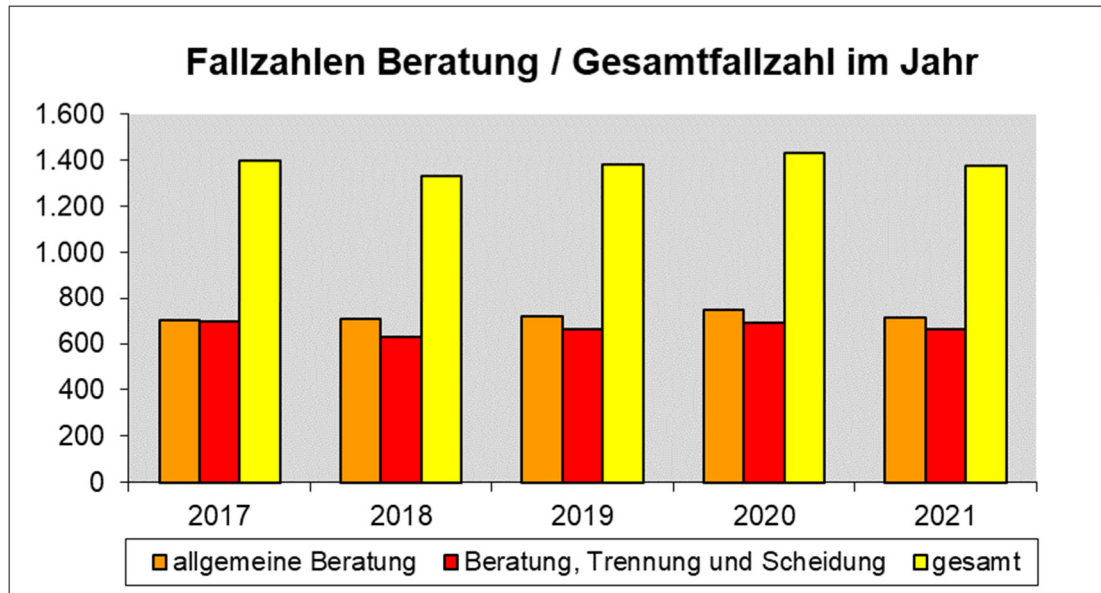
Im Jahr 2021 gingen die Fallzahlen erneut mit 12 Fällen weniger (- 8 %) leicht zurück. Es bleibt abzuwarten, ob mit einer Normalisierung der präventiven Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, welche durch die Pandemie phasenweise stark eingeschränkt waren, die Fallzahlen wieder steigen.

### 5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch die Sozialen Dienste

#### Rechtsgrundlage

§§ 16, 17 und 18 SGB VIII

#### Statistik



Der Bedarf an Beratungen ist insgesamt um 55 Fälle (- 3,84 %) auf 1.376 Beratungsfälle gegenüber dem Vorjahr mit 1.431 Beratungsfällen zurückgegangen.

Bei der allgemeinen Beratung gab es im Jahr 2021 einen Rückgang um insgesamt 30 Fälle auf 713.

Im Jahr 2021 waren es 663 Fälle bei der Beratung bei Trennung und Scheidung. Dies sind 25 Fälle weniger als im Vorjahr.

#### Fallzahlenentwicklung begleiteter Umgang

	2017	2018	2019	2020	2021
Begleiteter Umgang	6	11	7	6	10

Jahresdurchschnitt der monatlichen Fallzahlen

#### Schwerpunkte

Die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen ist ein präventives Beratungsangebot der Sozialen Dienste. Die frühzeitige Inanspruchnahme dieser Beratung beim Jugendamt ist eine Chance, dass die Betroffenen neue und tragfähige Lösungen finden können. Der Soziale Dienst erreichte mit diesem niederschweligen Beratungsangebot 713 Familien im Jahr 2021.

Im Rahmen der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden Mütter und Väter umfangreich bei allen Fragen zum Zusammenleben in der Familie, bei Konflikten und Krisen sowie im Falle der Trennung oder Scheidung und bei der Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts beraten.

Die Beratung orientiert sich hierbei an der Leitvorstellung: „Als Partner getrennt, aber als Eltern weiterhin in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder.“

Im Rahmen der Beratung und Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt es differenzierte Beratungsangebote des Jugendamts und der Erziehungsberatungsstellen.

Bedarfsgerecht besteht ferner die Möglichkeit begleiteten Umgang durch ambulante Fachkräfte flächendeckend an mehreren Standorten im Landkreis Ravensburg anzubieten.

**Ausblick**

Die Beratung bei Trennung und Scheidung hat aufgrund der Auswirkungen auf die Kinder in Trennungssituationen eine hohe Bedeutung und erfordert eine entsprechende fachliche Qualität. Insgesamt sind fachliche Konzepte der lösungsorientierten systemischen Beratung in den letzten Jahren ein Fortbildungsschwerpunkt des Jugendamtes. Diese unterstützen die Betroffenen bei der Findung eigener Lösungen.

Durch die hohe Qualität der Beratung zur Aktivierung und Stärkung der Selbstwirksamkeit bei den Betroffenen durch die Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialen Dienst, können häufig weiterreichende und teurere Jugendhilfemaßnahmen verhindert werden. Dies gelingt jedoch nur durch genügende personelle Ressourcen im Allgemeinen Sozialen Dienst und laufenden Fortbildungen zur Qualitätssicherung.

Auch das Jahr 2021 war geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Beratung. Es wurde durchgängig das komplette Beratungsangebot des Jugendamts unter Beachtung der Hygieneregeln aufrechterhalten. Grundsatz war hier, mit den Familien gerade in dieser schwierigen Situation gut in Kontakt zu bleiben. Die Fallzahlen zeigen, dass das offensiv in Kontakt bleiben und Beratungen anzubieten von den Familien wahrgenommen wurden.

**5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste**

Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind von zentraler Bedeutung, wenn es um die Kenntnis und Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld der Familien geht.

Gerade bei den durch die Pandemie eingeschränkten Möglichkeiten wurde versucht so gut wie möglich die Sozialraumkontakte zu halten.

**Statistik**

2017	2018	2019	2020	2021
177	157	164	180	165

Die einzelfallunabhängigen Kontakte im Sozialraum sind im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 15 zurückgegangen.

Die Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie örtlichen Netzwerken (z. B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) nehmen hierbei den größten Umfang ein.

## 5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige

### Rechtsgrundlage

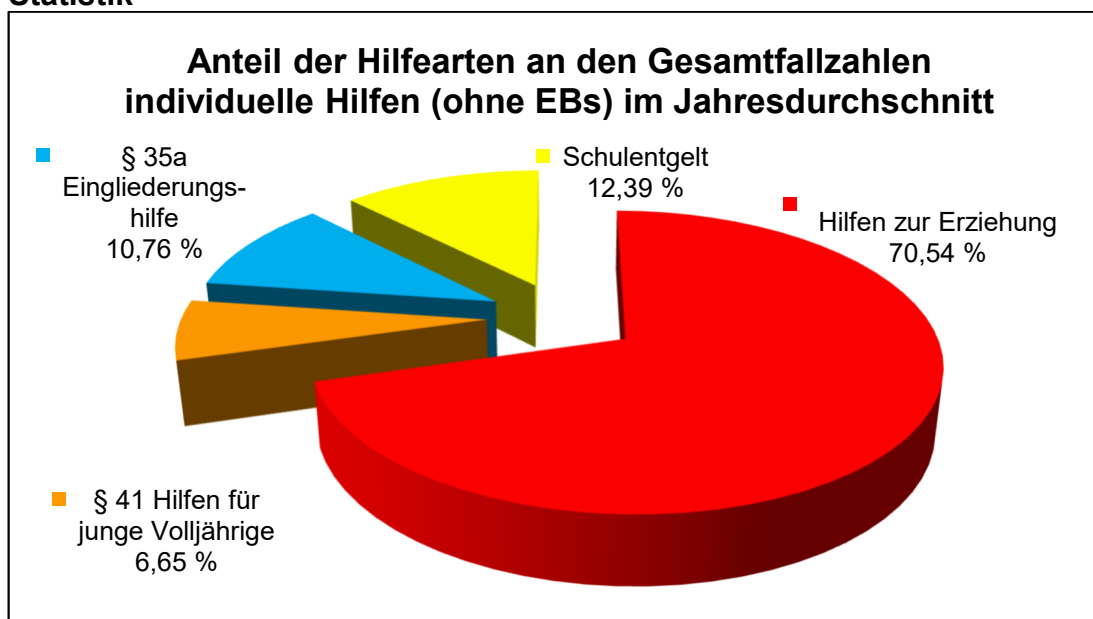
§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

### Voraussetzungen

Eine Hilfe zur Erziehung (HzE) / Hilfe für junge Volljährige kann nur bei einem entsprechenden Antrag und bei der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen durchgeführt werden. Die erforderlichen Hilfen richten sich insbesondere nach den §§ 28-35 SGB VIII. Es sind individuelle Hilfen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf im Einzelfall richten.

### Statistik



	2017	2018	2019	2020	2021
Erziehungsberatung (§ 28)	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger
ambulante HzE (§§ 29-31)	158	163	171	208	213
ambulante Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	19	16	12	11	6
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	22	28	34	47	42
Schulentgelte E - Schule	38	43	44	77	82
<b>ambulante Hilfen gesamt</b>	<b>237</b>	<b>250</b>	<b>261</b>	<b>343</b>	<b>343</b>
teilstationäre HzE (§ 32)	33	39	38	48	54
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	305	246	213	207	200
Eingliederungshilfe (§ 35a)	33	37	33	25	27
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	61	70	62	54	38
<b>Fallzahlen gesamt</b>	<b>669</b>	<b>642</b>	<b>607</b>	<b>677</b>	<b>662</b>

### Entwicklung

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (siehe auch 5.5) stellen im Leistungsbereich des Jugendamtes den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 41 Hilfe für junge Volljährige) betrug 7.420.998 € gegenüber 7.969.778 € im Vorjahr. Damit verringerte sich der Nettoaufwand im Jahr 2021 für diese Hilfen (inkl. Erziehungsberatung) um 548.780 € (- 6,89 %).

Die **Fallzahlen** im Bereich der kostenintensiven **außerhäuslichen Hilfen** in Heimeinrichtungen oder Vollzeitpflege sind insbesondere bei den Hilfen für junge Volljährige zurückgegangen. Dies liegt im Wesentlichen an der Beendigung von Hilfen für UMA. Die Fallzahlen der **teilstationären Hilfen** sind im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen.

Die Fallzahlen der **ambulanten Hilfen** sind um 5 leicht gestiegen. Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** insgesamt sind bei leicht gestiegenen Fallzahlen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 24.191 € (- 2,57 %) auf 918.393 € zurückgegangen.

### **Fachliche Wertung**

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen bewegen sich insgesamt auf dem Vorjahresniveau.

Die Steigerung bei den Fallzahlen der Schulentgelte seit dem Jahr 2020 erklärt sich zum größten Teil aus der statischen Trennung der Schulentgelte von teilstationären und stationären Hilfen. Allerdings gibt es davon unabhängig einen anhaltenden leichten Anstieg.

Der Anteil der Hilfen für UMA bei den stationären Hilfen ging bei den Volljährigen erwartungsgemäß erneut zurück. Gleichzeitig nahm die Zuweisung von jugendlichen UMA wieder zu und diese Steigerung bildet sich in den Zahlen entsprechend ab. Konkret bedeutet dies, dass die jungen Menschen, die vor allem in den Jahren 2015-2017 als 15-17-jährige junge Flüchtlinge ankamen, die Jugendhilfe verlassen. Bis auf wenige Ausnahmen ist es gelungen Übergänge in die Selbständigkeit nach relativ kurzer Zeit für die Integration gut hinzubekommen. Geholfen haben dabei eine möglichst passgenaue Förderung durch die Jugendhilfe und ein hoher Integrationswille der jungen Menschen. Die Zahlen der UMA unter 18 Jahren steigen seit dem Jahr 2021 wieder an. Das ergibt sich daraus, dass das Land Baden-Württemberg wieder landesintern verteilt.

Die Fallzahlenentwicklung der ambulanten und stationären Fälle (bereinigt um die UMA) bestätigt, dass der eingeschlagene fachliche Weg der Ressourcen- und Zielorientierung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe, mit präventiven Angeboten vor Ort und einer aktivierenden Beratung und Hilfeplanung mit den Betroffenen sowie die Realisierung bedarfsorientierter, flexibler Hilfen zur Erziehung bezogen auf die aktuellen Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sehr wirkungsvoll ist. Hierbei ist ein fachlich klar ausgerichteter und mit ausreichenden Zeitressourcen für die aktivierende Beratung im Familiensystem ausgestatteter Sozialer Dienst der wesentliche Schlüssel zum Erfolg. Eine möglichst hohe personelle Stabilität, die Investitionen in fachliche Fortbildungen und die laufende Weiterentwicklung von Verfahren unter Beteiligung der Mitarbeitenden sind Faktoren, die hierzu beigetragen haben.

In den Sozialen Diensten ist die Fluktuation gestiegen und somit ist der Aufwand in die gute Einarbeitung und praxisnahe Fortbildung größer, aber eine lohnende Investition, um auch weiterhin den fachlichen Weg des Jugendamts Ravensburg weiterzuverfolgen. Personalentwicklung und Personalbindung bleiben Zukunftsthemen, die über den Erfolg des Jugendamts ganz maßgeblich mitentscheiden.

## **Erziehungsberatung**

### **Rechtsgrundlage**

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

### **Schwerpunkte**

Die interdisziplinäre Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis Ravensburg von den freien Trägern Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Ravensburg angeboten. Das Jugendamt bietet selbst im Rahmen der Beratung der Sozialen Dienste Erziehungsberatung an.

Die freien Träger der Erziehungsberatung haben im Jahr 2021 entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 1.027.247 € gegenüber 1.004.658 € im Vorjahr erhalten. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 22.589 €.

Der prozentuale Anteil des Zuschusses an den Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII) im Jahr 2021 entspricht 11,4 %.

Eine ausführliche Berichterstattung über die inhaltliche Arbeit der Erziehungsberatungsstellen erfolgt durch die Jahresberichte der jeweiligen Träger.

## **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)**

### **Rechtsgrundlage**

§ 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

### **Schwerpunkte**

Die ISE ist ein intensives ambulantes oder stationäres Betreuungsangebot für einzelne Jugendliche, das sich stark an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betroffenen orientiert. Es ist am Übergang in eine selbständige Lebensführung eine wirksame Hilfe. Im Jahresdurchschnitt 2021 gab es 8 Fälle in ambulanter und 5 Fälle in stationärer Form. Das ist ein jeweiliger Rückgang um 4 ambulanten und 4 stationären Fällen im Vergleich zum Vorjahr.

## Ambulante individuelle Hilfen

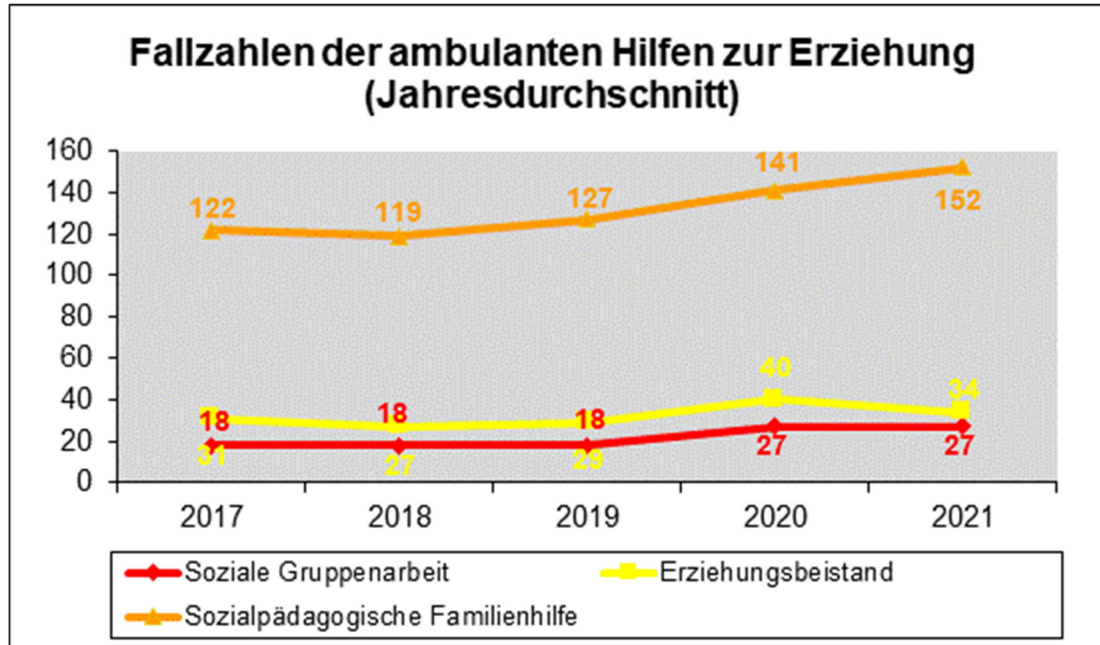
### Rechtsgrundlage

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

### Statistik



### Entwicklung

Im Landkreis Ravensburg werden die ambulanten Hilfen bedarfsorientiert dezentral in allen Regionen des Landkreises Ravensburg durch selbständig tätige Fachkräfte angeboten. Umfang, Arbeitsweise und Ziele werden entsprechend den durch den Sozialen Dienst mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien erarbeiteten Zielen individuell ausgestaltet. Die ambulanten Hilfen setzen im Familiensystem an und erreichen alle Familienmitglieder direkt in ihrem sozialen Umfeld. Schwerpunkte im Jahr 2021 waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Es wurde offensiv versucht mit den Familien Kontakt zu halten, was sehr kreative und flexible Lösungen erforderte. Teilweise wurden Hilfeumfänge als Reaktion auf die Wirkungen der Corona-Pandemie auch ausgeweitet. Hierbei hat sich das System mit selbständigen Fachkräften als sehr reaktionsschnell und flexibel erwiesen und es ist insgesamt sehr gut gelungen, die Hilfen fortzusetzen und die Familien zu unterstützen.

Die Fallzahlen der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** haben im Jahr 2021 mit 152 Fällen im Jahresdurchschnitt um 11 Fälle zugenommen. Die Ausgaben hingegen sind für die Sozialpädagogische Familienhilfe um 14.074 € (- 1,78 %) auf 775.595 € leicht gesunken.

Die **Erziehungsbeistandschaften (Betreuungshelfer)** haben mit 34 Fälle um 6 Fälle abgenommen. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 15.276 € (- 10,73 %) auf 127.104 € zurückgegangen.

Die Fallzahlen der **Sozialen Gruppenarbeit** sind mit 27 Fällen gleichgeblieben. Die Ausgaben sind um 5.159 € auf 15.694 € gestiegen.

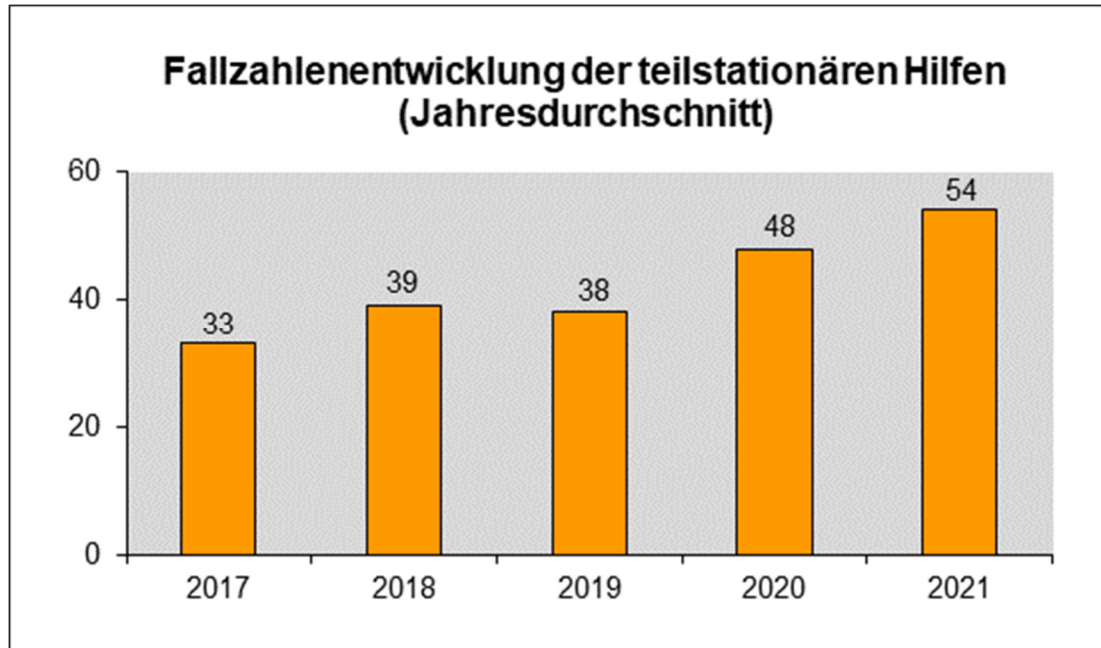
Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** sind insgesamt bei leicht gestiegenen Fallzahlen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 24.191 € (- 2,57 %) auf 918.393 € zurückgegangen.

### Teilstationäre Hilfen

#### **Rechtsgrundlage**

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

#### **Statistik**



#### **Entwicklung**

Im Jahr 2021 gab es im Vergleich zum Vorjahr 6 Fälle mehr und die Ausgaben sanken minimal um 4.829 € (- 0,59 %) auf 812.047 €.

Das Angebot der Tagesgruppe wurde aber auch flexibler ausgestaltet, so dass die Mehrzahl der Kinder 2 oder 3 anstatt 5 Tage in der Gruppe sind. Gleichzeitig wird die Einbindung des Kindes in Regelangebote (z. B. Vereinen) im Sozialraum möglichst beibehalten und die Familie in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt.

#### **Schwerpunkte**

Die Schulen für Erziehungshilfen sind nach wie vor nur Halbtagschulen und verweisen trotz ihrer sonderpädagogischen Konzepte regelmäßig darauf, dass sie sich ohne das ergänzende Angebot der Tagesgruppe nicht in der Lage sehen, erfolgreich beschulen zu können. Die integrative Begleitung von Kindern und deren Familien mit dem Verbleib an ihrer bisherigen Schule gelingt häufig und würde noch besser gelingen, wenn die Schulen noch mehr sonderpädagogische Ressourcen direkt an der Schule erhalten könnten. Der zentrale Fokus darauf, wie es gelingt Eltern zu aktivieren, muss bei den teilstationären Hilfen noch konsequenter verfolgt werden, da er im Vergleich zu einem stark kindzentrierten Ansatz mehr nachhaltige Wirkung bezogen auf das gesamte Familiensystem zeigt.



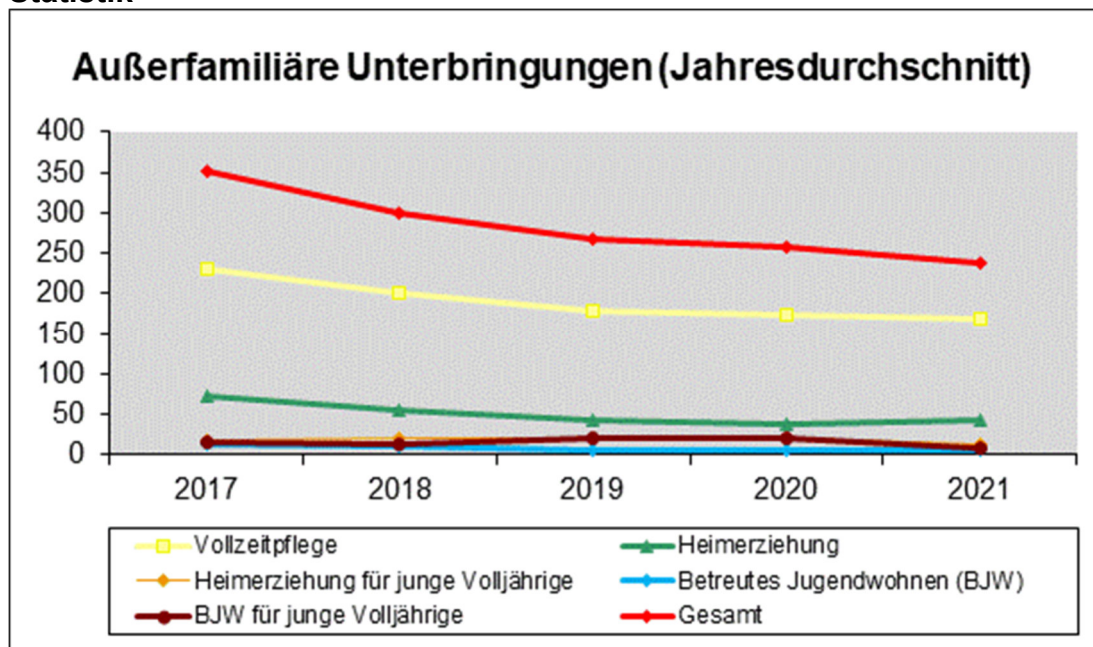
## Außerfamiliäre Hilfe

### Rechtsgrundlage

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

### Statistik



### Schwerpunkte

Eine außerfamiliäre Unterbringung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche zeitlich befristet oder dauerhaft in einer anderen Familie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung leben.

Im Jahr 2021 setzte sich der Rückgang der UMA bei den außerfamiliären Hilfen für Volljährige erwartungsgemäß durch den Übergang in die Selbständigkeit fort. Andererseits kamen mehr UMA unter 18 Jahren wieder durch die landesinterne Verteilung hinzu. Den überwiegenden Teil der Dynamik der letzten Jahre bei den außerfamiliären Hilfen machen die UMA aus, die um diese Gruppe bereinigten Zahlen zeigen, dass sich die Hilfen in diesem Bereich fast auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren bewegen. Die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung im Pflegestellenwesen durch die differenzierte Gesamtkonzeption in den vergangenen Jahren wirken sich weiterhin positiv aus. Ob der sehr hohe Anteil der Unterbringung in Pflegefamilien die nächsten Jahre gehalten werden kann, hängt davon ab, ob ausreichend neue Pflegefamilien trotz veränderter familiärer und beruflicher Perspektiven gefunden werden können.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2021 für die Vollzeitpflege betragen ohne die Fälle mit Erstattungsanspruch 1.641.474 gegenüber 1.726.392 € im Jahr 2020 und gingen somit um 84.918 € (- 4,97 %) leicht zurück.

Bei den Vollzeitpflegefällen mit Erstattungsanspruch sanken die Ausgaben im Jahr 2021 um 64.495 € auf 598.657 € gegenüber 663.152 € im Jahr 2020.

Für die Heimerziehung ohne Erstattungsanspruch betragen die Ausgaben im Berichtsjahr 2021 insgesamt 1.674.467 € gegenüber 1.903.036 € im Jahr 2020, was einen Rückgang um 228.569 € (- 12,01 %) bedeutet.

Hingegen stiegen bei der Heimerziehung mit Erstattungsanspruch die Ausgaben im Jahr 2021 auf 287.014 € gegenüber 102.522 € im Jahr 2020. Dies ist eine Steigerung um 184.492 € (+ 179,95 %) und zeigt den verstärkten Zugang im Jahr 2021 jüngerer UMA.

Die Aufwendungen für junge Volljährige betragen im Jahr 2021 bei der Vollzeitpflege 123.284 € gegenüber 213.763 € im Jahr 2020.

Bei der Heimerziehung für junge Volljährige betragen die Ausgaben 487.119 € gegenüber 805.261 € im Vorjahr. Die Heimerziehung für Volljährige mit Erstattung sank deutlich, die ohne Erstattung leicht.

Beim Betreuten Jugendwohnen für junge Volljährige betragen die Ausgaben im Jahr 2021 insgesamt 200.193 € gegenüber 555.568 € im Jahr 2020. Hier ging der Anteil des Betreuten Jugendwohnen mit Kostenerstattung um 301.556 € zurück, was ebenfalls an dem deutlichen Rückgang der UMA in den Hilfen für Volljährige liegt.

## **5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

### **Rechtsgrundlage**

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

### **Statistik**

<b>Fälle</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	7	4	6	8	9
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	1	2	1	1	1
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	9	10	6	5	6
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	19	20	17	12	10
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	1	1	1	0	0
Ambulante Eingliederungshilfe § 35a	19	22	25	37	32
Eingliederungshilfe § 35a wegen LRS	3	6	9	7	5
<b>Eingliederungshilfen gesamt</b>	<b>59</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>70</b>	<b>63</b>

Als seelisch behindert gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen in Folge psychischer Krankheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Teilhabefähigkeit wird vom Jugendamt festgestellt. Diese Rechtsauffassung des Jugendamtes wurde in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde die Orientierung an der Teilhabefähigkeit (und nicht an der Erkrankung) bundesweit beachtet.

Die Fallzahlen haben im Jahr 2021 insgesamt abgenommen. Die ambulanten Hilfen gingen leicht zurück, wohingegen die vollstationären Hilfen leicht zugenommen haben.

Im stationären und teilstationären Bereich stiegen die Kosten um 50.157 € (+ 6,9 %) im Jahr 2021 auf 774.287 € gegenüber 724.130 € im Jahr 2020. Die Kosten für die ambulanten Hilfen und die Schulbegleitungen im Jahr 2021 gingen entsprechend der Fallzahlenentwicklung auf 267.843 € gegenüber 283.102 € im Vorjahr zurück.

### **Ausblick**

Trotz des leichten Rückgangs der ambulanten Hilfen stellen die Schulbegleitungen den weitaus größten und zunehmenden Anteil der Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Von schulischer Seite und von Selbsthilfegruppen wird Eltern häufig sehr pauschal die vollumfängliche Schulbegleitung empfohlen, ohne zu differenzieren zwischen reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung. Nur die Assistenzfunktion zur Teilhabe am Unterricht ist Aufgabe der Jugendhilfe. Dies führt in der Praxis durch falsche Erwartungen bei Eltern und Schulen häufig zu Unverständnis. Tatsächlich ist eine strikte Trennung von reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung inhaltlich auch schwer umsetzbar, insofern ist hier der rechtliche Rahmen weiterhin unbefriedigend. Die grundsätzliche Zielrichtung der Jugendhilfe ist es auch den jungen Menschen durch die Umwelt (Eltern, Schule, Assistenz) zu befähigen wieder selbstständig am Leben teilzuhaben.

## **5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst**

Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurde im Jahr 2004 im Sachgebiet Jugendhilfeplanung/Sonderdienste eingerichtet. Zwischen April 2010 und Juli 2019 war die Stelle im Sachgebiet Landkreis Ravensburg Nord-West angesiedelt. Durch eine personelle Veränderung wurde die Stelle mit neuem Stelleninhaber ab Oktober 2019 dem Sachgebiet Schussental-Nord zugeordnet. Die Stelle konnte nicht in vollem Umfang ausgeübt werden, da der Stelleninhaber das Sachgebiet Allgäu-Süd mit Vertretung und Anleitung von neuen Mitarbeitenden über zehn Monate unterstützt hat. Die Stelle wurde, nach einer Vakanzzeit von 4 Monaten zum 01.03.2021 neu besetzt.

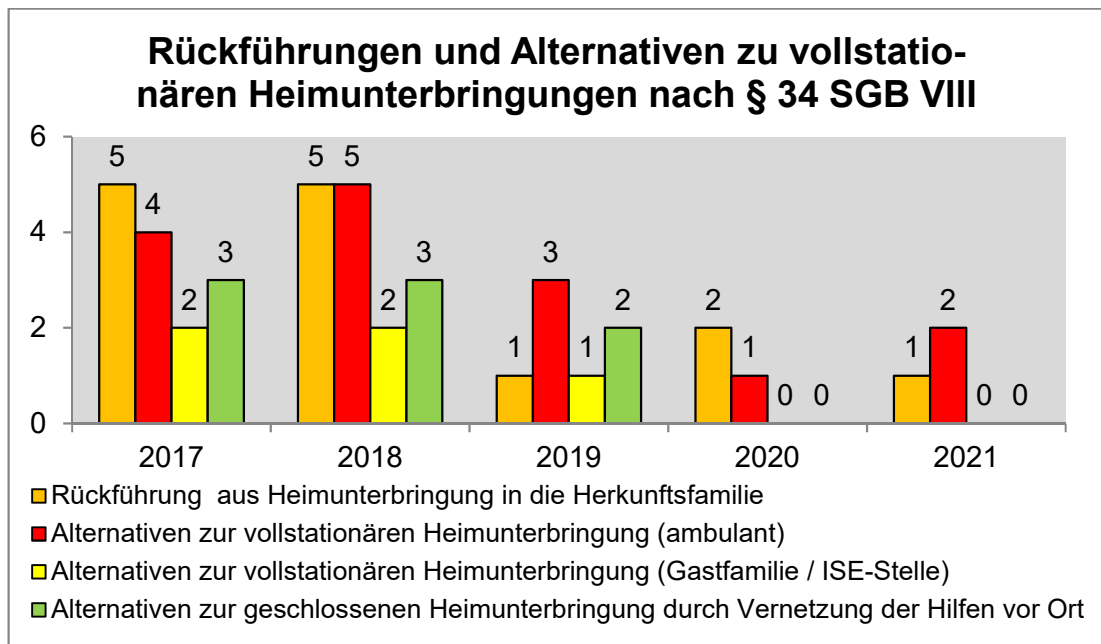
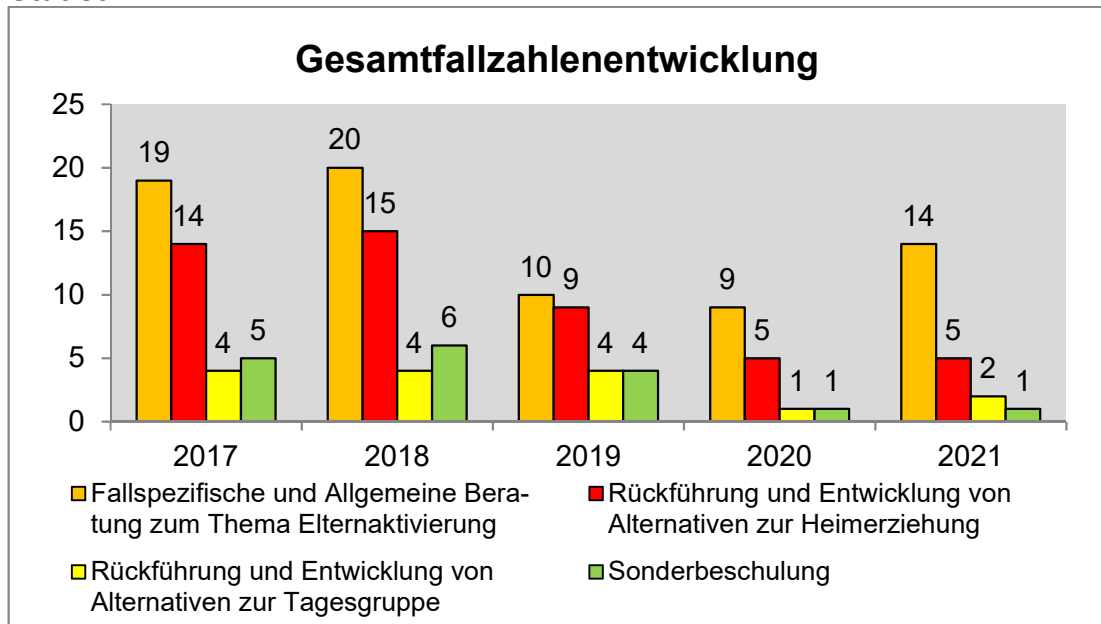
Aufgrund der jüngsten Vorgeschichte musste die Stelle bzgl. Arbeitsauftrag, Präsenz, Verfügbarkeit etc. wieder in den jeweiligen Teams etabliert werden. Die Pandemie stellte die Einbindung der Stelle bei Hilfen und Beratungen an Herausforderungen.

### **Schwerpunkte**

Im Jahr 2021 waren dies:

- ✓ Rückführung von vollstationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie in Einzelfällen bzw. Entwicklung von alternativen Hilfen
- ✓ Entwicklung von lebensweltorientierten Konzepten zu teilstationären und vollstationären Maßnahmen in Einzelfällen
- ✓ Erprobung und Implementierung von Maßnahmen und Arbeitsweisen mit einer konsequenteren Einbeziehung der Herkunftsfamilie

Statistik



Folgende Arbeitsschwerpunkte waren im Jahr 2021 gegeben:

- ✓ Insgesamt wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 22 Einzelfällen angefragt.
- ✓ Rückführung und Entwicklung von Alternativen zu vollstationären Heimunterbringungen in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 5 Fällen angefragt. In 1 dieser Fälle ging es um die Rückführung nach einer langjährigen Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung zurück zum Vater. Die Tochter konnte erfolgreich in den Haushalt rückgeführt werden. In 2 Fällen konnte durch die Aktivierung der Mutter eine stationäre Unterbringung abgewendet werden. In 2 weiteren Fällen wurden die Rückkehr Voraussetzungen geprüft und definiert.
- ✓ Entwicklung von Alternativen zu Unterbringungen in der Tagesgruppe in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 2 Fällen angefragt.

- ✓ Sonderbeschulung: Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst war im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in 1 Fall bezüglich einer anstehenden Sonderbeschulung bzw. einer anstehenden Beendigung einer Sonderbeschulung verbunden mit einer Rückführung in eine Regelschule beteiligt.
- ✓ Allgemeine Beratung zu Fragestellungen zur Elternaktivierung: Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 14 Fällen angefragt.
- ✓ Elterngruppe/SPFH+: Zur weiteren Erprobung systemaktivierender Konzepte wie der Systemischen Interaktionsberatung wurden im Jahr 2021 die 2 bislang etablierten Elterngruppen im Landkreis Ravensburg fortgesetzt, das Konzept weiterentwickelt und angepasst. Es mündete im Rahmenkonzept SPFH+, wodurch zum einen die „Elterngruppe“ methodisch geöffnet und zum anderen organisatorische Rahmenbedingungen angepasst wurden. Der Projektstatus wurde verlassen und SPFH+ als ein Regelangebot des Jugendamtes etabliert. Weiter wurde ein Durchführungsort von Bad Waldsee nach Weingarten verlegt. Durch die Corona-Pandemie mussten die Gruppen teilweise pausieren. Gemeinsam mit den Fachkräften konnte im März 2021 die Elterngruppe auf eine pandemiegerechte Form umgestellt werden. Seither ist die Gruppe in der Lage je nach Bedarf und Vorgaben zwischen Präsenz und Online-Format zu wechseln. Beide Gruppen haben sich inzwischen als feste Größe im Hilfsportfolio etabliert
- ✓ Trainingsgruppe von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen: Auf Initiative von Mitarbeitenden des Jugendamtes wurde eine interne Trainingsgruppe zur Einübung von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen auf der Basis der Systemischen Interaktionsberatung etabliert. Hier fand ebenfalls eine Öffnung der Methodik statt, so dass neben der Systemischen Interaktionsberatung auch andere familienaktivierende Handlungsweisen eingeübt bzw. erprobt werden können. Das Projekt konnte aufgrund der pandemischen Lage nicht durchgehend angeboten werden. Hier wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Ausrichtung des Projekts, die Evaluation sowie die Umstellung auf ein Onlineangebot erarbeitet.
- ✓ Familienrat: Im Jahr 2021 wurde die Methode Familienrat (Family Group Conference), welche sich hervorragend eignet die Familie und das soziale Umfeld in Aktion zu versetzen bzw. die Möglichkeit bietet, eigene Lösungen zu erarbeiten, weiterverfolgt. Hier wurde daran gearbeitet aus dem bestehenden Pool die Fachkräfte zu aktivieren, sowie mögliche Schulungsvarianten zu akquirieren.
- ✓ Die Stelleninhaberin nahm an den Arbeitsgruppen: Qualitätszirkel Pflegekinderhilfe, Trainingsgruppe, SPFH+ und dem Arbeitskreis „Heimleiter“ teil.

## 5.7 Frühe Hilfen und Kinderschutz

### Rechtsgrundlage

Bundeskinderschutzgesetz i.V.m. § 8b SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 1 Abs. 4, § 2, § 3 Abs. 4 KKG i.V.m. § 16 Abs. 3 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

### Schwerpunkte sind

- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Kinderschutz

### Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen starteten im Jahr 2010 mit den Einsätzen der Familienhebammen und Kinder-, Gesundheits- und Familienkrankenpflegerinnen, der Entwicklungspsychologischen Beratung und den Familienbesuchern. Im Jahr 2013 kam das sozialpädagogische Elterncoaching dazu. Die Angebote werden trotz Zurückhaltung in der öffentlichen Bewerbung gut angenommen und (werdende) Familien können früh und präventiv bei der Ausübung ihrer Elternrolle gestärkt werden.

Im Landkreis Ravensburg standen im Jahr 2021 für das Angebot „**Familienhebammen unterstützen Familien**“ 3 ausgebildete Familienhebammen für eine aufsuchende Unterstützung (werdender) Eltern in den Frühen Hilfen zur Verfügung. Ebenso unterstützen 2 Hebammen Familien innerhalb des ersten Lebensjahres. Alle Fachkräfte gehen hauptsächlich ihrem originären Beruf nach und arbeiten nur in geringem Umfang in den Frühen Hilfen.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienhebammen	15	15	12	8	7
Anzahl an begleitenden Familien durch Hebammen	4	3	4	3	2
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienkinderkrankenschwestern	2	0	3	2	1
Unterstützte Familien insgesamt	21	18	19	13	10

Die Zahlen stellen auch Familien dar, die teilweise bereits im Vorjahr unterstützt wurden, da die maximale Unterstützungsdauer nach dem ersten Lebensjahr des Kindes endet. Hauptanspruchnahme der Unterstützung waren Mütter bzw. Eltern, die minderjährig, alleinerziehend, psychisch erkrankt waren und kein soziales Netzwerk hatten.

Das **sozialpädagogische Elterncoaching** ist vergleichbar mit dem Konzept der Familienhebammen d.h. (werdende) Familien können bei der Pflege und Versorgung ihres Kindes im ersten Lebensjahr begleitet und unterstützt werden. Beginnt die Unterstützung bereits in der Schwangerschaft wird in Kooperation mit Hebammen gearbeitet.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl an begleiteten Familien	21	19	20	17	28

Der Bedarf der Unterstützung beinhaltet häufig Umgang mit psychischen Erkrankungen, Konflikte in der Paarbeziehung bzw. Kooperation auf Elternebene, Alltagsstruktur, Behördengänge und finanzielle Angelegenheiten gepaart mit den normalen Fragestellungen rund um die Geburt und das erste Lebensjahr eines Kindes.

Die **Entwicklungspsychologische Beratung** wurde wieder durch die beiden Erziehungsberatungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg durchgeführt. Hier wurde zurückgemeldet, dass 7 neue Familien durch das Angebot in den Frühen Hilfen erreicht werden konnten. Die Hauptgründe der Eltern waren u.a. Regulationsstörung des Kindes, mangelnde Feinfühligkeit von Seiten der Eltern, Unsicherheit in der Interaktion und Kommunikation mit dem Kind, psychische Belastung sowie der Wunsch der Unterstützung bei der Erziehung.

Im Rahmen der **Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen** hat der Landkreis Ravensburg 113.494 € erhalten. Es konnten dadurch im großen Umfang die Kosten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen des Landkreises Ravensburg, Kosten der Familienhebammen und des sozialpädagogischen Elterncoachings gedeckt werden. Auch „Wellcome“ mit der Trägerschaft bei der Stiftung St. Anna und der Stiftung Liebenau konnte wieder finanziell bezuschusst werden.

Die **AG Frühe Hilfen** traf sich im Frühjahr und im Herbst 2021. Wichtigster Besprechungspunkt war der Austausch über die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Familien und deren Kindern sowie den Kooperationspartnern untereinander, die Planung eines Fachtages im Jahr 2022 sowie das Thema „Bindungsanalyse“ durch eine Fachreferentin.

Weitere Treffen fanden in Bezug auf den **Arbeitskreis „Peripartale psychischer Erkrankungen“** statt.

Das Projekt **„Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln“** der Kassenärztlichen Vereinigung und finanzieller Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht weiter verfolgt werden.

Im Rahmen der **Familienbesuche** haben sich 12 Kommunen im Jahr 2021 beteiligt. Die Pandemie zeigte hier deutliche Einschränkungen. Somit konnten deutlich weniger Familien (knapp 400) als in den Vorjahren besucht werden. Ziel der Familienbesuche ist es Familien Angebote und Anlaufstellen bei Themen rund um das erste Lebensjahr ihrer Kinder aufzuzeigen und Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme von Unterstützung abzubauen.

### **Kinderschutz**

Durch das Bundeskinderschutzgesetz haben seit dem Jahr 2012 alle Berufsgeheimnisträger die Möglichkeit eine **anonyme Fallberatung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geltend zu machen. In diesem Jahr fanden 23 anonyme Fallberatungen mit Ärzten, Hebammen, Lehrern etc. statt.

Zudem haben 6 Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Jugendamt und Verfahrensablauf für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe stattgefunden.

## 5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

### Rechtsgrundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

### Schwerpunkte

Bei externen Meldungen oder eigener Feststellung in laufenden Beratungs- oder Leistungsfällen auf Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wird eine sofortige Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die entsprechenden Schritte zur weiteren Klärung eingeleitet.

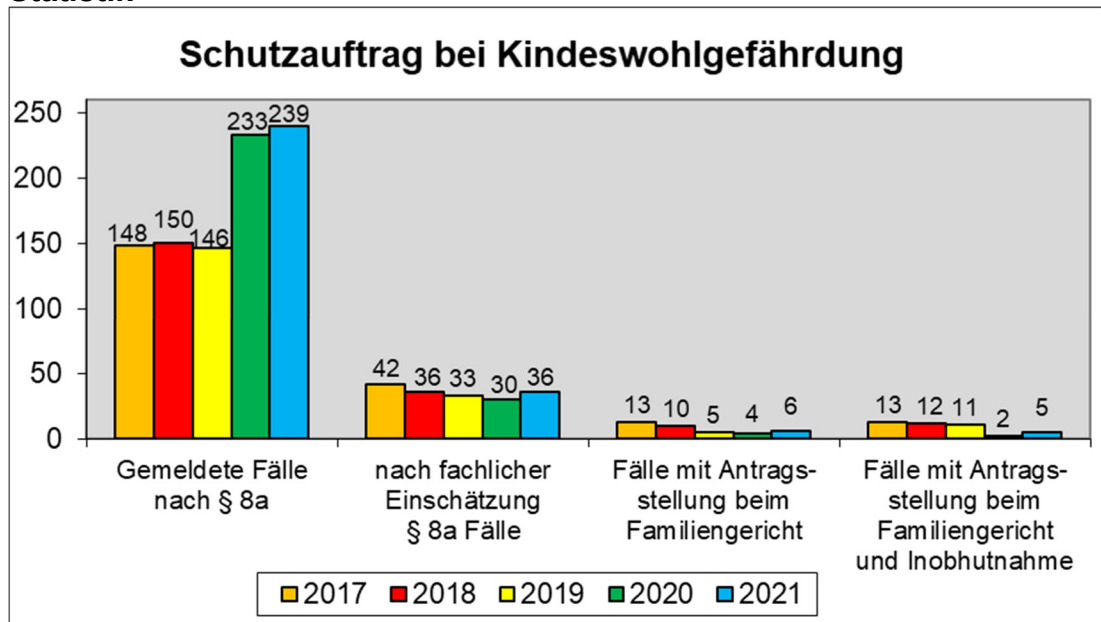
Dies erfolgt in einer gesetzlich vorgegebenen kollegialen Beratung mit mehreren Fachkräften. Die eigene Einschätzung ist in der kollegialen Beratung zusammen zu überprüfen. Zur Abwendung der Gefährdung sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen (Ausnahme: wenn sich hierdurch die Gefährdung für das Kind erhöht).

Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert, Sicherstellungspflichten werden vereinbart und deren Umsetzung überprüft. Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung so nicht gewährleistet, werden weitergehende Maßnahmen eingeleitet. Bei nicht kooperativen Personensorgeberechtigten auch durch Informationen an das Familiengericht.

Bei Kindeswohlgefährdungen, welche eine dringende Gefahr für Leib und Leben eines Kindes oder Jugendlichen beinhalten, kann als notwendige Maßnahme auch die Inobhutnahme erfolgen.

Die § 8a-Fälle haben immer Vorrang vor allem Anderen und bringen eine hohe zeitliche und emotionale Belastung für die Mitarbeitenden des Jugendamtes mit sich.

### Statistik



Die Zahl der Meldungen ist gegenüber dem Jahr 2020 um 6 Fälle gestiegen und damit auf dem vergleichsweise hohen Vorjahresniveau geblieben. Dies spricht für eine gleichbleibende Sensibilisierung der Institutionen und Bürgerinnen und Bürger.



Die Anzahl der Kindeswohlgefährdungsfälle mit gewichtigen Anhaltspunkten nach der kollegialen Beratung ist um 6 Fälle leicht gestiegen. Die Anzahl der tatsächlichen Gefährdungsfälle nach dem Einbezug der Sorgeberechtigten und den Kinder und Jugendlichen ist im 5-jährigen Vergleich trotz des deutlichen Anstiegs der Meldungen seit dem Jahr 2018 nahezu stabil.

Im Jahr 2021 waren die Fälle mit Antragsstellung beim Familiengericht und gleichzeitiger Inobhutnahme mit einer Steigerung um 3 höher als im Vorjahr, aber im Vergleich zu den Jahren immer noch deutlich niedriger. In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten zumindest zunächst nicht kooperationsbereit und die Kinder mussten von den Eltern getrennt werden, um deren Schutz sicherzustellen.

### **Ausblick**

Die Tätigkeit in diesem Bereich bedeutet, in einer Drucksituation mit sich schnell ändernden Informationen angemessen zu handeln, dabei die Situation des Kindes gut im Blick zu behalten und die Gesamtsituation richtig einzuschätzen. Es ist einerseits herausfordernd mit der Begrenztheit dessen, was vorausschauend einschätzbar ist, prognostisch zu bewerten. Gleichzeitig Eltern für Einsicht und Kooperation in einer grundsätzlich belastenden und konflikträchtigen Situation zu gewinnen und dabei umsichtig rechtlich und fachlich abzuwägen und zu handeln.

Diese anspruchsvolle Tätigkeit ist herausfordernd und bleibt trotz sorgfältigem Handeln und konsequenter Weiterentwicklung der fachlichen Verfahren dennoch immer mit Risiken behaftet.

Im Jahr 2021 wurde erneut eine Fortbildung zum Handeln im Kinderschutz für Jugendamtsmitarbeitende, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen angeboten.

## **5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

### **Rechtsgrundlage**

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

### **Statistik**

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Inobhutnahme	82	42	52	36	66

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Hilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn diese darum bitten, oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht. Im Anschluss hat eine umgehende Klärung mit den Sorgeberechtigten zu erfolgen wie die aktuelle Gefahr beseitigt werden kann, oder bei mangelnder Mitwirkung das Familiengericht einzubeziehen.

Eine weitere Form der Inobhutnahme stellt die vorläufige Unterbringung von UMA dar.

Im Jahr 2021 gab es 30 Inobhutnahmen mehr als im Vorjahr (+ 83 %). Hiervon waren 20 vorläufige Unterbringungen von UMA betroffen und somit um 4 Fälle mehr als im Vorjahr.

Die Ausgaben für Inobhutnahmen betragen im Jahr 2021 insgesamt 195.776 € und damit 103.124 € mehr als im Vorjahr. Für die Inobhutnahme von UMA erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg.

### **Ausblick**

Im Jahr 2021 stiegen die Inobhutnahmen von UMA wieder deutlich an, dies resultiert aus den steigenden Zuweisungen minderjähriger UMA.

Auch die anderen Inobhutnahmen sind wieder angestiegen. Für diese kurzfristigen Unterbringungen stehen zum einen Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis zur Verfügung und zum anderen Bereitschaftspflegefamilien. Gerade für jüngere Kinder, sind die Bereitschaftspflegefamilien in einer akuten Krise durch den familiären und individuellen Rahmen sehr wertvoll.

## **5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer**

### **Rechtsgrundlage**

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen

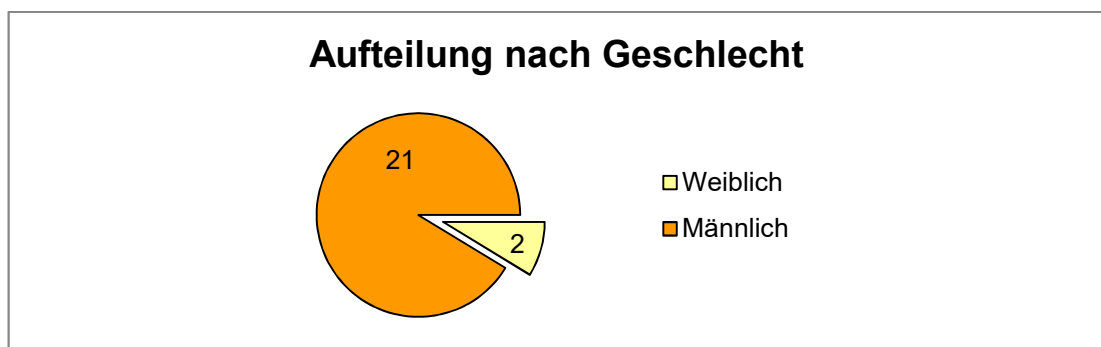
Seit 01.11.2015 werden unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. In Baden-Württemberg wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz zum 01.11.2014 dahingehend geändert, dass eine Verteilung auf Landesebene erfolgte.

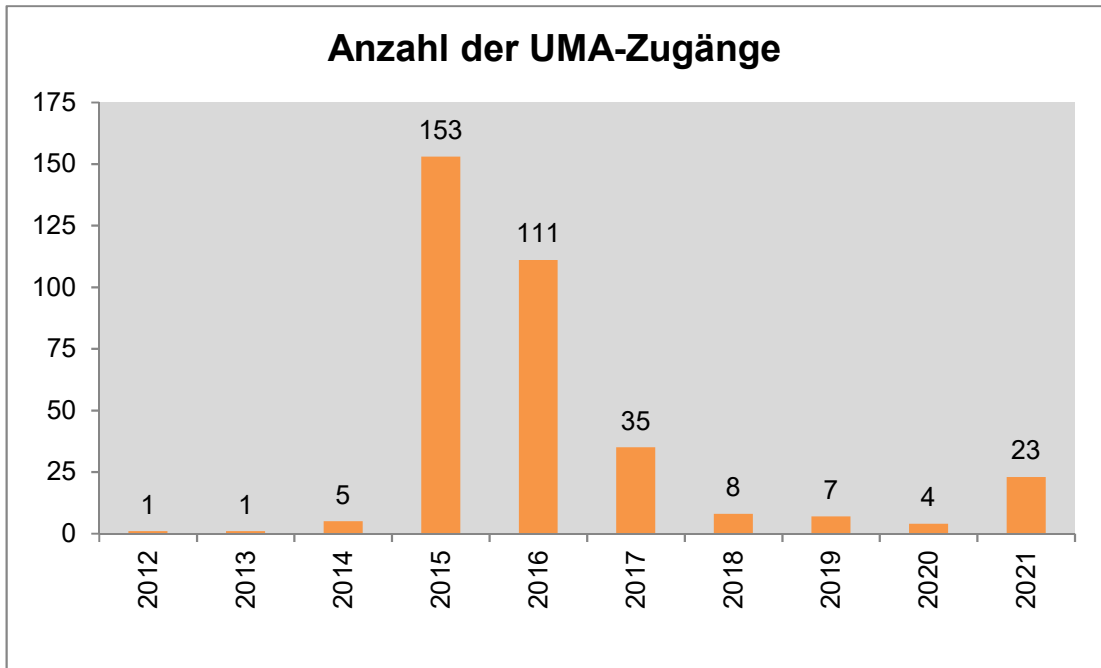
Durch die neue Gesetzeslage war Baden-Württemberg nach dem Königsteiner-Schlüssel zur Aufnahme von ca. 13 % der gesamten UMA verpflichtet. Aufgrund dessen musste Baden-Württemberg, wie auch der Landkreis Ravensburg, in der Folge große Mengen von UMA aufnehmen und versorgen.

Nachdem das Land Baden-Württemberg zwar im Jahr 2021 die Quote von 100 % nur minimal überschritten hat, wurden die in Baden-Württemberg ankommenden UMA innerhalb des Landes verteilt und konnten nicht zur Verteilung in andere Bundesländer angemeldet werden.

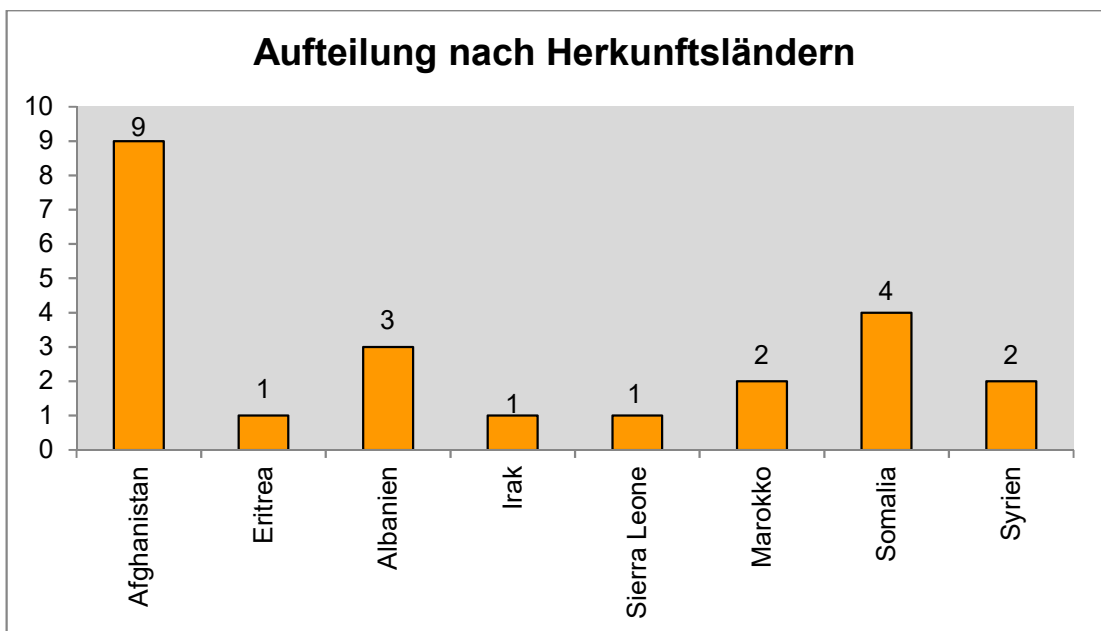
### **Statistik**

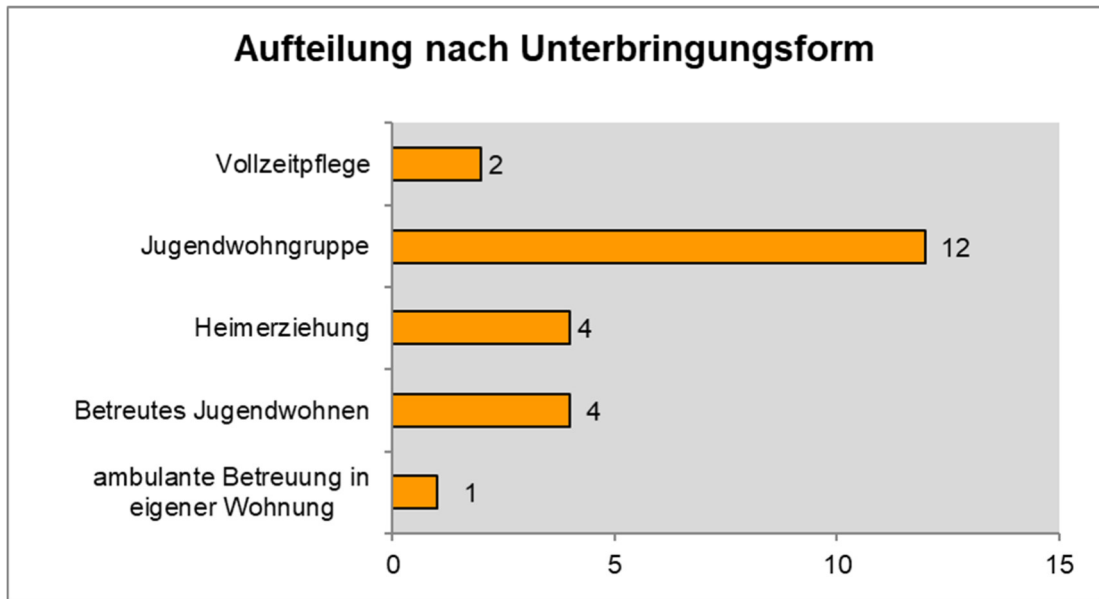
Im Zeitraum von 01.01.2015 bis zum 31.12.2021 wurde das Jugendamt Ravensburg für 341 UMA zuständig. Inzwischen ist ein Großteil dieser jungen Menschen gut integriert und konnte in die Selbstständigkeit entlassen werden.





Das Jugendamt Ravensburg war zum 31.12.2021 für 23 UMA zuständig. Nachdem in den Jahren 2018 bis 2020 nahezu keine UMA zugewiesen wurden, ist die Zahl der Zuweisungen im Jahr 2021 deutlich gestiegen. Nach den Zuweisungen war die überwiegende Mehrheit der UMA zum Stand 31.12.2021 minderjährig, wobei im Jahr 2022 hier wieder eine deutliche Mehrheit Volljährig wird.





### Schwerpunkte/Ausblick

Im Jahr 2015 und Anfang des Jahres 2016 lag die Herausforderung der Jugendhilfe zunächst in der Bewältigung der Unterbringungssituation bei Ankunft der jungen Menschen im Landkreis Ravensburg. Die Veränderung der Zugangssituation lässt die Situation zunehmend entspannter werden.

Ziel der Jugendhilfe ist es die jungen Geflüchteten zu einer selbstständigen Lebensführung zu befähigen sowie sie in die Gemeinschaft zu integrieren. Dazu wird auch eigener Wohnraum benötigt.

Die UMA und jungen Volljährigen konkurrieren mittlerweile noch mehr mit allen anderen Wohnungssuchenden um den gleichen Wohnraum. Dabei fehlt es im Landkreis Ravensburg vor allem an günstigem Wohnraum. Es ist von Seiten der jungen Menschen wie auch den Einrichtungen fast nicht möglich entsprechenden Wohnraum zu finden.

Eine weitere Herausforderung bleibt weiterhin der Übergang von der Schule in den Beruf. Für eine Ausbildungsreife wird das Sprachniveau B1 verlangt. Im Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse (VAB-O) sollten die Jugendlichen innerhalb eines Schuljahres das A1-Niveau erreichen. Dieses Ziel hat sich jedoch in den Vorjahren als ambitioniert herausgestellt und bleibt weiterhin eine große Aufgabe bei der Verselbständigung dieser jungen Menschen.

## 6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

### 6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

#### Rechtsgrundlage

§§ 2, 18, 51, 52a bis 60 ff. SGB VIII

§§ 1589 ff. BGB

#### Schwerpunkte sind

- ✓ Beratung und Unterstützung
- ✓ Beurkundungen, Beglaubigungen, Sorgeregister
- ✓ Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften
- ✓ Einnahmen und deren Verwendung

#### Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV)

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	2017	2018	2019	2020	2021
Beistandschaften	2.567	2.444	2.232	2.133	2.133
Pfleg- und Vormundschaften	231	176	156	166	166

Laufende Fälle zum 31.12. des Berichtsjahres

#### Beistandschaften § 1712 BGB

##### Beratung und Unterstützung

Beratung/Unterstützung bei der Personensorge § 18 SGB VIII	2017	2018	2019	2020	2021
Alleinerziehende Abs. 1	2.107	2.432	2.257	2.381	2.159
Mütter Abs. 2	427	402	448	467	431
Sorgerecht Abs. 2	563	541	584	540	523
junge Volljährige Abs. 4	520	507	531	562	554
<b>Gesamt</b>	<b>3.617</b>	<b>3.882</b>	<b>3.820</b>	<b>3.950</b>	<b>3.667</b>

Junge Eltern haben häufig im Rahmen einer Vaterschafts- oder Sorgerechtsbeurkundung erstmals Kontakt mit einem Jugendamt. Durch eine individuelle und umfassende Beratung über Ansprüche, Pflichten und Möglichkeiten wird eine Vertrauensbasis geschaffen. Diese kann Grundlage für einen niederschweligen Zugang zum Jugendamt sein, sollte zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützungsbedarf entstehen.

Der Arbeitsbereich Beistandschaften bietet unter anderem eine Beratungs- und Unterstützungsleistung an. Diese haben im vergangenen Jahr wieder viele Alleinerziehende und junge Volljährige in Anspruch genommen. Die kompetente Hilfe der Mitarbeitenden trägt zu einer eigenverantwortlichen Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen bei – kann aber auch individuelle Einigungen unterstützen. Damit kann in vielen Fällen die Einrichtung einer Beistandschaft vermieden werden.

Neu eingerichtet wurden im Jahr 2021 insgesamt 312 Beistandschaften. Unterhaltsansprüche sind vorrangig vor dem Bezug von Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. Deshalb empfehlen unter anderem die Jobcenter bei getrenntlebenden Eltern häufig den Kontakt zum Jugendamt, um dort mögliche Unterhaltsansprüche für die gemeinsamen Kinder prüfen zu lassen.

Bei einer einvernehmlichen Trennung lassen sich die Eltern wegen der Unterhaltsregelung oft bereits im Vorfeld von einem Beistand des Jugendamtes beraten und den zu zahlenden Kindesunterhalt berechnen. Damit können oft gerichtliche Auseinandersetzungen, die auch die Kinder belasten können, vermieden werden.

Beratungstermine zum gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern sind weiterhin ein Schwerpunkt.

Junge Volljährige nahmen die Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche ab Volljährigkeit im zurückliegenden Jahr 554 Mal in Anspruch. Ab Eintritt der Volljährigkeit ergibt sich meist ein Barunterhaltsanspruch gegenüber beiden Eltern.

Nicht verheiratete Mütter erhalten vom Jugendamt nach Eingang der Geburtsmitteilung ein Beratungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- ✓ Bedeutung und Feststellung der Vaterschaft
- ✓ Klärung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- ✓ Möglichkeit der elterlichen Sorge
- ✓ Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt

<b>Klagen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Vaterschaftsfeststellung	10	33	23	17	21
Unterhaltsfestsetzung	86	74	79	82	76
<b>Gesamt</b>	<b>96</b>	<b>107</b>	<b>102</b>	<b>99</b>	<b>97</b>

### **Beurkundungen, Sorgeregister**

<b>Beurkundungen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Vaterschaftsanerkennung	556	601	587	475	534
Unterhaltserklärung	451	321	379	379	252
Sorgerechtsvereinbarung	635	735	762	704	741
<b>Gesamt</b>	<b>1.642</b>	<b>1.657</b>	<b>1.728</b>	<b>1.558</b>	<b>1.527</b>

Die Beistände in ihrer Funktion als Urkundspersonen haben im vergangenen Jahr in 1.527 Fällen ein Vaterschaftsanerkennntnis, eine Unterhaltserklärung oder eine Sorgerechtsvereinbarung nach § 59 SGB VIII beurkundet. Sowohl die Vaterschaftsanerkennntnis wie Sorgerechtserklärung bedürfen der Zustimmung der Mutter. Häufig war außerdem die Unterstützung von Dolmetschern erforderlich.

In verschiedenen Lebenssituationen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Hat nur die Mutter die elterliche Sorge inne, muss dies belegt werden z. B. vor einer Taufe, der Schulanmeldung, zur Kontoeröffnung, zu anstehenden Operationen usw. Dieser Nachweis kann durch ein sogenanntes Negativattest vom Jugendamt ausgestellt werden. Dazu wird im Jugendamt ein Sorgeregister geführt, in dem die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren und eine Sorgeerklärung abgegeben haben. Diese Alleinsorge wurde im Jahr 2021 in 150 Fällen bescheinigt.

Wenn sich unverheiratete Eltern zur Sorgeregelung nicht einigen können und auch ein Mediationsversuch bei unseren Fachkräften keine Einigung bringt, kann eine familiengerichtliche Klärung beantragt werden. Die entscheidungsrelevante Komponente ist auch hier einmal mehr das Kindeswohl.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann im Gegensatz zur Sorgerechtsvereinbarung und zur Unterhaltserklärung auch beim Standesamt beurkundet werden. Alle Beurkundungen sind auch vor Geburt möglich, was die Mehrzahl auch nutzt.

Bei 959 Fällen besteht trotz gemeinsamer elterlicher Sorge eine Beistandschaft zur Regelung der Unterhaltsansprüche, da den Eltern eine einvernehmliche Regelung zum Wohle ihres Kindes nicht möglich ist.

Die Unterstützung durch einen Beistand wird durch den erziehenden Elternteil in der Regel dann in Anspruch genommen, wenn eine einvernehmliche Einigung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich war. Sie wird zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt.

Viele Unterhaltspflichtige werden bereits im außergerichtlichen Verfahren von Rechtsanwälten vertreten. Bei Familienrechtsverfahren vor den Familiengerichten besteht Anwaltszwang. Dieser ist für das Kind entbehrlich, wenn dieses von einem Beistand oder einem Vormund vertreten wird. Dies erfordert von den Mitarbeitenden des Jugendamtes eine sehr hohe Fachkompetenz.

Nur eine konsequente zeitnahe Verfolgung der Ansprüche und die Überwachung der Unterhaltszahlungen durch die Sachbearbeitenden stellen die regelmäßige Zahlung sicher. Zur Durchsetzung von realisierbaren Ansprüchen muss häufig auch auf die Mittel der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden. Mit der Einreichung von Strafanzeigen soll die Bereitschaft zur Unterhaltsleistung erhöht werden.

**Einnahmen BPV und deren Verwendung**

<b>Ersätze an öffentliche Träger in €</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter	387.074	617.561	633.085	738.704	670.501

<b>Einnahmen in €</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Unterhalt, Renten, Erbschaften	3.586.350	3.653.672	3.918.764	3.819.609	3.798.457

Mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten die betreuenden Elternteile die ihnen zustehenden Ansprüche für ihre Kinder. Sie werden als durchlaufende Gelder vom Jugendamt weitergeleitet. An Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter wird, soweit sie in Vorleistung getreten sind, teilweise Ersatz geleistet.

In vielen Fällen können die eingenommenen Zahlungen auch direkt auf das Konto der Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Bei zuverlässiger Bezahlung ist die Direktzahlung an die Berechtigten das Ziel.

Die Erstattungen an Jobcenter und Unterhaltsvorschusskasse waren im vergangenen Jahr bei 670.501 €.

**Gesetzliche und bestellte Vormundschaften/bestellte Pflegschaften (§§ 1791 b und c, 1909 ff. BGB)**

Am 12.05.2021 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. In Anlehnung an das Betreuungsgesetz soll die Autonomie und individuelle Entwicklung des Mündels noch mehr in den Vordergrund treten.

Die zuständigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Pflege und Erziehung ihrer Mündel und Pfleglinge persönlich zu fördern, zu gewährleisten und in dessen Interesse zu handeln. Das bedeutet in der Konsequenz, dass eine Delegation der Verantwortung durch die Vormundschaft führende Fachkraft an Dritte z. B. Pflegefamilie, Soziale Dienste usw. sehr eingeschränkt ist.

Um die Kontakte sicher zu stellen sollen die Vormünder zum Mündel in dessen üblicher Umgebung monatlich Kontakt halten. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung entstehen und Bestand haben. Damit dies gewährleistet werden kann ist die Zahl der möglichen Vormundschaften pro Vollzeitkraft bereits im Gesetz auf maximal 50 begrenzt.

Die Durchführung der Kontakte in unserem großen flächendeckenden Landkreis Ravensburg ist zeitaufwendig und erfordert eine gute Abstimmung. Nachmittagsbetreuung in den Schulen, Therapien, Arztbesuche usw. ermöglichen die Besuche häufig erst am Spätnachmittag.

Durch die Corona-Pandemie bedingt wurden viele Kontakte digital mit Hilfe von Videotelefonie und Messenger Diensten abgehalten. Dies kam bei den Kindern und Jugendlichen gut an. Für eine gute Bindung zwischen Mündel und Vormund sind persönliche Treffen jedoch auch in Zukunft notwendig.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen zu können, ist dem Familiengericht jährlich ein Bericht, bei dem auch die persönlichen Kontakte zu dokumentieren sind, vorzulegen.

Die verantwortungsvollen, vielschichtigen Aufgaben im Vormundschaftsrecht erfordern eine intensive Zusammenarbeit aller damit beauftragten Professionen und ein gut funktionierendes Netzwerk um den Erfolg der Arbeit zu sichern.

Die zurückgehenden Flüchtlingszahlen zeigen sich auch bei den reduzierten Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Die Unterstützung beim Bemühen um Integration, die Vorbereitung und Begleitung zur Anhörung im Asylverfahren, bei vorhandenen Sprachbarrieren sowie die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder Familie, stellten trotz sinkender Fallzahlen eine erhebliche Fallbelastung dar. Die Zusammenarbeit mit Gasteltern und Mitarbeitenden von Einrichtungen waren oft eine große Herausforderung. Dazu kamen noch die Einreichung des Asylantrags und die Begleitung im Asylverfahren.

Häufig ist in der Anfangsphase die Einbeziehung eines Dolmetschers erforderlich. Bereits nach wenigen Wochen ist es aber oft schon möglich, Fragen des Alltags auf Deutsch zu klären. Das Aneignen der Lesekompetenz und des Verstehens nimmt eine wesentlich längere Zeit in Anspruch.

Zum 31.12.2021 gab es 140 Pfleg- und Vormundschaften, davon 13 für unbegleitete minderjährige Ausländer.



### **Ausblick**

Die Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird auch in den kommenden Jahren wieder für viele Eltern dringend erforderlich sein. Neue Modelle der gemeinsamen Verantwortung für Kinder wie z. B. das Wechselmodell, werden vermehrt gewählt werden. Mit gut qualifizierten Mitarbeitenden können Eltern bei der Regelung der wirtschaftlichen Versorgung ihrer Kinder effektiv unterstützt werden.

Bei den Vormund- und Pflegschaften wird mit der bevorstehenden Novellierung besonders die Auswahl und Qualifizierung von Ehrenvormündern an Bedeutung gewinnen. Mit gezieltem Anwerben und Ausbilden wollen wir die Quote an Privatvormündern bei uns im Landkreis Ravensburg erhöhen.

Sowohl bei Amts- auch bei Privatvormündern ist die verantwortliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin im Blick zu behalten. Die Optimierung stellt einen laufenden Prozess dar. Die regelmäßigen Kontakte und die persönliche Verantwortung der zuständigen Fachkräfte stellen, insbesondere in unserem Flächenlandkreis, eine besondere Herausforderung dar.

## **6.2 Adoptionsvermittlung**

### **Rechtsgrundlage**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Adoptionsgesetze (AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG)

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

### **Statistik**

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Adoptions-/Nachbegleitung	41	45	33	18	35
Beratung von Adoptionsbewerbern	44	54	52	64	46
Beratung bei Stiefeltern- und Verwandtenadoption	63	64	56	54	61
Beratungsfälle werdender Mütter oder Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten	7	4	2	6	2
Abgeschlossene Inlandsadoption	0	2	1	0	2
Abgeschlossene Auslandsadoption	1	1	2	0	0
Abgeschlossene Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen	9	7	5	13	7
Spurensuche und Zuführung (Beratung)	24	21	33	29	28
<b>Fälle gesamt</b>	<b>189</b>	<b>198</b>	<b>184</b>	<b>184</b>	<b>181</b>

### **Schwerpunkte**

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät Eltern, die sich mit dem Gedanken beschäftigen ihr Kind zur Adoption frei zu geben und Adoptionsbewerber ausführlich über ein Adoptionsverfahren.

Adoptionsbewerber für Inlands- und Auslandsadoptionen werden auf ihre Eignung geprüft, erforderliche Sozialberichte erstellt und nach Aufnahme eines Kindes begleitet. Außerdem werden Adoptierte bei der Suche nach ihren leiblichen Eltern beraten und begleitet.

Zum 01.04.2021 ist das neue Adoptionshilfe-Gesetz, das im Adoptionsvermittlungsgesetz verankert ist, in Kraft getreten. Angesichts sich wandelnder Wertevorstellungen in den letzten Jahrzehnten, eines vielfältigeren Familienbildes und neuer Erkenntnisse aus der Forschung war es notwendig, die gesetzlichen Regelungen entsprechend den Bedürfnissen der Familien und der gelebten Adoptionsvermittlungspraxis anzupassen. Insbesondere das Thema Offenheit von Adoptionen durch den Wunsch nach mehr Informationsaustausch und Kontakt der Beteiligten sowie Fragen nach der Herkunft von Adoptivkindern haben an Bedeutung gewonnen. Deshalb wurde ein Rechtsanspruch auf Beratung und Begleitung aller Beteiligten auch nach der Adoption geschaffen. Zwischen abgebenden Eltern und Adoptiveltern soll ein Informationsaustausch oder Kontakt regelmäßig erörtert werden. Außerdem wurde die verpflichtende Beratung vor Abgabe der notwendigen Erklärungen und Anträge bei Stiefkindadoptionen eingeführt.

Für die bereits zum 01.04.2020 eingeführte Rechtsgrundlage zur Stiefelternadoption für verfestigte Lebensgemeinschaften wurden im Jahr 2021 insgesamt 3 Beratungen in Anspruch genommen und ein Stiefelternadoptionsverfahren abgeschlossen.

Im November 2021 wurde erneut ein Gruppenangebot für Adoptiveltern aus dem Landkreis Ravensburg und Bodenseekreis in Kooperation mit den Psychologischen Beratungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werkes geschaffen.

### **Ausblick**

Durch die neuen rechtlichen Bestimmungen sind zusätzliche Aufgaben auf die Mitarbeitenden der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Bodenseekreis, Biberach, Sigmaringen und Ravensburg hinzugekommen.

## **6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen**

### **Rechtsgrundlage**

§§ 22-26 SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg

### **Schwerpunkte**

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen bietet Trägern von Kindertageseinrichtungen, Fachkräften, Eltern und anderen Interessierten Informationen und Beratung an zu Fragen der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Sie unterstützt die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in ihren örtlichen Bedarfsplanungen und unterstützt die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich.

Es werden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Projekte zur fachlichen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen angeboten.

Die Stelle kooperiert und vernetzt sich mit dem Landesjugendamt und den Fachberatungen der freien Träger in fachlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen sowie mit weiteren Institutionen und Beratungsstellen, die für die Tageseinrichtungen relevant sind. Hierzu initiiert und leitet sie verschiedene Arbeitskreise und wirkt fachlich an Arbeitskreisen mit.

Das Jahr 2021 war stark durch die Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung geprägt und somit auch die Aufgaben der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Nachdem die Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg aufgrund stark ansteigender Fallzahlen bereits Ende 2020 geschlossen wurde war bis Mitte Februar 2021 lediglich eine Notbetreuung möglich. Ab dem 22. Februar 2021 war ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder möglich. Aufgrund einer hohen 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ravensburg mussten Kindertageseinrichtungen im Mai 2021 erneut für eine kurze Zeit schließen. Ab dem 14. Mai 2021 konnte der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder aufgenommen werden.

Die Aufgaben der Fachberatung waren davon bestimmt Kommunen, Träger und Einrichtungen über die neuesten gesetzlichen Vorgaben zu informieren. Sowohl während der Schließung als auch im Anschluss während dem Betrieb unter Pandemiebedingungen hatten Kommunen, Träger und Kindertageseinrichtungen einen hohen Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Zum Stichtag 01.03.2021 wurde die mittlerweile 16. Erhebung zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg durchgeführt. Es zeigte sich, dass für 28,96 % der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung steht, für Kinder zwischen 3-6 Jahren liegt diese bei 92,04 %.

Die Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen im Landkreis Ravensburg traf sich im Berichtsjahr zum Online-Austausch um aktuelle Fragen der Kindertagesbetreuung zu klären. Eine Vertreterin des Landesjugendamts wurde zu dieser Sitzung ebenfalls eingeladen.

Um die Kommunen bestmöglich in ihrer Aufgabe der kommunalen Bedarfsplanung zu unterstützen wurde im Herbst 2021 eine Online-Fortbildung zum Thema **Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung** angeboten. Die Veranstaltung erhielt eine große positive Resonanz.

Zur Qualitätsentwicklung sowie Qualitätssicherung im Bereich Kindertageseinrichtungen für den Landkreis Ravensburg konnten folgende Angebote umgesetzt werden:

- ✓ Im Jahr 2021 konnten 2 Krippen in nichtkonfessioneller Trägerschaft durch ein individuelles Coaching zur pädagogischen Arbeit individuell unterstützt werden.
- ✓ Mit dem Modell der „Qualifizierten Praxisbegleitung“ werden Leitungskräfte, Leitungsteams oder auch einzelne Mitarbeitende über einen fest vereinbarten Zeitraum begleitet. Im Jahr 2021 konnten 27 Einrichtungen individuell unterstützt werden. Auch im Jahr 2022 soll das Angebot weiter fortgeführt werden, um die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu fördern und zu stärken.
- ✓ Ein weiterer Baustein zur Qualitätssteigerung ist die Fortbildung im Bereich der Prävention in Kindertagesstätten. Diese wird in Kooperation mit dem Institut für soziale Berufe Ravensburg angeboten. Diese hat zum Ziel, dass sich die Fachkräfte mit sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und ein Schutzkonzept für die eigene Einrichtung entwickeln.

Ebenfalls fanden im Jahr 2021 zwei Fortbildungstage für pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren in Kooperation mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Landratsamtes Sigmaringen statt.

Das Projekt der „**Sozialraumbündnisse - Gemeinsam für Eltern und Kinder**“ wurde in Kooperation der Fachberatung sowie dem Bereich Kita-Einstieg im Jahr 2021 fortgeführt. Im Projekt können sich Kindertageseinrichtungen und/oder Familientreffs zusammenschließen und bedarfsorientiert Vorträge und Elternabende für alle Eltern in diesem Sozialraum anbieten.

Unterstützt werden sie finanziell durch die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten Elternabende und Vorträge nicht in dem Maß von den Bündnispartnern angeboten werden. Für das Jahr 2022 ist die Fortführung des Projekts geplant.

Das **Bundesprojekt „Kita-Einstieg“- Brücken bauen in frühe Bildung**“, welches seit dem Jahr 2017 erfolgreich im Landkreis Ravensburg umgesetzt wird, wurde auch im Jahr 2021 weiterverfolgt. Insgesamt 250 Standorte in ganz Deutschland wirken an diesem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit.

Es richtet sich im Schwerpunkt an Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund, aber auch Familien mit weiteren Belastungsfaktoren wie Armut, Gewalt, Krankheit, Traumata, Alleinerziehung und/oder Kinder mit besonderem Förderbedarf profitieren von den bisherigen Angeboten.

Eine Koordinierungs- und Netzwerkstelle ist zuständig für vier 50%-Fachkräfte (im Folgenden=Brückenbauerinnen) an vier Standorten (Bad Waldsee, Isny, Ravensburg, Wangen). Sie koordiniert und steuert das Programm in der Gesamtverantwortung, gibt Impulse für die Arbeit an den Standorten und führt die Arbeit der Brückenbauerinnen zusammen.

Die Brückenbauerinnen kümmern sich um passgenaue Übergänge in die frühkindliche Bildungs- und Betreuungslandschaft an ihren jeweiligen Standorten. Sie sind für Eltern und Kinder in den Kindertageseinrichtungen der vier Städte zuständig, haben ein offenes Ohr für Anliegen, Bedarfe und Wünsche aller dort wohnhaften Familien rund um das Thema Familie-Krippe-Kindergarten, weiterführende Unterstützung, Schnittstelle Fachkraft-Eltern oder auch um Spiel- und Förderangebote für Kinder zu initiieren. Die Brückenbauerinnen spüren Lücken im System auf und kreieren flexibel und passgenaue Angebote (Brücken) um sie zu schließen. Sie verstehen sich als Unterstützung und Mittler, nicht als Konkurrenz zu schon bestehenden Angeboten oder Fachkräften.

Darüber hinaus richtet sich das Projekt zudem auch an die Fachkräfte im Setting Kindertageseinrichtung. Seminare, Fortbildungen und Schulungen zu interkulturellen Themen, einer kultursensiblen Eingewöhnung oder Unterstützung im Umgang mit verhaltensorientierten Kindern runden das Angebot ab.

Das Projekt hat sich seit Beginn bereits gut in den jeweiligen Kommunen vernetzt und an Bekanntheit gewonnen. Zahlreiche Familien und Kinder konnten durch passgenaue Hilfen beraten, individuell unterstützt und dadurch gestärkt werden.

Der Landkreis Ravensburg hat die Fortführung über das Jahr 2020 hinaus vom Bund bescheinigt bekommen. Das Bundesprogramm Kita Einstieg endet regulär am 31.12.2022.

Der Fokus liegt nun neben der Weiterführung der Angebote vor Ort auf die Schaffung von nachhaltigen Strukturen und Einbettung in kommunale Gegebenheiten.

Erste Gespräche und Ideen personelle Anteile der Brückenbauerinnen auch nach dem Jahr 2022 zu erhalten sind bereits erfolgt und werden weiterverfolgt. Zusätzlich konnte ein Budget in Höhe von 2.000 Euro für Fortbildungen für Kitas mit dem Thema Interkulturalität aus dem Haushalt der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen gesichert werden. Auch ab dem Jahr 2023 soll so das Thema Migration, Inklusion und Diversity einen Platz in den Fortbildungen für Fachkräfte in Kitas innehaben.

Durch das Jahr 2021 war das Projekt, wie so viele andere Angebote, von der Corona-Pandemie betroffen. Reguläre Angebote wie offene Treffen, Krabbelgruppen oder Beratungen in den Kindertageseinrichtungen konnten nicht in gewohnter Weise weitergeführt werden. Innovative Lösungen wurden gesucht und auf digitale Angebote zurückgegriffen.

Darüber hinaus wurde eine fünfteilige Fortbildungsreihe „Interkulturelle Sensibilisierung für Fachkräfte in Kitas“ im Landkreis Ravensburg mit großem Interesse und Nachfrage angeboten. Dieses Format soll auch nochmals im Jahr 2022 durchgeführt werden.

#### Ausblick

Die genannten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen sollten auch im Jahr 2022 fortgeführt werden und um weitere individuelle Fortbildungen nach Bedarf ergänzt werden. Die gute Zusammenarbeit mit den Kommunen in der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung wird fortgeführt. Das Ziel ist es Kommunen, kommunale und nichtkonfessionelle Träger sowie Leitungen von Kindertageseinrichtungen bestmöglich zu beraten und unterstützen.

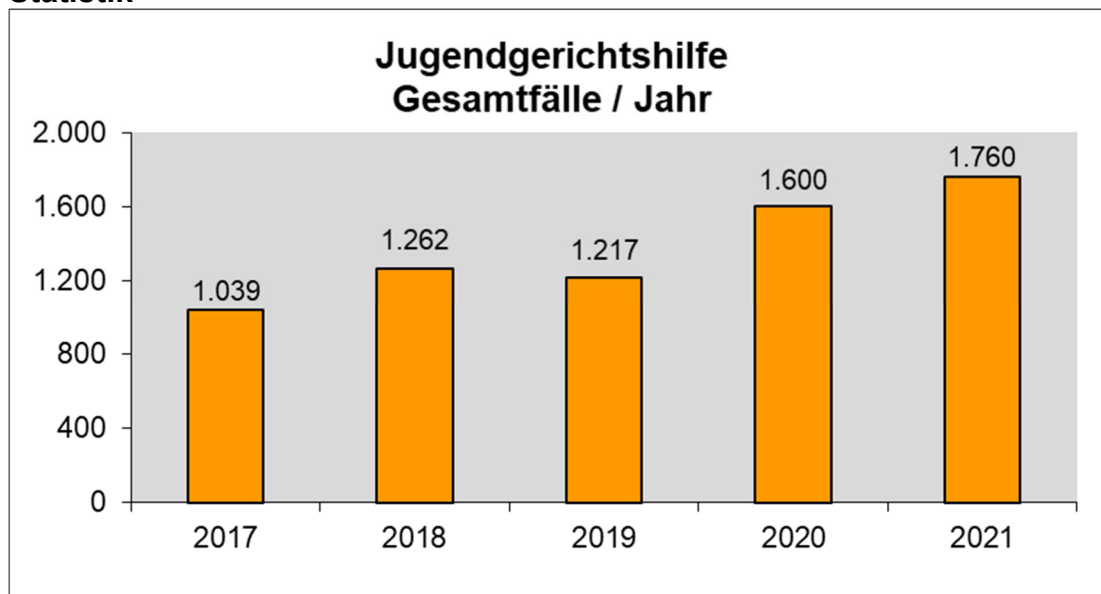
## 6.4 Jugendgerichtshilfe

### Rechtsgrundlage

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

### Statistik



Die Jugendgerichtshilfe wirkt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in allen Verfahren gegen straffällige Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre) mit. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe umfasst die Beratung und Unterstützung der betroffenen Jugendlichen und deren Eltern.

Die Jugendgerichtshilfe hat im Jugendstrafverfahren eine eigenständige Rolle und bringt pädagogische Aspekte im Verfahren ein. Sie vermittelt pädagogische Hilfen sowie Betreuungen und überwacht Auflagen und Weisungen.

Die Jugendgerichtshilfe führt auf eigene Initiative oder Anregung der Staatsanwaltschaft Diversionen sowie einfache Täter-Opfer-Ausgleiche durch. Sie initiiert pädagogische Angebote z. B. Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressionskurse oder regt Betreuungen an und führt diese in Einzelfällen auch selbst durch.

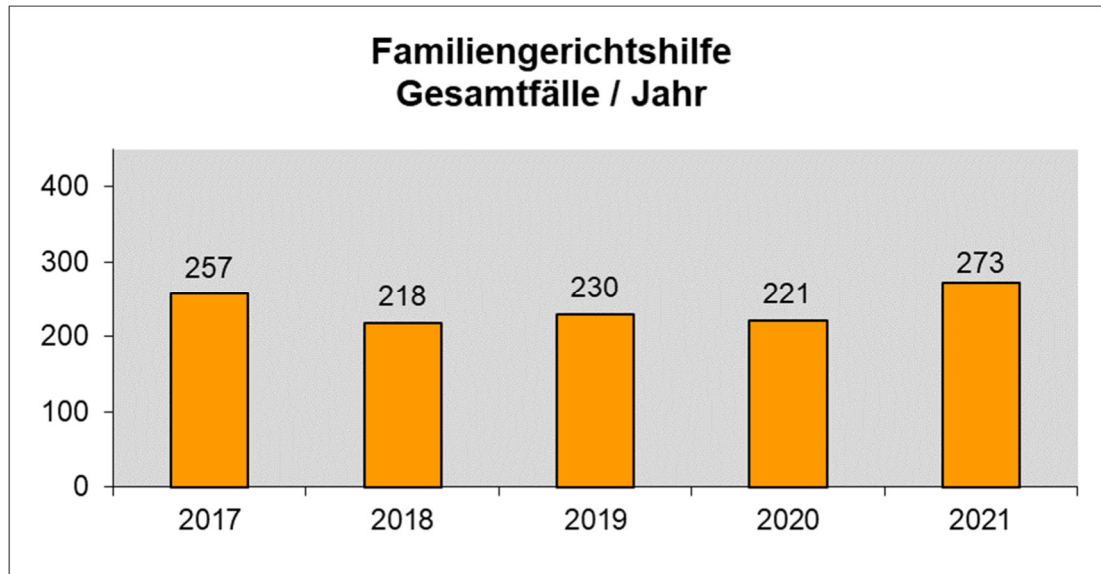
Im Jahr 2021 stiegen die Fallzahlen um 160 Fälle (+ 10 %). Dies ist die direkte Auswirkung der Gesetzesänderungen zur Stärkung der Verfahrensrechte im Jugendstrafverfahren durch die Information der Jugendgerichtshilfe bereits zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen.

## **6.5 Familiengerichtshilfe**

### **Rechtsgrundlage**

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

### **Statistik**



Der Beratungsbedarf von Eltern in strittigen Fällen und die daraus resultierende Mitwirkung vor den Familiengerichten in den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht hat im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren um 52 Fälle (23,53 %) zugenommen. Dies ist ein deutlicher Anstieg.

Die Beratungen und Entwicklungen eines einvernehmlichen Konzeptes, vor allem im Bereich des Umgangsrechts, gestalten sich oft schwierig und es sind umfangreiche und zeitintensive Kontakte erforderlich.

### **Schwerpunkte**

Das Jugendamt wirkt bei allen Verfahren vor Familiengerichten in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehwohnungs- und Gewaltschutzsachen sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit. Das Jugendamt berät zum einen die Eltern, Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung und unterstützt zum anderen die Gerichte durch die Teilnahme an den Anhörungsterminen und Verhandlungen sowie durch einen fachlichen Bericht, der mündlich oder schriftlich vorgetragen wird.

### **AG Trennung/Scheidung im Landkreis Ravensburg**

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die AG Trennung/Scheidung im Jahr 2021 ihre Treffen absagen. Gleiches galt für die etablierte, mehrteilige Informationsreihe „Eltern bleiben Eltern“, die über rechtliche und finanzielle Folgen von Trennung und Scheidung informiert und Eltern wertvolle pädagogische Hinweise mit Blick auf ihre Kinder gibt.

Unter Einhaltung der Corona-Pandemie bedingten Hygienebedingungen konnte das Elterntraining „Trennung meistern - Kinder stärken“, das gemeinsam von Jugendamt und den Psychologischen Beratungsstellen angeboten wird, zweimal durchgeführt werden. Ebenso hat die Caritas Bodensee-Oberschwaben ein Gruppenangebot für Trennungs- und Scheidungskinder, unter veränderten Bedingungen, angeboten und durchgeführt.

## 6.6 Unterhaltsvorschusskasse

### Rechtsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz,  
Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
Sozialgesetzbuch I und X,  
FamFG,  
BGB,  
ZPO,  
StPO,  
u.a.

### Statistik

Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen der UHV-Kasse ab dem Jahr 2017 und die jeweilige Rückgriffsquote und die Ausgaben je Einwohner (soweit bereits veröffentlicht).

Jahre	Fallzahlen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2017	800 Fälle	+218 Fälle	+37,46 %
2018	1.376 Fälle	+576 Fälle	+72 %
2019	1.558 Fälle	+182 Fälle	+13,23 %
2020	1.450 Fälle	-108 Fälle	+6,93 %
2021	1.507 Fälle	+57 Fälle	+3,93 %
Ausgaben		+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2017	1.375.628 €	+170.501 €	+14,15 %
2018	3.047.629 €	+1.672.001 €	+121,54 %
2019	3.535.218 €	+487.589 €	+15,99 %
2020	3.593.678 €	+58.460 €	+1,65 %
2021	3.906.640 €	+312.962 €	+8,71 %
Einnahmen		+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2017	514.704 €	-89.491 €	-14,81 %
2018	656.428 €	+141.724 €	+27,53 %
2019	870.827 €	+214.399 €	+32,66 %
2020	940.858 €	+70.031 €	+8,04 %
2021	1.034.564 €	+93.706 €	+9,96 %
Rückgriffsquote Landkreis		Rückgriffsquote Regierungsbezirk Tübingen	Rückgriffsquote Land
2017	37,42 %	28,82 %	24,10 %
2018	21,54 %	20,83 %	18,31 %
2019	24,63 %	24,84 %	22,47 %
2020	26,18 %	wird nicht mehr erhoben	
2021	26,48 %		

### **Schwerpunkte**

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil keinen, zu geringen oder nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten. Durch eine Gesetzesänderung können seit Juli 2017 Kinder von Alleinerziehenden von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr ist die Leistungsgewährung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Eine Höchstbezugsdauer existiert nicht mehr.

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wurden im Jahr 2021 monatlich maximal 174 € bezahlt (165 € im Vorjahr). Vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Leistungen monatlich 232 € (220 € im Vorjahr) und zwischen 12 und 18 Jahren erhielten Kinder maximal 309 € (293 € im Vorjahr). Nach der deutlichen Anhebung der Leistungshöhe von 2020 auf 2021 steigen die Unterhaltsvorschussbeträge im Jahr 2022 zwar erneut, aber etwas weniger stark.

Die Zahl laufender Unterhaltsvorschussempfänger bewegt sich seit dem Jahr 2020 auf einem gleichbleibenden bis leicht steigendes Niveau, was auch den Erwartungen entspricht.

Ein großer Teil der Sachbearbeitung besteht in der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Der Rückgriff hängt davon ab, ob der kinderferne Elternteil unterhaltsrechtlich leistungsfähig ist. Die Rückgriffsquote im Jahr 2021 betrug 26,48 % und konnte damit im Vergleich zum Vorjahr (26,18 %) leicht gesteigert werden. Die anhaltend gute Kooperation mit dem Sachgebiet Beistandschaften leistet einen wertvollen Beitrag an dem Rückgriff-Ergebnis.

### **Ausblick**

Es wird ab dem kommenden Geschäftsbericht möglich sein, die Gesamtforderungshöhe der Unterhaltsvorschusskasse darzustellen. Weiterhin wird aktuell daran gearbeitet abzubilden, wie hoch die tatsächliche Forderungssumme im jeweiligen Haushaltsjahr war. Hierzu wurde in sämtlichen Fällen nur noch der Betrag als Forderung hinterlegt, der tituliert ist und damit vom pflichtigen Elternteil auch eingefordert werden kann. Eine Evaluation dieser Werte für das Geschäftsjahr 2021 war aus buchungs-technischen Gründen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht möglich.

Das Verhältnis aus tatsächlicher (materiell-rechtlicher) Forderung und erreichten Einnahmen bildet eine deutlich realistischere „Rückgriffsquote“ ab, als die Gesamtausgaben mit den Gesamteinnahmen zu vergleichen. Bei der bisherigen Betrachtung sind die Ausfalleistungen, also Fälle in denen keine Möglichkeit besteht, Unterhaltsforderungen geltend zu machen, ebenfalls inkludiert. Die Ausgaben für Unterhaltsvorschuss bieten keine Rückschlussmöglichkeit, auf die tatsächliche Forderungshöhe.

Die Rückgriffsquoten (einschl. Ausgaben und Einnahmen je Einwohner) der einzelnen Kommunen werden aktuell durch die Landesstatistik nicht mehr zusammengefasst dargestellt. Ob es hierzu zukünftig alternative Auswertungen geben wird, ist aktuell noch offen.



## 6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe

### Aufgaben

Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen.

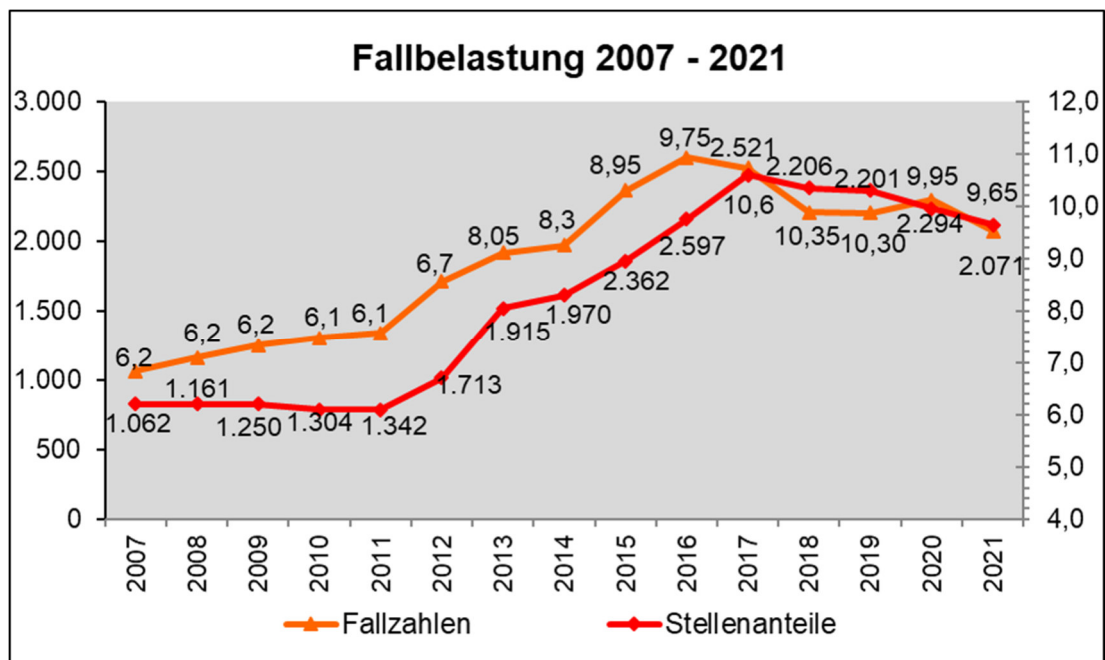
Bei einer teil- oder vollstationären Jugendhilfeleistung außerhalb des Elternhauses ist zusätzlich die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens zu prüfen und gegebenenfalls ein Kostenbeitrag festzusetzen. Zusätzlich werden bei einer Fremdunterbringung auch sonstige Ersatzleistungen wie z. B. Waisenrenten, Bundesausbildungsbeihilfe sowie BAföG zur teilweisen Deckung der Kosten geltend gemacht und übergeleitet. Für UMA muss weiterhin Krankenhilfe geleistet werden.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung prüft das Jugendamt auf Antrag, ob einem Elternteil der Beitrag zu einer Kindertagesstätte zuzumuten ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Beitrag zur Kindertagesstätte vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen.

Für die Kindertagespflege ist der Landkreis Ravensburg Träger der Leistung. Im Rahmen dessen werden von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege geprüft und ggfs. bewilligt. Sofern Eltern leistungsfähig sind, werden diese zu einem Kostenbeitrag nach der Satzung des Landkreises Ravensburg herangezogen.

### Fallbelastung

Die Fallbelastung pro Mitarbeitenden ist seit 2015 erheblich gestiegen und hat sich jetzt wieder auf ein vertretbares Niveau gesenkt. So wurden im Jahr 2007 durchschnittlich 1.062 Fälle von 6,2 Mitarbeitenden bearbeitet (durchschnittlich 171 Fälle pro Mitarbeitenden). Im Jahr 2021 wurden durchschnittlich 2.071 Fälle von 9,65 Mitarbeitenden bearbeitet (durchschnittlich 214 Fälle pro Mitarbeitenden).



### **Komplexität der Sachbearbeitung**

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellt hohe Ansprüche an die Mitarbeitenden, da sich auch die Gesetzgebung dynamisch entwickelt. Gerade die Rechtsprechung der obersten Gerichte bringt immer wieder Veränderungen in der Handhabung und Abrechnung mit sich.

Im Rahmen der Hilfestellung müssen viele Rechtsgebiete abgeprüft werden um Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen oder die sachliche Zuständigkeit zu klären. Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2019 hat sich mittlerweile ein großes Feld der Abgrenzung von Reha-Leistungen ergeben, da die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wie alle anderen Reha-Leistungen nach dem BTHG der Prüfung und Bearbeitung nach dem BTHG unterliegen.

### **Kostenheranziehung und Beitreibung**

Im Rahmen der Kostenheranziehung bei teil- und vollstationären Unterbringungen hat das Jugendamt jeden Elternteil getrennt voneinander zu prüfen, ob dieser einen Beitrag zu den Kosten der Jugendhilfe beitragen kann. Die getrennte Heranziehung bedeutet den doppelten Aufwand an Berechnung, Festsetzung und der Überwachung der Zahlungseingänge.

Weiterhin wurde jedoch zum 10.06.2021 eine von vielen Bereichen geforderte Änderung der Kostenheranziehung von jungen Menschen durch das KJSG (Kinder und Jugend Stärkungsgesetz) umgesetzt, nach der von den jungen Menschen nicht mehr wie bisher 75 % deren Nettoeinkommens, sondern jetzt nur noch 25 % des Nettoeinkommens zum Kostenbeitrag herangezogen wird.

### **Erbringung von Leistungen der Kindertagesbetreuung**

Die Sachbearbeitung im Bereich der Kindertagesbetreuung war im Jahr 2021 wie auch im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und deren ständigen Änderungen der Betreuungsvoraussetzungen im Bereich der Kindertagesbetreuung (Lockdown, Betreuungsverbot, Notbetreuung usw.) stark gefordert. So mussten auch im Jahr 2021 in vielen Fällen Gelder zurückgefordert, verrechnet, neu berechnet und neu ausgezahlt werden, da die Verordnungen und deren Kurzfristigkeit oft keine vorausschauende Planung zuließen und Gelder teils bereits zum Zeitpunkt der Änderung schon ausgezahlt waren, die später wieder zurückgefordert werden mussten.

Die Abwicklung des letzten Lockdowns im Bereich der Kindertagesbetreuung Anfang 2021 dauerte letztendlich in vielen Fällen bis Ende 2021. Weiterhin ergeben sich auch in der aktuellen Zeit ständig größere Anpassungen im Bereich der Kindertagespflege, da es durch die aktuellen Quarantäneregelungen zu einer dauernden Anpassung von Leistungen kommt. Dies stellt die Sachbearbeitung im Bereich Kindertagesbetreuung weiterhin vor große Herausforderungen.